Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/393

27.2.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/393 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 2025

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in der Volksrepublik China, Taiwan und Thailand

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung der Untersuchung

(1) Am 1. Juli 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Epoxidharzen (im Folgenden „Epoxidharze") mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand (im Folgenden werden die Volksrepublik China, Taiwan und Thailand zusammen als „betroffene Länder" bezeichnet) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2] (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 6. Juni 2024 vom Ad-hoc-Bündnis der Epoxidharzhersteller (Ad Hoc Coalition of Epoxy Resin producers — im Folgenden „Antragsteller") eingereicht wurde (im Folgenden „Antrag"). Er wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Epoxidharze gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2714 der Kommission [3] (im Folgenden „Erfassungsverordnung") veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

1.3. Interessierte Parteien

(4) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission interessierte Parteien auf, mit ihr Kontakt aufzunehmen und bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller und die Behörden Koreas, der Volksrepublik China, Taiwans und Thailands, die ihr bekannten Einführer, Verwender, Händler sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.

(5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
[2] ABl. C, C/2024/4137, 1.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4137/oj.
[3] Durchführungsverordnung (EU) 2024/2714 der Kommission vom 24. Oktober 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand (ABl. L, 2024/2714, 25.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2714/oj).

1.4. **Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung**

(6) Der Ausschuss für Epoxidharz und Anwendungen des Verbands der chinesischen Erdöl- und petrochemischen Industrie (Committee of Epoxy Resin and Applications of China Petroleum and Chemical Industry Federation — im Folgenden „ERC“) brachte im Namen der chinesischen Epoxidhersteller ([4]) vor, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht die für die Einleitung dieses Verfahrens erforderlichen Beweisanforderungen erfülle und die Kommission den Inhalt des Antrags nicht ordnungsgemäß überprüft habe. Dem ERC zufolge hätten Informationen über alle in Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Grundverordnung aufgeführten Faktoren in den Antrag aufgenommen werden müssen.

(7) Erstens ergibt sich aus dem für einen Antrag nach Artikel 5 der Grundverordnung erforderlichen rechtlichen Maßstab („ausreichend Beweise, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen“), dass Quantität und Qualität der im Antrag enthaltenen Informationen nicht derselben Quantität und Qualität der Informationen entsprechen, die der Kommission am Ende einer Untersuchung zur Verfügung stehen. Der Antrag muss ausreichende Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine Schädigung sowie für einen ursächlichen Zusammenhang enthalten, die dem Antragsteller üblicherweise zur Verfügung stehen. Darüber hinaus schreibt Artikel 5 der Grundverordnung nicht vor, dass alle in Artikel 3 Absatz 5 genannten Schadensindikatoren analysiert werden oder eine Verschlechterung aufweisen müssen, um hinreichende Beweise für eine bedeutende Schädigung zu erbringen. Denn nach dem Wortlaut des Artikels 5 Absatz 2 der Grundverordnung muss der Antrag Informationen über die Entwicklung des Volumens der angeblich gedumpten Einfuhren, die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Preise der gleichartigen Ware auf dem Unionsmarkt und folglich auf den Wirtschaftszweig der Union enthalten, so wie sie sich beispielsweise in den in Artikel 3 Absätze 3 und 5 aufgeführten relevanten (jedoch nicht unbedingt allen) Faktoren und Indizes widerspiegeln, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen. Die Analyse der von den Antragstellern vorgelegten Beweise durch die Kommission ergab im vorliegenden Fall, dass der Antrag ausreichend Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine Schädigung sowie für einen ursächlichen Zusammenhang nach Artikel 2 der Grundverordnung enthielt. Das Vorbringen des ERC wird daher zurückgewiesen.

(8) Der ERC brachte vor, dass die nicht vertrauliche Fassung des Antrags und seiner Anlagen kein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der unkenntlich gemachten Informationen ermögliche und es anderen interessierten Parteien erheblich erschwere, aussagekräftige Stellungnahmen abzugeben. Der ERC wies insbesondere darauf hin, dass alle Schadensindikatoren auf Unionsebene sowie die Daten für die antragstellenden Hersteller ohne Begründung in Form von Spannen vorgelegt worden seien, dass zahlreiche Informationsquellen zurückgehalten worden seien und dass der gesamte Zugriff auf alle wesentlichen Daten, die es dem ERC ermöglicht hätten, die Dumpingbehauptungen zu untersuchen, in bestimmten Anlagen mit Berechnungen der Dumpingspanne beschränkt gewesen sei.

(9) Der thailändische ausführende Hersteller Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited (im Folgenden „Aditya Birla“) erhob ebenfalls Einwände gegen die übermäßige Vertraulichkeit, die die Kommission den Antragstellern gewährte, und brachte vor, dass dies gegen Artikel 19 der Grundverordnung verstoße. Der Einwand bezog sich auf im Antrag unkenntlich gemachte Informationen zu verschiedenen Marktberichten (ECH-Marktbericht, 2022 CEH Epoxy Resins, Tecnon Orbichem), Unterstützungsschreiben, sachdienlichen Beweisen für die Berechnungen von Dumping und Preisunterbietung/Zielpreisunterbietung (einschließlich fehlender Analyse der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung für Thailand) und der Analyse der Auswirkungen von COVID-19 auf den Wirtschaftszweig der Union.

(10) Erstens stellte die Kommission fest, dass die im Antrag enthaltenen Informationen, einschließlich der aus Gründen der Vertraulichkeit unkenntlich gemachten Informationen, ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vorgelegten Informationen im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung ermöglichten. Aufgrund der Struktur des Wirtschaftszweigs der Union akzeptierte die Kommission Spannen für die mikroökonomischen und makroökonomischen Indikatoren. Die für die Schadensindikatoren angegebenen Spannen waren ausreichend detailliert, um ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vorgelegten Informationen zu ermöglichen und die Entwicklung aller Schadensindikatoren zu bewerten, zumal für jeden Indikator ein Index angegeben wurde.

(11) Was konkret die vom ERC beanstandeten Vertraulichkeitsbeschränkungen hinsichtlich der Schadensindikatoren und Informationsquellen betrifft, so wurden die genannten Daten im Übrigen vom Antragsteller nach der Einleitung des Verfahrens in seiner Antwort auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren in uneingeschränkter, nicht indexierter Form zusammen mit einer Angabe der verwendeten Quellen in das allgemein einsehbare Dossier aufgenommen.

([4]) Im Namen von Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd, Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co. Ltd, Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd und Nantong Xingchen Synthetic Material Co. Ltd.

(12) Zu den Dumpingbehauptungen stellte die Kommission fest, dass die im Hauptteil des Antrags enthaltenen Informationen es dem ERC ermöglichten, aussagekräftige Stellungnahmen zum Gegenstand abzugeben. Die Dumpingberechnungen in der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags enthielten eine ausführliche Erläuterung aller Sachverhalte, die zur Berechnung des Dumpings herangezogen wurden, einschließlich aller für diese Berechnungen verwendeten Quellen. Da der Normalwert auf der Kostenstruktur des Wirtschaftszweigs der Union beruhte, hielt es die Kommission daher für angemessen, dass in der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags eine enge Spanne des Normalwerts für jedes der betroffenen Länder angegeben wurde. Aditya Birla legte keine Begründung dafür vor, warum die in der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags vorgelegten Informationen zur Berechnung der Dumpingspanne nicht ausreichend detailliert waren, um ein angemessenes Verständnis zu ermöglichen.

(13) Was die Einwände von Aditya Birla betrifft, so wurden in nicht vertraulichen Zusammenfassungen ausreichend detaillierte Angaben zu Spannen oder Hinweise auf Entwicklungen aus den Marktberichten oder in Bezug auf die Schadens- und Dumpingberechnungen vorgelegt. Entgegen dem Einwand von Aditya Birla ist die Analyse der Preisunterbietung/Zielpreisunterbietung für Thailand Teil des Hauptantrags, während die gleichen Informationen in Anlage 5.4 enthalten sind. Zudem sind bestimmte Informationen (z. B. Zitate aus Telefongesprächen) ihrer Natur nach vertraulich und nicht für eine nicht vertrauliche Zusammenfassung geeignet. Darüber hinaus unterlagen die verschiedenen Berichte, auf die im Antrag Bezug genommen wird, dem Urheberrecht, standen aber anderen interessierten Parteien ohne Weiteres zur Verfügung. Schließlich wurde in Bezug auf die anderen Einwände der Partei, z. B. zur Handelsanalyse, zu Unterstützungsschreiben und zu den Auswirkungen von COVID-19, keine Begründung dafür vorgelegt, warum die allgemein einsehbare Fassung kein angemessenes Verständnis ermöglichte und daher von der Kommission nicht ordnungsgemäß geprüft werden konnte.

(14) Abschließend ist festzustellen, dass die nicht vertrauliche Fassung des Antrags und seiner Anlagen, wie oben dargelegt, ein angemessenes Verständnis des darin enthaltenen wesentlichen Inhalts ermöglichte und damit die Verfahrensrechte der Parteien gewahrt wurden.

(15) Der ERC brachte ferner vor, dass die von Eurostat für die betreffende Produktgruppe bereitgestellten PRODCOM-Daten zur Industrieproduktion eine andere Lage des Wirtschaftszweigs der Union als im Antrag darstellten.

(16) Die im Antrag vorgelegten Daten decken 70-80 % der Unionsproduktion ab und stammen vom Antragsteller selbst. Andererseits werden PRODCOM-Daten im Rahmen einer freiwilligen Erhebung unter den Unionsherstellern ermittelt, und ihre Richtigkeit kann nicht von unabhängiger Seite überprüft werden. Aus den oben genannten Gründen hat der Antragsteller keinen Fehler begangen, indem er die PRODCOM-Datenbank bei der Vorbereitung des Antrags außer Acht gelassen hat. Das Vorbringen des ERC wurde daher zurückgewiesen.

(17) Aditya Birla brachte vor, dass sich die im Antrag vorgelegten Daten auf einen Untersuchungszeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 bezögen, während sich die Einleitungsbekanntmachung auf einen anderen Untersuchungszeitraum beziehe. Aditya Birla zufolge können sich die Stellungnahmen zu den Einfuhrdaten, der Schädigung und dem Dumping nur auf den Zeitraum stützen, auf den sich der Antrag bezieht, oder andernfalls würde ein solcher Ansatz eine Verletzung der Verteidigungsrechte darstellen. Aditya Birla machte ferner geltend, dass der Antrag es dem ausführenden Hersteller für die Zwecke der Feststellung der Repräsentativität nicht ermöglichte, die einschlägigen Informationen über die Unionshersteller und die Produktion zu bewerten.

(18) Erstens ist die Kommission bei der Durchführung ihrer Untersuchung nicht an den im Antrag angegebenen Untersuchungszeitraum gebunden und sollte den Untersuchungszeitraum grundsätzlich näher am Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens festsetzen. Zweitens wurden die Ergebnisse der Prüfung des Grades der Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung, bei der sich vier Unternehmen meldeten, auf die rund 80 % der Unionsproduktion entfielen, in das einsehbare Dossier aufgenommen und stehen somit allen interessierten Parteien zur Einsichtnahme zur Verfügung. Daher werden die Behauptungen von Aditya Birla als unbegründet zurückgewiesen.

(19) Aditya Birla zufolge waren die Einfuhren aus Thailand im Vergleich zu den Einfuhren aus zwei anderen betroffenen Ländern viel niedriger, sodass Thailand von der Untersuchung hätte ausgenommen werden müssen.

(20) Der Marktanteil der Einfuhren aus Thailand machte mehr als 1 % aus, was dem Schwellenwert entspricht, unterhalb dessen eine Untersuchung nach Artikel 5 Absatz 7 nicht eingeleitet werden kann. Daher kann dem Einwand von Aditya Birla nicht gefolgt werden.

1.5. **Stichprobenverfahren**

(21) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

(22) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions- und Verkaufsmenge in der Union im Untersuchungszeitraum. Diese Stichprobe umfasste zwei Unionshersteller (Westlake und Blue Cube/Olin). Auf die Unionshersteller in der Stichprobe entfielen etwa 60 % der gesamten Unionsproduktion. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein, und die Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.

Bildung einer Stichprobe der Einführer

(23) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen.

(24) Zwei unabhängige Einführer (Cortex und Comexim) übermittelten die angeforderten Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Angesichts der geringen Zahl der Antworten befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Thailand

(25) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in Thailand um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung des Königreichs Thailand bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(26) Der Kommission war bei der Einleitung der Untersuchung nur ein ausführender Hersteller in Thailand bekannt. Es meldeten sich keine weiteren ausführenden Hersteller. Daher hielt es die Kommission nicht für erforderlich, eine Stichprobe zu bilden, und schlug diesen ausführenden Hersteller für die Untersuchung vor. Der bekannte betroffene ausführende Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zu diesem Beschluss konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der Republik Korea

(27) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in der Republik Korea (im Folgenden „Korea“) um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Republik Korea bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(28) Vier ausführende Hersteller in Korea legten die geforderten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Die Kommission hat die beiden koreanischen ausführenden Hersteller mit der größten Ausfuhrmenge in die Union in die Stichprobe einbezogen. Auf sie entfielen mehr als 90 % der gesamten Ausfuhrmenge aus Korea in die Union im Untersuchungszeitraum.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Taiwan

(29) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in Taiwan um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Taipeh-Vertretung in der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(30) Der Kommission waren bei der Einleitung der Untersuchung nur zwei ausführende Hersteller in Taiwan bekannt. Es meldeten sich keine weiteren ausführenden Hersteller. Daher hielt es die Kommission nicht für erforderlich, eine Stichprobe zu bilden, und schlug diese beiden ausführenden Hersteller für die Untersuchung vor. Die bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zu diesem Beschluss konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China

(31) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(32) Zehn ausführende Hersteller bzw. Unternehmensgruppen ausführender Hersteller in China legten die geforderten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden konnte, eine Stichprobe aus zwei Gruppen, auf die im Untersuchungszeitraum rund 80 % der Einfuhren aus der VR China entfielen. Alle bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden der betroffenen Länder (sowie von Korea) wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert.

(33) Die ausführenden Hersteller Chang Chun Chemical (Panjin) Co., Ltd. (CCPJ) und Chang Chun Chemical (Jiangsu) Co., Ltd. (CCJS) (zusammen im Folgenden „Chang Chun Group“) brachten vor, dass ihre Gesamtausfuhrmenge 20 % der Unionseinfuhren von Epoxidharzen im Untersuchungszeitraum betrage, was höher sei als bei der anderen in die Stichprobe einbezogenen Gruppe. Da die Chang Chun Group auch in Taiwan in die Stichprobe einbezogen wurde, brachte die Gruppe ferner vor, dass die Kommission den Großteil der Ausfuhren der Gruppe in die Union erfassen könnte, wenn sie die Chang Chun Group in China auch in die Stichprobe einbeziehen würde. Schließlich wies die Chang Chun Group darauf hin, dass ihr Rechnungsführungssystem sich von dem der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in China unterscheide, da es sich um eine Unternehmensgruppe in taiwanesischem Eigentum handele.

(34) Die Kommission bestätigte, dass die Menge der Ausfuhren von Chang Chun in die Union entgegen dem Vorbringen unter der von den beiden in die Stichprobe einbezogenen Gruppen angegebenen Menge lag. Darüber hinaus wählte die Kommission eine Stichprobe aus, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden konnte, und konnte daher keine anderen Faktoren wie die Rechnungslegungsmethoden oder die Gesamtausfuhrmenge der Chang Chun Group aus China und Taiwan in die Union berücksichtigen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

1.6. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(35) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.

(36) Darüber hinaus legte der Antragsteller in seinem Antrag ausreichende Beweise für Verzerrungen bei den Rohstoffpreisen in China in Bezug auf die betroffene Ware vor. Daher deckte die Untersuchung, wie in der Einleitungsbekanntmachung angekündigt, diese Verzerrungen des Rohstoffangebots ab, um festzustellen, ob Artikel 7 Absätze 2a und 2b der Grundverordnung in Bezug auf China anzuwenden sind. Aus diesem Grund sandte die Kommission zusätzliche Fragebogen zu diesem Thema an die chinesische Regierung.

(37) Die Fragebogen für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in China, Korea, Taiwan und Thailand wurden am Tag der Verfahrenseinleitung online ([5]) zur Verfügung gestellt.

(38) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

— Westlake Epoxy BV (im Folgenden „Westlake“), Pernis, Niederlande

— Blue Cube Germany Assets Management GmbH (im Folgenden „Olin“), Stade, Deutschland

([5]) https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2733.

Unabhängige Einführer in der Union

— Comexim Europe SARL (im Folgenden „Comexim“), Sannois, Frankreich

— Cortex Chemicals Sp. z o.o. (im Folgenden „Cortex“), Tarnów, Polen

Ausführende Hersteller in der Volksrepublik China

— Sinochem Group

  — Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd., Lianyungang, Jiangsu, China

  — Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd., Nantong, Jiangsu, China

  — Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd., Yizheng, Jiangsu, China

— Sanmu Group

  — Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd., Yixing, Jiangsu, China

  — Jiangsu Sanmu Chemichal Co., Ltd., Yixing, Jiangsu, China

Ausführende Hersteller in der Republik Korea

— Kukdo Chemical Co., Ltd., Seoul, Republik Korea

— Kumho P&B Chemicals, Inc., Seoul, Republik Korea

Verbundene Unternehmen in der Republik Korea

— Kumho Trading Co. Inc., Seoul, Republik Korea

— Kukdo Finechem Co., Ltd., Seoul, Republik Korea

Verbundenes Unternehmen in der Union

— Kukdo Europe GmbH, Eschborn, Deutschland

Ausführende Hersteller in Taiwan

— Chang Chun Plastics Co., Ltd., Taipeh, Taiwan

— Nan Ya Plastics Corporation, Taipeh, Taiwan

Verbundener Einführer in der Union

— CCD (Germany) GmbH, Düsseldorf, Deutschland

Ausführender Hersteller in Thailand

— Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited, Rayong, Thailand

Verbundener Einführer in der Union

— CTP Advance Materials GmbH, Rüsselsheim, Deutschland

1.7. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(39) Die Dumping- und Schadensuntersuchung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

(40) Der ERC brachte vor, dass im Untersuchungszeitraum („UZ“), den die Kommission bei der Einleitung der Untersuchung festgelegt hatte, ein ganzes Quartal zwischen dem Ende des Untersuchungszeitraums und dem Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung fehle. Darüber hinaus vermittele die Wahl des Jahres 2020 als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Einfuhrmengen und Preise ein verzerrtes Bild, da in diesem Jahr nicht marktbestimmte Faktoren eine Rolle gespielt und die Einfuhrmengen aufgrund von Logistikproblemen und extrem schwankenden Preisen einen Tiefstand erreichten hätten. Der ERC schlug der Kommission vor, einen Bezugszeitraum ab dem 1. Januar 2019 zu wählen, um die normalen Geschäftsbedingungen vor der COVID-19-Pandemie und vor den darauffolgenden geopolitischen Turbulenzen widerzuspiegeln.

(41) Einer der unabhängigen Einführer, Cortex, bat ebenfalls um eine Verlängerung des Bezugszeitraums durch Einbeziehung des Jahres 2019, da es sich nach Ansicht des Einführers um ein Jahr handelte, in dem auf dem Markt normale Bedingungen herrschten.

(42) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung muss ein Untersuchungszeitraum normalerweise einen der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorangehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten umfassen. Die Kommission verfügt bei der Auswahl des Untersuchungszeitraums über einen weiten Ermessensspielraum, soweit eine solche Auswahl eine repräsentative Feststellung ermöglicht, wobei Informationen zu verwenden sind, die so aktuell wie möglich sind. In diesem Fall entschied sich die Kommission für den Untersuchungszeitraum, der drei Monate vor der Einleitung der Untersuchung endete, was sowohl mit Artikel 6 Absatz 1 als auch mit der gängigen Praxis im Einklang steht und die Erhebung von Daten aus der Union, von ausführenden Herstellern und anderen statistischen Quellen ermöglicht.

(43) Im Hinblick auf den Bezugszeitraum und seine Verlängerung um das Jahr 2019 sei daran erinnert, dass die Kommission bei der Auswahl dieses Zeitraums ebenfalls über einen weiten Ermessensspielraum verfügt. Der Bezugszeitraum sollte lang genug sein, damit die Kommission alle relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, gebührend bewerten kann. Im vorliegenden Fall wählte die Kommission im Einklang mit ihrer üblichen Praxis einen Zeitraum von drei vollen Jahren sowie den Untersuchungszeitraum für die Untersuchung der makro- und mikroökonomischen Entwicklungen und Indikatoren aus. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Schadensbeurteilung der Kommission eine dynamische Bewertung der wirtschaftlichen Faktoren im Bezugszeitraum und nicht nur der Bedingungen am Anfang und am Ende des Bezugszeitraums umfasst. In diesem Zusammenhang ergab die Analyse der Kommission unabhängig vom ersten Jahr des Bezugszeitraums eindeutig, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum bedeutend geschädigt wurde. Daher würde eine Änderung des Bezugszeitraums die in dieser Verordnung enthaltenen Feststellungen zur Schädigung weder entkräften noch anderweitig ändern. Die Vorbringen des ERC und von Cortex wurden daher zurückgewiesen.

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Untersuchte Ware

(44) Diese Untersuchung betrifft Waren mit einem Gehalt von mehr als 35 GHT an Epoxidharzen — auch als Epoxyharze oder Polyepoxide bezeichnet —, bei denen es sich um Polymere oder Vorpolymerisate mit reaktiven Epoxidgruppen auf der Grundlage von Epichlorhydrin (im Folgenden „ECH“) und einem aliphatischen oder aromatischen alkoholischen Bestandteil (wie BPA) handelt, fest, halbfest oder flüssig, aller Kategorien, Reinheitsgrade, Molekülgewichte oder -strukturen, auch mit Modifikatoren, Härtern oder Zusatzstoffen, sofern die Härter keine chemische Reaktion eingegangen sind, durch die das Epoxidharz gehärtet oder in eine andere Ware umgewandelt worden wäre, die keine Epoxidgruppen mehr enthält (im Folgenden „untersuchte Ware“).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

1) bestimmte Farb- und Beschichtungsprodukte, d. h. Gemische, Mischungen oder andere Formulierungen von Epoxidharzen, Härtern und Pigmenten, in jeder Form, in einem oder mehreren Behältnissen verpackt, wobei 1) das Pigment mindestens 10 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht, 2) das Epoxidharz höchstens 80 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht und 3) der Härter von 5 bis 40 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht,

2) vorimprägnierte Gewebe oder Fasern, häufig als „Prepregs“ bezeichnet, d. h. mit Epoxidharz imprägnierte Verbundwerkstoffe aus Gewebe oder Fasern (in der Regel Kohlenstoff oder Glas),

3) Gemische von Epoxidharzen mit anderen Stoffen, die derzeit unter anderen KN-Codes als 2910 90 00, 3824 99 92, 3824 99 93 und 3907 30 00 eingereiht werden.

(45) Epoxidharze weisen eine Vielzahl unterschiedlicher chemischer Zusammensetzungen auf. Das häufigste Epoxidharz ist Bisphenol-A-diglycidylether, auch bekannt als BADGE oder DGEBA, das durch die Reaktion von ECH mit Bisphenol A entsteht (im Folgenden „BPA“). Epoxidharze können auch durch die Reaktion von ECH mit anderen Rohstoffen wie aliphatischen Glykolen und Phenol- oder Kresol-Novolaken hergestellt werden. Auch wenn Epoxidharz unter Verwendung anderer Rohstoffe hergestellt wird, um BPA bei der Reaktion mit EHC zu ersetzen, ist das Herstellungsverfahren ähnlich.

(46) Epoxidharze sind duroplastische Harze, die erst dann nützliche Eigenschaften entwickeln, wenn sie ausgehärtet sind, d. h. wenn sie mit Härtern reagiert haben. In ausgehärteter Form weisen Epoxidharze folgende Eigenschaften auf: hervorragende Haftung, ausgezeichnete Korrosions- und Chemikalienbeständigkeit, hohe mechanische Festigkeit und ausgezeichnete Eigenschaften für Isolieranwendungen.

(47) Epoxidharze werden in einer Vielzahl von Anwendungen verwendet, z. B. Beschichtungen (einschließlich Rotorblättern von Windkraftanlagen), Farben, Klebstoffe, Verbundwerkstoffe, Isoliermaterialien und Elektronik.

2.2. **Betroffene Ware**

(48) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand, die derzeit unter den KN-Codes ex 2910 90 00, ex 3824 99 92, ex 3824 99 93 und ex 3907 30 00 (TARIC-Codes 2910 90 00 05, 3824 99 92 96, 3824 99 93 10, 3907 30 00 05, 3907 30 00 20 und 3907 30 00 80) eingereiht wird.

2.3. **Gleichartige Ware**

(49) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:

— die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,

— die in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand hergestellte und auf dem jeweiligen Inlandsmarkt verkaufte untersuchte Ware und

— die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.

(50) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

2.4. **Vorbringen zur Warendefinition**

(51) Die Valspar Corporation SAS (im Folgenden „Sherwin Williams“) brachte vor, dass Diglycidylether auf Tetramethylbisphenol-F-Basis (im Folgenden „TMBPF-DGE“), der unter die Definition der betroffenen Ware fällt, aus der Warendefinition der Untersuchung ausgenommen werden sollte. Sherwin Williams führte insbesondere an, dass TMBPF-DGE für Beschichtungsanwendungen mit Lebensmittelkontakt zugelassen sei und eine wichtige Alternative zu Beschichtungen auf BPA-Basis darstelle. Darüber hinaus sei das Unternehmen Inhaber von Patentrechten für die Herstellung von TMBPF-DGE in der Union und in China, TMBPF-DGE werde nicht in die Union eingeführt und es gebe keine Beweise dafür, dass die Unionsproduktion von TMBPF-DGE durch die gestiegenen Einfuhren von Epoxidharz aus den betroffenen Ländern in die Union geschädigt worden sei.

(52) Erstens führt Sherwin Williams selbst aus, dass TMBPF-DGE in der Beschichtungsindustrie als Alternative zu Waren auf BPA-Basis verwendet wird. Daher hat der genannte Epoxidtyp denselben grundlegenden Verwendungszweck und ähnliche wesentliche Eigenschaften wie andere, konkurrierende Epoxidtypen und kann durch die anderen untersuchten Epoxidprodukte ersetzt werden. Darüber hinaus kann das Bestehen eines Eigentumsrechts an der Herstellung eines bestimmten Epoxidtyps nicht als Grund für den Ausschluss aus der Warendefinition der Untersuchung angesehen werden. Sherwin Williams hat nicht nachgewiesen, dass alle Versionen von TMBPF-DGE patentrechtlich geschützt sind. Darüber hinaus haben die Rechte des geistigen Eigentums keinen Einfluss auf die Merkmale oder Verwendungszwecke einer Ware, die im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen durchgeführten Untersuchung relevant sind. Außerdem lässt die Tatsache, dass TMBPF-DGE nicht in die Union eingeführt wird, keine Rückschlüsse auf das künftige Verhalten der ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern zu, unabhängig davon, ob Patentrechte über die Union hinausreichen oder in Gebieten außerhalb der Union möglicherweise gar nicht anwendbar sind. Sherwin Williams hat auch nicht nachgewiesen, dass TMBPF-DGE in keinem der betroffenen Länder hergestellt werden könnte.

(53) Allnex Resins (China) Ltd. (im Folgenden „Allnex China“) beantragte ferner, Allnex-Spezialharze, insbesondere BECKOPOX EP 2387w/53WA, von der Untersuchung auszunehmen. Allnex China brachte vor, dass das genannte Spezialharz weniger gefährliche organische Lösungsmittel enthalte und sehr geringe Umweltauswirkungen aufweise und dass das Unternehmen bei der Herstellung des Harzes proprietäre Techniken verwende.

(54) Erstens räumt Allnex China selbst ein, dass BECKOPOX EP 2387w/53WA der Definition der untersuchten Ware entspricht. Zweitens ist die Tatsache, dass das betreffende Harz weniger gefährliche Stoffe enthält und umweltfreundlicher ist, kein Kriterium für die Definition der in diesem Fall untersuchten Ware. Schließlich kann, wie in Erwägungsgrund 51 dargelegt, die Verwendung proprietärer Techniken nicht als Grund für das Ausklammern einer Ware dienen und bedeutet nicht, dass andere Hersteller keine Epoxidharze mit ähnlichen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen herstellen können, die den Wirtschaftszweig der Union schädigen.

(55) Vor dem Hintergrund obiger Überlegungen wies die Kommission den Antrag auf Ausklammerung von TMBPF-DGE und BECKOPOX EP 2387w/53WA aus der Warendefinition der untersuchten Ware vorläufig zurück.

3. **DUMPING**

3.1. **Volksrepublik China**

3.1.1. *Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung*

(56) Angesichts der zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorliegenden ausreichenden Beweise, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in Bezug auf China hindeuteten, erachtete es die Kommission für angemessen, die Untersuchung in Bezug auf die ausführenden Hersteller dieses Landes auf Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung einzuleiten.

(57) Zur Erhebung der im Hinblick auf eine etwaige Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung benötigten Daten forderte die Kommission daher in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in China auf, die Informationen zu den bei der Herstellung von Epoxidharzen verwendeten Inputs vorzulegen. Drei Gruppen von ausführenden Herstellern übermittelten die maßgeblichen Angaben.

(58) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen. Eine Antwort der chinesischen Regierung blieb aus. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde. Von interessierten Parteien gingen keine Stellungnahmen zur etwaigen Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf China ein.

(59) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission ferner darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden könne, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen.

(60) Am 17. September 2024 informierte die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung der betroffenen Ware eingesetzt werden. Darüber hinaus ermittelte die Kommission anhand der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein mögliches repräsentatives Drittland, nämlich Thailand. Die Kommission erhielt Stellungnahmen von einem in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller (Jiangsu Sanmu Group Co. Ltd.) und vom Antragsteller. Diese Stellungnahmen wurden im zweiten Vermerk behandelt.

(61) Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen veröffentlichte die Kommission am 15. November 2024 den zweiten Vermerk über die Quellen zur Ermittlung des Normalwerts (im Folgenden „zweiter Vermerk"). Darin legte die Kommission eine vorläufige Liste der Produktionsfaktoren fest und teilte den interessierten Parteien mit, dass sie Thailand als repräsentatives Land nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigte. Sie teilte den interessierten Parteien ferner mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten") und Gewinne auf der Grundlage ohne Weiteres verfügbarer Finanzdaten des Unternehmens Aditya Birla Chemicals (Thailand), einem Hersteller im repräsentativen Land, ermitteln werde. Die Kommission forderte die interessierten Parteien zur Stellungnahme auf. Stellungnahmen gingen von dem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Jiangsu Sanmu Group Co. Ltd. und vom Antragsteller ein.

(62) Nach Prüfung der zum zweiten Vermerk eingegangenen Stellungnahmen und Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass Thailand ein geeignetes repräsentatives Land ist, das als Quelle für unverzerrte Preise und Kosten für die Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden kann. Die Gründe für diese Wahl sind in den Erwägungsgründen 104 ff. genauer dargelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in Abschnitt 3.1.2.4.4 behandelt.

3.1.2. *Normalwert*

(63) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind".

(64) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird … festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt"; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten" („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten" werden im Folgenden als „VVG-Kosten" bezeichnet).

(65) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.1.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

(66) Bei jüngsten Untersuchungen in Bezug auf den Chemiesektor ([6]) in China ([7]) stellte die Kommission fest, dass nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung vorliegen.

([6]) Insbesondere den Teilsektor Polymere, auf den sich diese Untersuchung konzentriert.

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission vom 17. Juli 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/1959. 19.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1959/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission vom 16. Oktober 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/607 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Neuausführerüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2180, 17.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2180/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission vom 12. April 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/752/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission vom 11. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 85 vom 12.3.2021, S. 154, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/441/oj).

(67) Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass erhebliche staatliche Eingriffe in China zu Verzerrungen führen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen ([8]). Sie gelangte insbesondere zu dem Schluss, dass die Chemiebranche der VR China nicht nur zu einem erheblichen Anteil im Staatseigentum im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung steht ([9]), sondern die chinesische Regierung auch in der Lage ist, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen ([10]). Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. Tatsächlich führt das Planungssystem in China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren konzentriert sind, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden ([11]). Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in China geht ([12]). In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Chemiesektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung ([13]) sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in China zu Kapital ([14]), fest.

(68) Wie bereits bei früheren Untersuchungen in Bezug auf den Chemiesektor in China prüfte die Kommission auch bei dieser Untersuchung, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise, einschließlich der im Antrag und in der (auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über erhebliche Verzerrungen in der Wirtschaft der Volksrepublik China für die Zwecke handelspolitischer Schutzmaßnahmen mit dem Titel

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 161 und 162; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 89 und 90; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 70; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgrund 99.

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 103-113; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 46-50; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 49; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 59-65.

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 114-122; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 51-55; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgründe 50-54; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 66-68. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzuberufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei. Nach dem chinesischen Unternehmensrecht muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei Chinas vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Sie übt Berichten zufolge außerdem Druck auf private Unternehmen dahin gehend aus, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der überprüften Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 123-133; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 56-65; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgründe 55-63; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 69-79.

([12]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 134-138; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 66-69; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 64; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 80-83.

([13]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 139-142; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 71 und 72; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 65; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 84 und 85.

([14]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 143-152; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 72-81; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 66; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 86-95.

„Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations" ([15]) (im Folgenden „Bericht") enthaltenen Beweise. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation in der betreffenden Branche, insbesondere in Bezug auf die untersuchte Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.

(69) Im Antrag wurde vorgebracht, dass es im chinesischen Epoxidharzsektor nennenswerte Verzerrungen gebe. Darin wurde auf den Bericht verwiesen und insbesondere darauf, dass das chinesische Wirtschaftssystem eine „sozialistische Marktwirtschaft" sei und die Kommunistische Partei Chinas sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor in China eine aktive Rolle spiele.

(70) Im Einzelnen wurde in dem Antrag auf Folgendes hingewiesen:

— Staatseigene Unternehmen nähmen Einfluss auf die Kosten für Epoxidharz in China, und viele chinesische Hersteller von Epoxidharz seien eng mit der chinesischen Regierung verbunden. So gehörten beispielsweise zur Sinochem Group die Sinochem Holdings Corporation Ltd., die wiederum Eigentümerin von Epoxidharzherstellern wie Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd. und Zhejiang Haobang Chemical Co., Ltd. sei. Sinochem habe erhebliche Investitionen in seine Tochtergesellschaft Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co. getätigt. Zur Sinochem Group gehöre auch China National BlueStar (Group) Co., ein Großunternehmen mit bedeutenden Marktanteilen im Bereich der Herstellung von Epoxidharzen. Darüber hinaus sei Sinopec Baling Petrochemical Company, der größte chinesische Hersteller von Epoxidharz, ein staatseigenes Unternehmen und fördere bekanntermaßen die offizielle chinesische Politik ([16]).

— Die von der chinesischen Regierung ergriffenen Maßnahmen wirkten sich auf die Kosten und Preise von Epoxidharz in China aus. In dem Antrag werde auf den Druck und die Präsenz der Kommunistischen Partei in öffentlichen und privaten Unternehmen in China verwiesen. So bekleideten beispielsweise mehrere Parteimitglieder Führungspositionen bei Epoxidharzherstellern wie Jiangsu Yangnong Kumho Chemical Co., Ltd. und der Jiangsu Sanmu Group. Dies sei ein Anscheinsbeweis für die Präsenz des Staates im chinesischen Epoxidharzsektor, die es der chinesischen Regierung ermögliche, Preise oder Kosten zu beeinflussen ([17]).

— Es gebe staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt würden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst werde. Insbesondere die petrochemische und chemische Industrie werde von der chinesischen Regierung als strategischer Wirtschaftszweig angesehen, wie im 14. Fünfjahresplan (im Folgenden „FJP") erläutert werde. Daher seien die jüngsten Entwicklungen im Chemiesektor in China von einem starken Regulierungsdrang geprägt gewesen, um mehrere politische Ziele zu verfolgen, darunter die Modernisierung der Branche in Bezug auf technische Fähigkeiten, die Umstellung auf mehr Spezialprodukte und die Verschärfung der Umweltanforderungen. Diese Ziele würden durch verschiedene politische Maßnahmen unterstützt, z. B. die Verlegung von Produktionsstätten für chemische Stoffe oder die Bereitstellung von Finanzmitteln für chemische Produkte. Der Antrag beziehe sich auch ausdrücklich auf den Bericht, in dem die Umsetzung des 14. Fünfjahresplans in Jiangsu erwähnt werde, wo mehrere chinesische Epoxidharzhersteller ansässig seien ([18]).

— Das Fehlen, die diskriminierende Anwendung oder die unzureichende Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts wirkten sich auf die Kosten für Epoxidharz in China aus. Staatseigene Unternehmen könnten de facto staatliche Garantien in Anspruch nehmen, und da es keine normalen Marktmechanismen gebe, sei das chinesische Finanzsystem nach wie vor stark verzerrt ([19]).

([15]) Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 10. April 2024, SWD(2024) 91 final, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=en, einschließlich der vorherigen Fassung des Dokuments: Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2017)483&lang=en.

([16]) Siehe S. 20-22 des Antrags.

([17]) Siehe S. 22-23 des Antrags.

([18]) Siehe S. 24-25 des Antrags.

([19]) Siehe S. 25-26 des Antrags.

— Auch der Markt für Epichlorhydrin (im Folgenden „ECH“), einer der wichtigsten Inputs für Epoxidharze, sei verzerrt. Einerseits habe die chinesische Regierung durch nennenswerte staatliche Verzerrungen und Unterstützung beträchtliche Überkapazitäten an ECH auf dem chinesischen Markt geschaffen. Andererseits wirkten sich Verzerrungen und Anreize auf den vorgelagerten Märkten für Biodiesel und Glycerin auch auf die Märkte für Epoxidharze und ECH aus.

(71) Insgesamt wurde in dem Antrag der Standpunkt vertreten, dass die Preise bzw. Kosten, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte seien, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst würden. Angesichts dieser Feststellungen sei es im vorliegenden Fall nicht angemessen, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.

(72) Die Kommission prüfte, ob es im Hinblick auf nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die betroffene Ware.

(73) Was Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung betrifft, so wird der Sektor der betroffenen Ware sowohl von privaten Unternehmen wie Hongchang Electronics (auch Grace Epoxy) ([20]) oder Huibo New Materials (auch Wells Advanced Materials) ([21]) als auch von staatseigenen Unternehmen wie der Fujian Sanmu Group ([22]), Sinochem Group ([23]) und Sinopec Group ([24]) bedient. Das genaue Verhältnis zwischen privaten und staatseigenen Herstellern auf dem Epoxidharzmarkt konnte nicht ermittelt werden. Die Kommission stellte jedoch fest, dass mehrere Hersteller direkt vom Staat kontrolliert werden. Beispiele hierfür sind der größte chinesische Hersteller ([25]) von Epoxidharz, die Fujian Sanmu Group, die von der staatseigenen Assets Operation Co., Ltd. ([26]) in der Fuzhou Development Zone kontrolliert wird, sowie die Sinochem Group und die Sinopec Group, beides zentrale Unternehmen, die von der Kommission des Staatsrats für die Überwachung und Verwaltung staatlicher Vermögenswerte (State Asset Supervision and Administration Commission, im Folgenden „SASAC“) ([27]) kontrolliert werden.

(74) Darüber hinaus sind Eingriffe der Kommunistischen Partei in die operative Entscheidungsfindung nicht nur in staatseigenen Unternehmen, sondern auch in privaten Unternehmen zur Regel geworden ([28]), wobei die Kommunistische Partei in praktisch allen Aspekten der Wirtschaft des Landes eine Führungsrolle beansprucht. In der Tat führt der staatliche Einfluss über die Strukturen der Kommunistischen Partei in den Unternehmen effektiv dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter der Kontrolle und politischen Aufsicht der Regierung stehen, da die Staats- und Parteistrukturen in China stark zusammengewachsen sind.

(75) Die Untersuchung ergab, dass der nationale Verband des Wirtschaftszweigs, der die Epoxidharzhersteller vertritt, die China Petroleum and Chemical Industry Federation (im Folgenden „CPCIF“), eine Sonderkommission für Epoxidharz und Anwendung gegründet hat ([29]). Die CPCIF übernimmt die allgemeine Führung der Kommunistischen Partei, führt Parteiaktivitäten durch und schafft die notwendigen Bedingungen für die Aktivitäten von Parteiorganisationen ([30]). Darüber hinaus ist die „Registrierungs- und Verwaltungsbehörde des Vereins das Ministerium für zivile Angelegenheiten“ ([31]), und zu den Voraussetzungen für die Zulassung als Vertreter der CPCIF gehört, „die Führung der Kommunistischen Partei zu unterstützen, den Sozialismus chinesischer Merkmale zu unterstützen, die Linie, die Grundsätze und die Politik der Partei entschlossen umzusetzen und gute politische Eigenschaften zu besitzen“ ([32]).

([20]) Siehe: http://www.graceepoxy.com/ (abgerufen am 4. Dezember 2024).
([21]) Siehe: https://www.wellswam.com/ (abgerufen am 4. Dezember 2024).
([22]) Siehe: http://san-mu.com/ (abgerufen am 4. Dezember 2024).
([23]) Siehe: https://www.sinochem.com/sinochem/guwm/qygk/jj/A031002001001Gone1.html (abgerufen am 4. Dezember 2024).
([24]) Siehe: http://www.sinopecgroup.com/group/en/ (abgerufen am 5. Dezember 2024).
([25]) Siehe: https://www.chinabaogao.com/detail/702936.html (abgerufen am 4. Dezember 2024).
([26]) Siehe Jahresbericht 2023 der Fujian Sanmu Group, S. 63, abrufbar unter: http://static.cninfo.com.cn/finalpage/2024-04-25/1219790731.PDF (abgerufen am 5. Dezember 2024).
([27]) Siehe: http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html (abgerufen am 5. Dezember 2024).
([28]) Siehe Artikel 33 der Verfassung der Kommunistischen Partei, Artikel 19 des chinesischen Gesellschaftsrechts. Siehe auch Bericht, Kapitel 3, S. 47 bis 50.
([29]) Siehe: https://www.chinaepoxy.com/article/116 (abgerufen am 5. Dezember 2024).
([30]) Siehe CPCIF-Satzung, Artikel 3, abrufbar unter: http://www.cpcif.org.cn/detail/40288043661e27fb01661e386a3f0001?e=1 (abgerufen am 5. Dezember 2024).
([31]) *Ebd.*
([32]) Siehe CPCIF-Satzung, Artikel 36, abrufbar unter: http://www.cpcif.org.cn/detail/40288043661e27fb01661e386a3f0001?e=1 (abgerufen am 5. Dezember 2024).

(76) Im Chemiesektor unterliegen sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung. Die jüngsten chinesischen Strategiepapiere zum chemischen und petrochemischen Sektor bestätigen, dass die chinesische Regierung dem Sektor nach wie vor eine hohe Bedeutung beimisst und beabsichtigt, in den Sektor einzugreifen, um ihn im Einklang mit der Regierungspolitik zu gestalten. Dies wird durch den 14. Fünfjahresplan für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Perspektiven für 2035 veranschaulicht, wonach die chinesische Regierung beabsichtigt, „traditionelle Wirtschaftszweige zu gestalten und zu modernisieren, die Optimierung der Gestaltung und strukturellen Anpassung der Rohstoffindustrie wie beispielsweise der Petrochemie zu fördern".

(77) Darüber hinaus wird in der richtungsweisenden Stellungnahme zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Zuge des 14. Fünfjahresplans (im Folgenden „richtungsweisende Stellungnahme") auch festgelegt, dass die chinesische Regierung „die Anpassung der industriellen Struktur fördert: durch Stärkung spezifischer Maßnahmen und wissenschaftliche Regulierung der Größe der Industrie" und „Verbesserung der Versorgungskapazität für hochwertige Polymere, Spezialchemikalien und andere Produkte".

(78) Ähnliche Beispiele für die Absicht der chinesischen Behörden, die Entwicklungen im Epoxidharzsektor zu überwachen und zu lenken, finden sich auf Provinzebene, z. B. im 14. Fünfjahresplan von Jiangxi über die hochwertige Entwicklung der Industrie für neue Werkstoffe, in dem darauf hingewiesen wird, dass „wir mit Blick auf neu entstehende Bereiche wie Energieeinsparung und Umweltschutz, elektronische Informationen, Fahrzeuge mit neuartiger Energie, 5G und Biomedizin Hochleistungsharze entwickeln werden".

(79) Darüber hinaus sieht der 14. Fünfjahresplan von Zhejiang zur Entwicklung der Industrie für neue Werkstoffe, der den Hochleistungsharzsektor abdeckt, vor, sich „auf die Entwicklung von Hochleistungsharzen und Elastomeren wie Polyethylen, Polypropylen, Polyester, Epoxidharz zu konzentrieren", und führt Epoxidharz bei den wichtigsten neuen Materialien auf, die entwickelt werden sollen.

(80) In Bezug auf die Fähigkeit der chinesischen Regierung, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen, stellte die Kommission fest, dass Artikel 12 der Satzung von Huibo New Materials Folgendes vorsieht: „Das Unternehmen richtet eine Organisation der Kommunistischen Partei ein und führt Parteitätigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen des Statuts der Kommunistischen Partei Chinas durch. Das Unternehmen stellt die notwendigen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Parteiorganisation bereit" ([33]).

(81) Darüber hinaus sind der Vorsitzende sowie mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats der Fujian Sanmu Group ebenfalls Mitglieder der Kommunistischen Partei ([34]).

(82) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Sinochem Group ist Sekretär des Parteikomitees, und mehrere Mitglieder des Leitungsgremiums sind stellvertretende Sekretäre des Parteikomitees ([35]). Darüber hinaus stellt sich die Sinochem Group als ein Unternehmen vor, das „den Leitlinien von Xi Jinping mit dem Titel ‚Überlegungen zu Sozialismus mit chinesischen Merkmalen für ein neues Zeitalter' folgt, die allgemeine Führungsrolle der Partei in Bezug auf das Unternehmen wirksam stärkt, den Parteiaufbau vertieft und die Rolle der Parteiorganisationen auf allen Ebenen in vollem Umfang wahrt" ([36]).

(83) Ebenso ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Sinopec Group der Sekretär des Parteikomitees, und mehrere Mitglieder des Leitungsgremiums sind stellvertretende Sekretäre des Parteikomitees ([37]). Die Sinopec Group erklärte, sie beabsichtige, sich „auf die neue Aufgabe und die neuen Ziele des Unternehmens auf der neuen Reise zu konzentrieren, den selbstrevolutionären Geist der Partei voranzubringen, die Führung der Partei und den Parteiaufbau auf umfassende und integrierte Weise zu stärken und systematisch eine umfassende und strenge Parteiführung zu fördern, um eine starke Garantie für die Erstellung eines neuen Kapitels der modernen petrochemischen Industrie Chinas zu bieten" ([38]).

([33]) Siehe Artikel 12 der Satzung von Huibo New Materials, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2024/2024-3/2024-03-13/9867790.PDF (abgerufen am 9. Dezember 2024).

([34]) Siehe Jahresbericht 2023 der Fujian Samu Group, S. 32, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2024/2024-4/2024-04-25/10054249.PDF.

([35]) Siehe: https://www.sinochem.com/sinochem/guwm/zlzz/ds/A031002002002Gone1.html (abgerufen am 10. Dezember 2024).

([36]) Siehe: https://www.sinochem.com/sinochem/dzyjj/dj11/A031007001Gone1.html (abgerufen am 9. Dezember 2024).

([37]) Siehe: http://www.sinopecgroup.com/group/gsglc/index.shtml (abgerufen am 10. Dezember 2024).

([38]) Siehe: http://www.sinopecgroup.com/group/000/000/041/41878.shtml (abgerufen am 10. Dezember 2024).

(84) Es war nicht möglich, systematisch persönliche Verbindungen zwischen allen Herstellern der untersuchten Ware und der Kommunistischen Partei nachzuweisen. Da es sich bei der untersuchten Ware jedoch um einen Teilsektor des Chemiesektors handelt, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die in den jüngsten Untersuchungen zum Chemiesektor ermittelten Informationen, wie in Erwägungsgrund 67 dargelegt, auch für die untersuchte Ware relevant sind.

(85) Zudem gibt es im Sektor für Epoxidharze Strategien, mit denen inländische Hersteller begünstigt werden und die den Markt im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflussen. Die Kommission hat mehrere Dokumente ermittelt, die belegen, dass die Epoxidharzindustrie von staatlichen Lenkungsmaßnahmen und Eingriffen in den Chemiesektor profitiert, da Epoxidharz einen Teilsektor des Chemiesektors darstellt.

(86) Die chemische Industrie wird von der chinesischen Regierung stets als Schlüsselindustrie angesehen ([39]). Dies wird in den zahlreichen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verabschiedeten Plänen, Leitlinien und sonstigen Dokumenten, in denen es schwerpunktmäßig um Chemikalien geht, bestätigt. Im Rahmen des 14. Fünfjahresplans sah die chinesische Regierung die chemische Industrie für Optimierung und Modernisierung vor ([40]). In ähnlicher Weise sieht der 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie vor, dass die chinesische Regierung „die Organisationsstruktur optimiert: Führende Unternehmen werden größer und stärker gemacht. (…) Unternehmen werden dabei unterstützt, überregionale und eigentumsübergreifende Unternehmenszusammenschlüsse und Umstrukturierungen zu beschleunigen, die industrielle Konzentration zu erhöhen und internationale Geschäfte zu tätigen. In der petrochemischen, chemischen, Stahl-, Nichteisenmetall-, Baustoffindustrie und anderen Wirtschaftszweigen wird eine Gruppe führender Unternehmen in der Industriekette mit ökologischer Dominanz und zentraler Wettbewerbsfähigkeit aufgebaut“ ([41]).

(87) Darüber hinaus wurde das Projekt der Tochtergesellschaft der Sinopec Group in Hunan mit der Bezeichnung „Schlüsseltechnologie für Hochleistungs-Spezial-Epoxidharz“ von der Regierung der Provinz Hunan als eines der zehn wichtigsten zu fördernden technologischen Forschungsprojekten ausgewählt ([42]).

(88) Darüber hinaus erhielt Hongchang Electronics im Jahr 2024 Sondersubventionen in Höhe von 21 Mio. CNY zugunsten seiner hundertprozentigen Tochtergesellschaft Zhuhai Hongchang Electronics Materials Co., Ltd für ein Projekt zur Herstellung von Epoxidharz ([43]). In seinem Jahresbericht 2023 meldete Hongchang Electronics Materials Co., Ltd, im Jahr 2022 staatliche Subventionen in Höhe von 9,2 Mio. CNY und 2023 in Höhe von 11,5 Mio. CNY erhalten zu haben ([44]).

(89) Auch Huibo New Materials erhielt 2022 staatliche Subventionen in Höhe von 1,4 Mio. CNY und 2023 in Höhe von 2,8 Mio. CNY ([45]).

(90) Die Fujian Sanmu Group profitierte ebenfalls von staatlichen Subventionen in Höhe von 10,8 Mio. CNY im Jahr 2021, 13,9 Mio. CNY im Jahr 2022 und 3,2 Mio. CNY im Jahr 2023 ([46]).

(91) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen eingeführt hat, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der Unterstützung geförderter Industrien zu erfüllen, zu denen auch die Herstellung der untersuchten Ware gehört. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.

(92) In der aktuellen Untersuchung haben sich keine Nachweise dafür ergeben, dass die diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz- und des Eigentumsrechts im Chemiesektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung sich nicht auf die Hersteller der untersuchten Ware auswirken würde ([47]).

([39]) Bericht, Teil III, Kapitel 16.
([40]) Ebd., Abschnitt 16.3.
([41]) Siehe Abschnitt IV.3, abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/29/content_5665166.htm (abgerufen am 6. Dezember 2024).
([42]) Siehe: https://kjj.yueyang.gov.cn/20422/20423/content_2164298.html (abgerufen am 9. Dezember 2024).
([43]) Siehe: https://finance.sina.com.cn/jjxw/2024-12-05/doc-incyizxz3336680.shtml (abgerufen am 10. Dezember 2024).
([44]) Siehe Jahresbericht 2023 von Hongchang Electronics Materials, S. 188, abrufbar unter: http://www.graceepoxy.com/UploadFiles/20240516/20245161025349371O2XW9FP3HR1N.pdf (abgerufen am 9. Dezember 2024).
([45]) Siehe Jahresbericht 2023 von Huibo New Materials, S. 161, abrufbar unter: http://static.cninfo.com.cn/finalpage/2024-04-25/1219792519.PDF (abgerufen am 9. Dezember 2024).
([46]) Siehe Jahresbericht 2023 der Fujian Sanmu Group, S. 8, abrufbar unter: https://q.stock.sohu.com/newpdf/202457839703.pdf (abgerufen am 10. Dezember 2024).
([47]) Siehe Fußnote 12 in Erwägungsgrund 67 der Verordnung.

(93) Die untersuchte Ware ist ferner auch von den Verzerrungen der Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen (vgl. Erwägungsgrund 67). Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar auf den Sektor aus (bei der Herstellung der untersuchten Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten) ([48]).

(94) Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser Untersuchung keine Beweise dafür vorgelegt, dass der Epoxidharzsektor von den staatlichen Eingriffen in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht beeinflusst wird ([49]). Die oben genannte richtungsweisende Stellungnahme, in der gefordert wird, „die unterstützenden Maßnahmen zu verbessern, die Koordinierung zwischen der Steuer-, Finanz-, Regional-, Investitions-, Einfuhr- und Ausfuhrpolitik (…) mit der Industriepolitik zu verstärken, [um] die nationale Plattform für die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Finanzen vollumfänglich auszunutzen und die Verbindungen zwischen Unternehmen und Banken zu fördern“ ([50]), veranschaulicht diese Art staatlicher Interventionen ebenfalls sehr gut. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

(95) Schließlich merkt die Kommission noch an, dass es zur Herstellung der untersuchten Ware einer ganzen Reihe von Inputs bedarf. Wenn Hersteller der untersuchten Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) eindeutig denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.

(96) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die untersuchte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben sind. Die im Zusammenhang mit der Zuweisung von Kapital, Boden, Arbeitskräften, Rohmaterialien und Energie beschriebenen staatlichen Eingriffe sind in ganz China gegeben. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst in China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, mit nennenswerten Verzerrungen behaftet ist. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter.

(97) Insgesamt zeigten die verfügbaren Beweise, dass die Preise oder Kosten der untersuchten Ware, einschließlich der Rohstoff-, Boden-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, da sie von erheblichen staatlichen Eingriffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten relevanten Elemente ablesen lässt.

3.1.2.2. Vorbringen der interessierten Parteien

(98) Die chinesische Regierung nahm zu den im Dossier, einschließlich des Berichts, vorliegenden Beweisen und den vom Antragsteller beigebrachten zusätzlichen Beweisen für das Bestehen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf den vorliegenden Fall weder Stellung noch legte sie Beweise zur Stützung oder Widerlegung der betreffenden Beweise vor.

(99) Die Jiangsu Sanmu Group brachte vor, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da es keine ausreichenden Beweise für nennenswerte Verzerrungen in der chinesischen Epoxidharzindustrie gebe. Sie verwies darauf, dass die Jiangsu Sanmu Group ein privates Unternehmen sei und dass ihre Geschäftstätigkeit von den Marktkräften bestimmt würde, ohne dass die Regierung unangemessen eingreife. Daher forderte sie die Kommission auf, die von dem Unternehmen angegebenen Inlandspreise und -kosten zu akzeptieren.

([48]) Siehe Fußnote 13 in Erwägungsgrund 67 der Verordnung.
([49]) Siehe Fußnote 14 in Erwägungsgrund 67 der Verordnung.
([50]) Siehe Abschnitt VIII.16, abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-04/08/content_5683972.htm#msdynttrid=WRmyf07ph0z74SHmXoOLKjRWl09BdZ4lGdYp9fiI9xU (abgerufen am 16. Dezember 2024).

(100) Erstens stimmte die Kommission der Behauptung, dass es keine ausreichenden Beweise dafür gebe, dass die chinesische Epoxidharzindustrie von nennenswerten Verzerrungen betroffen sei, nicht zu. Im Bericht ist zwar kein spezielles Kapital zu Epoxidharzen enthalten, aber das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen, die zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung führten, ist nicht an die Existenz eines spezifischen sektorbezogenen Kapitels für die untersuchte Ware gebunden. In dem Bericht werden verschiedene Arten von Verzerrungen in China beschrieben, die bereichsübergreifend und in der gesamten chinesischen Wirtschaft gelten ([51]) und sich auf die Preise und Produktionskosten der untersuchten Ware auswirken, darunter Rohstoffe, Energie, Boden, Kapital und Arbeit ([52]). Der Bericht enthält ferner ein Kapitel über den Sektor der chemischen Industrie, das für die Bewertung der Kommission im Hinblick auf den Epoxidharzsektor, einen Teilsektor des Sektors der chemischen Industrie, relevant ist.

(101) Darüber hinaus ist der Bericht nicht die einzige Belegquelle, die von der Kommission für ihre Feststellung herangezogen wird, da zu diesem Zweck zusätzliche Beweiselemente (einschließlich des Antrags) verwendet werden ([53]). Wie in Abschnitt 3.1.2.1 erläutert, unterliegt die Epoxidharzindustrie einer Reihe staatlicher Eingriffe (z. B. staatliche Präsenz und Aufsicht bei wichtigen Akteuren der Industrie ([54]), Erwähnung in den Fünfjahresplänen und anderen Dokumenten ([55]) sowie Eingriffe im Finanzsektor ([56])), die sich auch auf die Kosten für die Herstellung von Epoxidharz, einschließlich Rohstoffen, Energie, Boden, Kapital und Arbeit, auswirken ([57]). Folglich wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(102) Zweitens erinnert die Kommission in Bezug auf den Antrag der Jiangsu Sanmu Group, dass sie die vom Unternehmen gemeldeten Inlandspreise und -kosten verwenden solle, daran, dass sie, sobald festgestellt wurde, dass es aufgrund des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen im Ausfuhrland nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zugrunde zu legen, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a den Normalwert anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land für jeden ausführenden Hersteller einzeln rechnerisch ermitteln kann. Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a ist es nur dann zulässig, Inlandskosten heranzuziehen, wenn positiv festgestellt wird, dass sie keinen Verzerrungen unterliegen. Anhand der verfügbaren Beweise über die Produktionsfaktoren einzelner ausführender Hersteller konnten jedoch keine Herstell- und Verkaufskosten der überprüften Ware als unverzerrt ermittelt werden. Die Kommission stellt ferner fest, dass die Jiangsu Sanmu Group ihr Vorbringen nicht weiter untermauert hat. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.1.2.3. Schlussfolgerung

(103) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Umsatzkosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.1.2.4. Repräsentatives Land

3.1.2.4.1. Allgemeine Bemerkungen

(104) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:

— Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ([58]) ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie China;

([51]) Teil I des Berichts. Siehe auch Erwägungsgründe 73-94 der Verordnung.
([52]) Teil II des Berichts. Siehe auch Erwägungsgründe 95-97 der Verordnung.
([53]) Siehe Erwägungsgründe 69-71 der Verordnung.
([54]) Siehe Erwägungsgründe 73-75 der Verordnung.
([55]) Siehe Erwägungsgründe 76-79 und Erwägungsgrund 86 der Verordnung.
([56]) Siehe Erwägungsgrund 94 der Verordnung.
([57]) Siehe Erwägungsgründe 95-97 der Verordnung.
([58]) World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income.

— Herstellung der untersuchten Ware im betreffenden Land;

— Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres zugänglicher Daten im repräsentativen Land.

— Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dem Land der Vorzug gegeben, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

(105) Wie in den Erwägungsgründen 60 und 61 dargelegt, erstellte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen. Im zweiten Vermerk unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, im vorliegenden Fall Thailand als geeignetes repräsentatives Land heranzuziehen.

3.1.2.4.2. Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in China

(106) Im ersten Vermerk nannte die Kommission Brasilien, Malaysia und Thailand als Länder mit einem nach Daten der Weltbank ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in China, d. h. die Länder werden von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als „Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“ eingestuft und sind Länder, in denen bekanntermaßen die Herstellung der untersuchten Ware stattfindet.

3.1.2.4.3. Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres zugänglicher Daten im repräsentativen Land

(107) Im ersten Vermerk wies die Kommission darauf hin, dass für die Länder, in denen die untersuchte Ware hergestellt wird, d. h. Brasilien, Malaysia und Thailand, ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten von Herstellern der untersuchten Ware nur für einen Hersteller von Epoxidharzen in Thailand, Aditya Birla Chemicals (Thailand), verfügbar waren ([59]).

(108) Die Kommission konnte für den ermittelten thailändischen Hersteller Aditya Birla Chemicals (Thailand) keine detaillierten Finanzinformationen für den Untersuchungszeitraum finden. Im Laufe der Untersuchung legte das Unternehmen jedoch seine Jahresabschlüsse für das am 31. März 2024 endende Geschäftsjahr vor, das mit dem Untersuchungszeitraum übereinstimmt, und stimmte zu, in der laufenden Untersuchung ([60]) als Referenz zu gelten und dass die einschlägigen Daten in das Dossier aufgenommen werden und den interessierten Parteien zugänglich sind.

(109) In Malaysia gibt es nach den der Kommission vorliegenden Informationen nur einen Hersteller, der Epoxidharze herstellt, die DIC Corporation ([61]), die Teil eines weltweit tätigen japanischen Konzerns ist. Für dieses Unternehmen waren keine detaillierten Finanzinformationen ohne Weiteres verfügbar. Zu dieser Feststellung gingen keine Stellungnahmen ein.

(110) In Bezug auf Brasilien gibt es auf der Grundlage der der Europäischen Kommission vorliegenden Informationen drei Hersteller, die Epoxidharze herstellen: Dow ([62]), Hexion Quimica do Brazil LTDA ([63]) und Olin ([64]). Für diese Unternehmen lagen jedoch keine Finanzinformationen zur betroffenen Ware vor.

(111) Der Antragsteller legte eine vertrauliche Fassung der geprüften Abschlüsse eines der bekannten Hersteller von Epoxidharzen in Brasilien, Olin Brazil, vor. Diesen Informationen waren jedoch weder eine nicht vertrauliche Zusammenfassung noch eine Unternehmensvereinbarung über die Verwendung dieser vertraulichen Daten als Referenz in dieser Untersuchung beigefügt. Somit war die Kommission nicht in der Lage, diese Informationen als ohne Weiteres verfügbare Daten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung zu betrachten, und konnte sie daher in der vorliegenden Untersuchung nicht verwenden.

([59]) https://www.adityabirla.com/businesses/companies/aditya-birla-chemicals-thailand-abctl/.
([60]) TRON: t24.010663.
([61]) https://www.dic-global.com/my/about/malaysia.html.
([62]) https://br.dow.com/pt-br.html.
([63]) https://www.hexion.com/.
([64]) https://olinepoxy.com/about-us/locations/.

(112) In seiner Stellungnahme zum zweiten Vermerk forderte der chinesische ausführende Hersteller Jiangsu Sanmu Group die Kommission auf, die vollständige Jahresrechnung von Aditya Birla Chemicals (Thailand) offenzulegen, um die Richtigkeit der Berechnung und der Methodik für die rechnerische Ermittlung der Gewinne und VVG-Kosten zu bewerten. Insbesondere beantragte die Jiangsu Sanmu Group die Offenlegung der Einzelheiten zu den Posten „Vertriebskosten", „Verwaltungskosten" und „Finanzierungskosten".

(113) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die von Aditya Birla Chemicals (Thailand) vorgelegten Finanzdaten eine umfassende und aktuelle Informationsquelle für die Berechnung der VVG-Kosten und Gewinne darstellten, die es den interessierten Parteien ermöglichte, anhand ausreichender Daten die Höhe des Gewinns und der VVG-Kosten zu beurteilen. Wie in den Erwägungsgründen 109 bis 111 erläutert, waren keine alternativen Informationen ohne Weiteres verfügbar, und die interessierten Parteien legten auch keine verwendbaren alternativen Daten vor. Hinsichtlich der in den VVG-Kosten enthaltenen Elemente, die für die Kalkulation verwendet wurden und die ohne Weiteres zur Verfügung gestellt werden könnten, wird die Kommission eine weitere Anfrage an Aditya Birla Chemicals (Thailand) richten.

(114) Im zweiten Vermerk stellte die Kommission fest, dass die Einfuhrmengen von ECH (75 %) und Ätznatron (62 %) aus China nach Thailand erheblich waren. Auf dieser Grundlage vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Wert der Einfuhren von ECH und Ätznatron aus Thailand wahrscheinlich verzerrt war. Eine weitere Untersuchung der Preise der Einfuhren aus China und anderen Quellen hat ergeben, dass diese Preise mit den chinesischen Preisen übereinstimmten, die sich wahrscheinlich auf die Preise aus der übrigen Welt auswirkten. Infolgedessen beschloss die Kommission, alternative Vergleichswerte für diese beiden Produktionsfaktoren zu ermitteln. Weder für ECH noch für Ätznatron waren internationale Vergleichswerte verfügbar. Aus diesem Grund berücksichtigte die Kommission die Einfuhren dieser Faktoren nach Malaysia oder Brasilien, d. h. den beiden Ländern mit ähnlicher Entwicklung und Epoxidharzproduktion, wie in Erwägungsgrund 106 erläutert. Der Anteil der Einfuhren von ECH aus der VR China an den Gesamteinfuhren betrug 0 % für Malaysia und 27 % für Brasilien, während der Anteil der Einfuhren von Ätznatron aus der VR China, der jedoch einen geringeren Anteil an den Gesamtherstellkosten ausmacht, an den Gesamteinfuhren während der Untersuchung 15 % für Malaysia und 4 % für Brasilien betrug. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung von ECH für die Gesamtkosten der Herstellung von Epoxidharz beschloss die Kommission, die unverzerrten Kosten der beiden Produktionsfaktoren anhand der Einfuhren nach Malaysia zu ermitteln.

(115) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen teilte die Kommission den interessierten Parteien mit dem zweiten Vermerk mit, dass sie beabsichtigte, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung Thailand als geeignetes repräsentatives Land (ausgenommen die Einfuhren von ECH und Ätznatron, bei denen sie die Einfuhren nach Malaysia verwenden würde) und das Unternehmen Aditya Birla Chemicals (Thailand) heranzuziehen, um unverzerrte Preise oder Vergleichswerte für die Berechnung des Normalwerts zu ermitteln.

(116) Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zur Eignung Thailands als repräsentatives Land und von Aditya Birla Chemicals (Thailand) als Hersteller im repräsentativen Land Stellung zu nehmen.

3.1.2.4.4. Stellungnahmen der interessierten Parteien

(117) Die Jiangsu Sanmu Group widersprach den Annahmen der Kommission, wonach der thailändische Markt für ECH und Ätznatron ausschließlich aufgrund der hohen Einfuhren aus China verzerrt werde, und brachte vor, dass die Kommission die Einfuhren nach Thailand heranziehen sollte, um die unverzerrten Werte sowohl für Ätznatron als auch für ECH zu ermitteln.

(118) Darüber hinaus wies die Jiangsu Sanmu Group darauf hin, dass die Menge der Einfuhren von ECH aus anderen Ländern als China nach Thailand immer noch höher sei als die Gesamteinfuhren von ECH nach Malaysia.

(119) Schließlich machte die Jiangsu Sanmu Group geltend, dass Thailand als Quelle für unverzerrte Vergleichswerte für den Normalwert Vorrang haben sollte, da Thailand eines der untersuchten Länder sei.

(120) Der Antragsteller widersprach diesen Vorbringen in seiner Stellungnahme zum ersten und zum zweiten Vermerk und wies darauf hin, dass durch einen erheblichen Anteil der Einfuhren aus China in ein Land wahrscheinlich auch die Preise der Einfuhren aus anderen konkurrierenden Ländern unter Druck geraten würden. Der Antragsteller führte an, dass China als weltweit größter ECH-Hersteller mit seinem enormen Produktions- und Ausfuhrfluss einen tiefgreifenden Einfluss auf die benachbarten Märkte habe. Infolgedessen würden die Preise der Einfuhren von ECH und Ätznatron nach Thailand indirekt Preisverzerrungen in China widerspiegeln.

(121) Da keine gegenteiligen Beweise vorlagen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass umfangreiche Einfuhren aus China die Einfuhrpreise insgesamt beeinflussen dürften. Dies wurde in der Tat durch die Angleichung der Preise zwischen chinesischen und nichtchinesischen Einfuhren nach Thailand belegt, wo der Anteil Ersterer, wie in Erwägungsgrund 114 erläutert, erheblich war. Aus diesem Grund ist es gängiges Verfahren der Kommission, Länder mit einem hohen Anteil an Einfuhren wichtiger Produktionsfaktoren aus China nicht als geeignete repräsentative Länder zu betrachten. Die Kommission beschloss daher, die Einfuhren von ECH und Ätznatron nach Thailand als unverzerrte Vergleichswerte zur Ermittlung des Normalwerts außer Acht zu lassen.

(122) Dennoch widersprach der Antragsteller dem Vorschlag der Kommission, Malaysia als Quelle für unverzerrte Vergleichswerte für ECH und Ätznatron heranzuziehen. Der Antragsteller brachte vor, dass Malaysia die Kriterien für die Verwendung als unverzerrter Vergleichswert aus zwei Gründen nicht erfülle. Erstens stelle Malaysia kein flüssiges Epoxidharz her, für dessen Herstellung neben anderen Inputs auch ECH benötigt werde. Zweitens sei Malaysia nicht von den Marktverzerrungen, die die asiatische Produktionskette für Epoxidharz beeinträchtigen, abgeschottet. Aus diesen Gründen schlug der Antragsteller der Kommission vor, stattdessen Brasilien heranzuziehen. Dem Antragsteller zufolge produziert Brasilien eine größere Menge an Epoxidharzen, einschließlich flüssiger Epoxidharze. Darüber hinaus seien die brasilianischen Preise für ECH und Ätznatron stärker an den internationalen Preisen ausgerichtet als die malaysischen Preise. Schließlich argumentierte der Antragsteller, dass die brasilianischen Einfuhrpreise für ECH und Ätznatron höher seien als die Einfuhrpreise in Malaysia.

(123) Die Kommission betonte, dass in Malaysia Epoxidharze, wenn auch angeblich nicht in flüssiger Form, hergestellt werden und dass dort ECH und Ätznatron aus unverzerrten Quellen in erheblichen Mengen eingeführt wurden. Darüber hinaus wurde das Vorbringen, dass die Verzerrungen durch China auf Asien übergreifen würden, nicht belegt. Daher wies die Kommission diese Stellungnahme zurück.

(124) In Bezug auf die vorgeschlagene Alternative Brasilien stellte die Kommission fest, dass die Einfuhren von ECH aus der VR China 27 % der gesamten ECH-Einfuhren ausmachten, während die Einfuhren aus der VR China nach Malaysia für dasselbe Material im Untersuchungszeitraum bei 0 % lagen. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass Malaysia eine geeignetere Quelle für die Ermittlung eines unverzerrten Werts für ECH ist als Brasilien.

(125) Schließlich brachte der Antragsteller in seiner Antwort auf den ersten Vermerk vor, dass die VVG-Kosten und Gewinne des thailändischen Herstellers von Epoxidharzen verzerrt sein könnten, da er von einem verzerrten Marktpreis von ECH profitieren würde. Der Antragsteller forderte die Kommission daher auf, Epoxidhersteller in Brasilien, die bekanntermaßen stärker vertikal integriert seien als ihre thailändischen Wettbewerber, zur Ermittlung unverzerrter Werte für die Gewinne und VVG-Kosten heranzuziehen. Der Antragsteller legte jedoch keine Beweise zur Untermauerung dieses Vorbringens sowie alternative und verwendbare öffentlich zugängliche Bilanzen brasilianischer Hersteller vor. Die Stellungnahme wurde daher als unbegründet zurückgewiesen.

3.1.2.4.5. Niveau des Sozial- und Umweltschutzes

(126) Nachdem Thailand auf der Grundlage aller vorgenannten Elemente das am besten geeignete repräsentative Land war, für das die einschlägigen Daten ohne Weiteres verfügbar waren, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung. Was die unverzerrten Daten für ECH und Ätznatron betrifft, so wurde festgestellt, dass Malaysia die am besten geeigneten repräsentativen Daten lieferte und daher keine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes in Malaysia erforderlich war.

3.1.2.4.6. Schlussfolgerung

(127) Angesichts der vorstehenden Analyse erfüllten Thailand (und Malaysia in Bezug auf ECH und Ätznatron) die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land.

3.1.2.5. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen

(128) In ihrem ersten Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Energie und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der untersuchten Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und ohne Weiteres verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.

(129) Im zweiten Vermerk wies die Kommission darauf hin, dass sie zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den GTA heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren, insbesondere der Rohstoffe und der Braunkohle, zu ermitteln. Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie für die Ermittlung unverzerrter Arbeitskosten Daten der Bank of Thailand ([65]), der thailändischen Provincial Electricity Authority und der thailändischen Energieregulierungskommission für Strom ([66]) und des Amtes für Energiepolitik und Planung des Energieministeriums für Erdgas und folglich für Dampf ([67]) heranziehen werde.

(130) Darüber hinaus brachte die Kommission im zweiten Vermerk die Aufstellung der Produktionsfaktoren auf der Grundlage der Stellungnahmen der Parteien und der Informationen, die die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in dem beantworteten Fragebogen übermittelt hatten, auf den neuesten Stand.

(131) In ihrem zweiten Vermerk schließlich teilte die Kommission den interessierten Parteien außerdem mit, dass aufgrund der Vielzahl der Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Angaben gemacht hatten, einige vernachlässigbare Rohstoffe, auf die hinsichtlich der Gesamtherstellkosten nur ein unbedeutender Anteil entfiel, als „Verbrauchsmaterialien" zusammengefasst wurden. Weiter teilte die Kommission mit, dass sie den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden würde.

3.1.2.6. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte

3.1.2.6.1. Produktionsfaktoren

(132) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für Epoxidharze

Produktionsfaktor	Thailändischer Warencode (*)	Unverzerrter Wert	Maßeinheit
Rohstoffe			
Bisphenol A	2907 23 00	GTA — Thailand	8,76 CNY/kg
Epichlorhydrin (ECH)	2910 30	GTA — Malaysia	8,89 CNY/kg
Ätznatron (Natriumhydroxid) 50 %	2815 12 00 10 20	GTA — Malaysia	1,68 CNY/kg
Ätznatron (Natriumhydroxid) 32 %	2815 12 00 10 20	GTA — Malaysia	1,68 CNY/kg
Aceton	2914 11 00	GTA — Thailand	6,39 CNY/kg
Benzol (oder „Petrobenzol" oder „C6H6")	2902 20 00	GTA — Thailand	6,95 CNY/kg
Phenol	2907 11 00 10 10	GTA — Thailand	7,35 CNY/kg
Propan	2711 12 00	GTA — Thailand	4,68 CNY/kg
Propylen	2901 22 00	GTA — Thailand	6,97 CNY/kg

([65]) https://app.bot.or.th.
([66]) https://www.pea.co.th und https://www.mea.or.th.
([67]) https://www.eppo.go.th.

Produktionsfaktor	Thailändischer Warencode (*)	Unverzerrter Wert	Maßeinheit
Allylglycidylether	2910 90 00 10 30	GTA — Thailand	33,50 CNY/kg
Arbeit			
Arbeit	Nicht zutreffend	Bank of Thailand ([68]) und ILO ([69])	18,55 CNY/Stunde
Energie			
Strom	Nicht zutreffend	Thai Provincial Electricity Authority ([70])	1,03 CNY/kWh
Erdgas	Nicht zutreffend	Energy Policy and Planning Office of the Ministry of Energy ([71])	2,83 CNY/m^3
Dampf	Nicht zutreffend	Energy Policy and Planning Office of the Ministry of Energy ([72])	215,7 CNY/t
Braunkohle	2702 10	GTA — Thailand	0,27 CNY/kg

(*) Mit Ausnahme von EHC und Ätznatron.

(133) Um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei den oben genannten Produktionsfaktoren unberücksichtigt bleiben, setzte die Kommission einen Wert für die Herstellungsgemeinkosten an. Die Methode wird in den Erwägungsgründen 158 und 160 gebührend erläutert.

3.1.2.6.2. Rohstoffe

(134) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet. Der Preis der Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme Chinas und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Länder, die nicht Mitglied der WTO sind, berechnet ([73]). Die Kommission beschloss, Einfuhren aus China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Erwägungsgrund 103 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Die übrigen Mengen wurden von der Kommission als repräsentativ angesehen.

([68]) https://app.bot.or.th/BTWS_STAT/statistics/BOTWEBSTAT.aspx?reportID=636&language=ENG, insbesondere die Durchschnittslöhne nach Wirtschaftszweigen (ISIC Rev. 4) für das verarbeitende Gewerbe im UZ. Anschließend wurden die Daten angepasst, um 5,2 % Sozialabgaben für den Arbeitgeber und weitere 5 % Sozialabgaben für den Arbeitnehmer zu berücksichtigen (Quelle: https://www.papayaglobal.com/countrypedia/country/thailand). Nähere Angaben siehe Anhang IV.

([69]) https://rshiny.ilo.org/dataexplorer59/?lang=en&id=HOW_TEMP_SEX_AGE_ECO_NB_A, insbesondere die mittlere Wochenarbeitszeit je Beschäftigten für das Jahr 2023 für das verarbeitende Gewerbe. Nähere Angaben siehe Anhang IV.

([70]) Provincial Electricity Authority, Daten Mai 2023 (https://www.pea.co.th/Portals/1/Knowledge%20PEA/PEA%20Electricity%20Tariffs%20MAY66%20Unofficial%20Translation.pdf?ver=2024-05-23-112008-353), Nutzungszeittarif (TOU-Tarif) — große allgemeine Dienste, Spannungsstufe unter 22 kV. Nähere Angaben siehe Anhang IV.

([71]) Energieministerium — Amt für Energiepolitik und Planung (Tabelle 7.2.4) https://www.eppo.go.th/index.php/en/en-energystatistics/energy-economy-static.

([72]) Ebd. Die Beschreibung der Methode zur Berechnung des Vergleichswerts für Dampf ist Abschnitt 1.10 zu entnehmen.

([73]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

(135) Bei einigen Produktionsfaktoren machten die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern tatsächlich entstandenen Kosten im Untersuchungszeitraum nur einen geringfügigen Anteil der gesamten Rohstoffkosten (bis zu 2,5 %) aus. Da der hierfür eingesetzte Wert unabhängig von der herangezogenen Quelle keine spürbare Auswirkung auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diese Kosten wie in Erwägungsgrund 157 erläutert in die Verbrauchsmaterialien einzubeziehen.

(136) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung wendete die Kommission die im repräsentativen Land oder in Malaysia geltenden einschlägigen Einfuhrzölle auf ECH und Ätznatron an.

(137) Die Kommission gab die Transportkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wendete anschließend denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.

(138) Im Anschluss an den zweiten Vermerk brachte die Jiangsu Sanmu Group vor, dass die Kommission für zwei Kategorien von Ätznatron (Konzentration von 32 % bzw. 50 %) denselben Vergleichswert herangezogen habe, und schlug eine Berichtigung vor, um dem höheren Marktpreis Rechnung zu tragen, der in der Regel für die Kategorie von 50 % verlangt werde.

(139) Die Kommission räumte ein, dass der Marktpreis für Ätznatron mit einer Konzentration von 50 % höher sei als der Preis für Ätznatron mit einer Konzentration von 32 %. Der verfügbare Vergleichspreis laut GTA bezieht sich jedoch auf „Natriumhydroxid (Ätznatron): In wässriger Lösung (Natronlauge oder flüssiges Soda)“, was bedeutet, dass es sich bei diesem Vergleichswert um einen Durchschnittspreis für Einfuhren verschiedener Kategorien von Ätznatron handelt. Da keine kategoriespezifischen Preisdaten vorliegen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Verwendung dieses Durchschnittspreises laut GTA die zuverlässigste Option darstellt. Darüber hinaus wird die mit dieser Methode eingeführte Annäherung dadurch abgeschwächt, dass bei der Herstellung von Epoxid auch eine Mischung verschiedener Kategorien von Ätznatron verwendet wird. Folglich wurde die vorgeschlagene Berichtigung abgelehnt.

(140) Die Jiangsu Sanmu Group reichte ein Vorbringen bezüglich der Handelsstufe ein, auf der Einfuhrdaten (Quelle: GTA ([74])) verwendet werden, und widersprach der Entscheidung der Kommission, sich auf verzollte Preise, das Gesamtaufkommen an Seefracht, Versicherungen, Hafengebühren, Inlandstransporte und Einfuhrzölle zu stützen, um einen Vergleichswert für die chinesischen Rohstoffkosten zu bilden. Sie wies darauf hin, dass diese Faktoren für das Herstellungsverfahren der chinesischen Hersteller irrelevant seien, die ihre Rohstoffe größtenteils im Inland beschafften, und die Kostenbasis zur Bestimmung des Normalwerts in die Höhe trieben. Mit anderen Worten brachte sie vor, dass die Einfuhrstatistiken eines Drittlands die Inlandspreise oder die tatsächlichen Einkaufskosten in dem betroffenen Land nicht genau widerspiegelten, da die Höhe der Einfuhrpreise durch verschiedene externe Faktoren verzerrt werde, darunter die Einfuhrmengen, die geografische Entfernung zwischen den Einfuhr- und den Ausfuhrländern und die Verfügbarkeit solcher Inputs in diesem Land. Die Jiangsu Sanmu Group forderte die Kommission daher auf, von dem CIF-Wert der Einfuhren der Produktionsfaktoren in das repräsentative Land die Kosten für Seefracht, Binnentransport, Versicherung und Zölle abzuziehen. Dies würde die Vergleichspreise an die Preise der auf dem Inlandsmarkt bezogenen Inputs annähern.

(141) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück. Bei allen von der Jiangsu Sanmu Group angeführten Faktoren handelt es sich um Kosten, die sich in dem letztlich auf dem Markt des repräsentativen Landes berechneten Preis widerspiegeln müssen. Darüber hinaus werden diese Endpreise, in die solche Elemente eingehen, von den Wettbewerbskräften in den Einfuhrländern beeinflusst. Sie dienen daher als zuverlässige Quelle für die Ermittlung unverzerrter Kosten auf repräsentativen Märkten.

(142) Im Anschluss an den ersten Vermerk forderte der Antragsteller die Kommission auf, zwischen direkten Rohstoffen (wie BPA, ECH und Ätznatron), die speziell bei der Herstellung von Epoxidharzen verwendet werden, und vorgelagerten Rohstoffen (wie Propylen, Phenol, Aceton, Benzol und Propan) zu unterscheiden, die von vertikal integrierten Herstellern in den vorgelagerten Phasen verwendet werden.

([74]) Global Trade Atlas: https://connect.ihsmarkit.com/gta/home/.

(143) Die Kommission stellte fest, dass integrierte Hersteller intern vorgelagerte Rohstoffe zur Herstellung von BPA und/oder ECH verwenden, bei denen es sich um direkte Inputs für die Herstellung von Epoxidharzen handelt, und sie legte Vergleichswerte auf der Grundlage des tatsächlichen Rohstoffverbrauchs jedes ausführenden Herstellers zugrunde, unabhängig davon, ob es sich um direkte oder vorgelagerte Rohstoffe handelt.

(144) Der Antragsteller argumentierte, dass die Kommission, wenn sie Propylen und Benzol als Rohstoffe einbeziehe, auch Chlor, Glycerin und Chlorwasserstoff einbeziehen sollte. Den überprüften Antworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller zufolge macht der Verbrauch dieser Inputs jedoch einen unbedeutenden Teil der Herstellungseinzelkosten aus und wird daher als Verbrauchsmaterial behandelt.

3.1.2.6.3. Arbeit

(145) Zur Ermittlung des Vergleichswerts für die Arbeitskosten verwendete die Kommission die letzten öffentlich zugänglichen Daten der Bank of Thailand ([75]) für die Durchschnittslöhne in Thailand im Untersuchungszeitraum. Diese wurden um Sozialabgaben ergänzt ([76]). Schließlich wurden die gesamten jährlichen Arbeitskosten durch die Anzahl der Stunden im Jahr geteilt (d. h. acht Stunden pro Tag, multipliziert mit fünf Arbeitstagen pro Woche und der Anzahl der Wochen in einem Jahr).

(146) In ihrer Stellungnahme zum zweiten Vermerk widersprach die Jiangsu Sanmu Group der Annahme einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, wie in Erwägungsgrund 145 beschrieben, da dies die tatsächliche Arbeitszeit unterschätze. Die Jiangsu Sanmu Group verwies auf das thailändische Arbeitsministerium, das eine Wochenarbeitszeit von bis zu 48 Stunden zulasse. Darüber hinaus merkte das Unternehmen an, dass in der Berechnung der Kommission Überstunden nicht berücksichtigt würden, die in Thailand gängige Praxis seien. In ihren Stellungnahmen wies die Jiangsu Sanmu Group darauf hin, dass nach dem thailändischen Arbeitsrecht Überstunden mindestens mit dem 1,5-Fachen des Standardlohnsatzes für einen regulären Arbeitstag und bis zum Zweifachen an Ruhetagen, Feiertagen oder im Jahresurlaub vergütet werden müssten.

(147) Die Kommission stellte fest, dass die Jiangsu Sanmu Group keine konkreten Beweise dafür vorgelegt hat, dass die Beschäftigten in der Epoxidharzproduktion in Thailand mehr als 40 Stunden arbeiten. Es sei daran erinnert, dass es interessierten Parteien obliegt, konkrete Nachweise für einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission bei der für diese Berechnung berücksichtigten Beweise vorzulegen, wenn sie die komplexen Beurteilungen der Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts anfechten wollen. Wie im Fall der CCCME ([77]) brachte die Jiangsu Sanmu Group vor, dass die Wochenarbeitszeit in Thailand tatsächlich höher sei, stützte sich jedoch nicht auf konkrete Beweise. In einer vergleichbaren Situation im Zusammenhang mit der CCCME stellte das Gericht fest, dass „die Antragsteller keine Beweise dafür vorgelegt haben, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie zur Berechnung der mit der Herstellung der betroffenen Ware verbundenen Arbeitskosten den Wert von 40 Stunden pro Arbeitswoche in Thailand herangezogen hat“ ([78]). Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück.

(148) In seiner Stellungnahme zum zweiten Vermerk beanstandete der Antragsteller die von der Kommission zur Ermittlung der Arbeitskosten angewandte Methode und brachte vor, dass diese an frühere Untersuchungen angepasst werden sollten, in denen Thailand als repräsentatives Land herangezogen worden sei (nämlich das Antidumpingverfahren für Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl aus China) ([79]). Darüber hinaus wies der Antragsteller darauf hin, dass die geschätzten Lohnstückkosten deutlich niedriger gewesen seien als während der Untersuchung des Falls der Verbindungselemente (d. h. vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020).

(149) Die Kommission stellte klar, dass sie zur Ermittlung eines unverzerrten Wertes für die Arbeitskosten dieselbe Methode und dieselben Quellen wie im Fall der Verbindungselemente verwendet hat. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

([75]) https://app.bot.or.th/BTWS_STAT/statistics/BOTWEBSTAT.aspx?reportID=636&language=ENG, und insbesondere die nach Wirtschaftszweigen aufgeschlüsselten Durchschnittslöhne (ISIC Rev. 4) für das verarbeitende Gewerbe im UZ. Anschließend wurden die Daten angepasst, um 5,2 % Sozialabgaben für den Arbeitgeber und weitere 5 % Sozialabgaben für den Arbeitnehmer zu berücksichtigen (Quelle: https://www.papayaglobal.com/countrypedia/country/thailand).

([76]) https://www.papayaglobal.com/countrypedia/country/thailand/.

([77]) Urteil vom 2. Oktober 2024, China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME) u. a./Europäische Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663.

([78]) Ebd., Rn. 162.

([79]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/191/oj), Erwägungsgründe 259 und 260.

3.1.2.6.4. Strom

(150) Zur Ermittlung des Vergleichswerts für den Strompreis verwendete die Kommission den Strompreis, den die Provincial Electricity Authority ([80]) auf ihrer Website unter „4.2 time of use tariff (TOU tariff)“ (Gebrauchszeittarif) für Gewerbe-, Industrie- und staatliche Unternehmen anbietet. Die Kommission verwendete die Daten zu den Strompreisen für Industrieabnehmer im entsprechenden Verbrauchsband 4.2.3: unter 12 kV.

(151) Diese Energiegebühr ist seit 2018 unverändert und wird monatlich unter Verwendung des Instruments „Ft-Aufschlag“ aktualisiert. Die für jeden Monat abgerechneten Stromgebühren werden daher wie folgt berechnet:

— eine Stromgrundgebühr gemäß den oben beschriebenen Tarifen, die im Laufe der Jahre konstant blieb, PLUS/MINUS

— eine Energieanpassungsabgabe (Ft), die von der thailändischen Energieregulierungskommission (ERC) ([81]) regelmäßig aktualisiert wird.

(152) Bei der Berechnung des Vergleichswerts addierte die Kommission die durchschnittliche energieangepasste Gebühr zur Stromgrundgebühr für den Untersuchungszeitraum.

(153) Der Vergleichswert wurde für jeden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Grundlage des jeweiligen Spitzen- und Schwachlastverbrauchs ermittelt, sofern der ausführende Hersteller zwischen Spitzen- und Schwachlastverbrauch unterschied. Der sich daraus ergebende Verbrauch wurde den Spitzen- und Schwachlasttarifen zugeordnet. Wenn ein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller nicht zwischen Spitzen- und Schwachlastverbrauch unterschied, wurden die Spitzenlasttarife zugrunde gelegt.

3.1.2.6.5. Erdgas

(154) Zur Ermittlung des Vergleichswerts für Erdgas legte die Kommission die Erdgaspreise für Unternehmen (gewerbliche Verwender) in Thailand zugrunde, die vom Referat für Energiepolitik und -planung des Energieministeriums ([82]) veröffentlicht wurden. Die Kommission verwendete die entsprechenden Preise aus Tabelle 7.2-4: Pro-Kopf-Endenergieverbrauch. Die Kommission legte als Vergleichswert die aktuellsten Daten für 2023 zugrunde.

3.1.2.6.6. Dampf

(155) Um den Vergleichswert für Dampf in CNY/t zu ermitteln, ging die Kommission vom Erdgaspreis in CNY/m3 aus, der gemäß der in Erwägungsgrund 154 dargelegten Methode berechnet wurde. Anhand eines allgemein anerkannten Umrechnungsfaktors ([83]) schätzte die Kommission den Energiegehalt von Gas, ausgedrückt in MMBtu/m³. Anschließend ermittelte die Kommission unter Anwendung des vom US-Energieministerium ([84]) veröffentlichten Verbrennungseffizienzfaktors die Menge an Gasenergie, die in Dampf umgewandelt werden kann (ausgedrückt in Btu/m³ Gas). Anhand der vom US-Energieministerium veröffentlichten Tabelle ermittelte die Kommission die in gesättigtem Dampf gespeicherte Energiemenge bei einem Druck von 4 MPa, ausgedrückt in Btu/kg Dampf. Durch die Kombination dieser Elemente (der Gaspreis in CNY/m³, die auf Dampf in Btu/m³ Gas übertragene Energie und die in Dampf in Btu/kg Dampf gespeicherte Energie) ermittelte die Kommission den Vergleichswert für den Dampfpreis in CNY/MT ([85]).

([80]) Provincial Electricity Authority, Daten Mai 2023 (https://www.pea.co.th/Portals/1/Knowledge%20PEA/PEA%20Electricity%20Tariffs%20MAY66%20Unofficial%20Translation.pdf?ver=2024-05-23-112008-353), Gebrauchszeittarif (TOU tariff) — Large General Service), Spannungsstufe unter 22 kV.

([81]) https://www.mea.or.th/en/our-services/tariff-calculation/latestft.

([82]) Energieministerium — Referat für Energiepolitik und Planung (Tabelle 7.2.4), https://www.eppo.go.th/index.php/en/en-energystatistics/energy-economy-static. Zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2024.

([83]) Quelle für den Energiegehalt eines Kubikmeters Erdgas in MMBtu: Natural Gas MMBTU To m3 And m3 To MMBTU Calculator + Chart (learnmetrics.com). Zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2024.

([84]) Quelle für die Verbrennungseffizienz: https://www.energy.gov/eere/amo/articles/benchmark-fuel-cost-steam-generation. Zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2024.

([85]) Obwohl die Berechnung speziell für Dampf bei 4 MPa erfolgte, geht aus den Tabellen des US-Energieministeriums hervor, dass die Preisschwankungen für Dampf bei 1 MPa weniger als 0,6 % betragen würden.

3.1.2.6.7. Braunkohle

(156) Zur Ermittlung des unverzerrten Preises von Braunkohle bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden wie in Erwägungsgrund 134 erläutert Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet.

3.1.2.6.8. Verbrauchsmaterialien

(157) Aufgrund der Vielzahl von Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Informationen vorlegten, und des geringfügigen Gewichts einiger Rohstoffe an den Gesamtherstellkosten wurden einige Produktionsfaktoren als Verbrauchsmaterialien betrachtet. Die Kommission berechnete den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtherstellkosten und nahm diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Herstellkosten unter Zugrundelegung der Vergleichswerte an.

3.1.2.6.9. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne

(158) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

(159) Die Herstellungsgemeinkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller wurden als Anteil an den Herstellungseinzelkosten ausgedrückt, die den ausführenden Herstellern tatsächlich entstanden waren. Dieser Prozentsatz wurde auf die unverzerrten Herstellungseinzelkosten angewandt.

(160) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für VVG-Kosten und Gewinne stützte sich die Kommission auf die vom Unternehmen vorgelegten Finanzdaten für das am 31. März 2024 endende Geschäftsjahr für Aditya Birla Chemicals (Thailand) Co., Ltd. in nichtvertraulicher Fassung. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten von Aditya Birla Chemicals (Thailand) Co., Ltd. verwendete die Kommission als unverzerrten Wert für VVG-Kosten 18,0 % und als unverzerrten Gewinn 9,3 %.

3.1.2.6.10. Berechnung

(161) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

(162) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers an. Diese vom Antragsteller angegebenen Verbrauchswerte wurden während des Kontrollbesuchs überprüft. Wie in Abschnitt 3.1.2.6.2 erläutert, multiplizierte die Kommission den Faktoreinsatz mit den unverzerrten Stückkosten in dem repräsentativen Land.

(163) Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten wandte die Kommission die Herstellungsgemeinkosten, die VVG-Kosten und den Gewinn an (vgl. Erwägungsgründe 158-160). Diese wurden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens ermittelt, wie in Erwägungsgrund 160 erläutert.

(164) Wie in Erwägungsgrund 160 dargelegt, addierte die Kommission anschließend die Herstellungsgemeinkosten zu den unverzerrten Herstellungseinzelkosten hinzu, um die unverzerrten Herstellkosten zu ermitteln.

(165) Auf die Herstellkosten, ermittelt wie im vorstehenden Erwägungsgrund beschrieben, wandte die Kommission die VVG-Kosten und den Gewinn des Unternehmens an. Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten beliefen sich auf 18,0 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn belief sich auf 9,3 %.

(166) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert pro Warentyp auf der Stufe ab Werk.

3.1.3. *Ausfuhrpreis*

(167) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller führten unmittelbar an unabhängige Abnehmer in der Union aus.

(168) Der Ausfuhrpreis war nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung somit der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Union.

3.1.4. *Vergleich*

(169) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter der Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

3.1.4.1. Berichtigungen des Normalwerts

(170) Wie in Erwägungsgrund 161 erläutert, wurde der Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG-Kosten und Gewinne ermittelt, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden. Daher waren keine Berichtigungen erforderlich, um den Normalwert wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen.

(171) Die Kommission fand weder Gründe für Berichtigungen des Normalwerts, noch wurden solche Berichtigungen von einem der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller beantragt.

3.1.4.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

(172) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden Berichtigungen für Transport-, Zoll-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verladekosten vorgenommen.

(173) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten und Bankgebühren.

3.1.5. *Dumpingspannen*

(174) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

(175) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2 %
Sinochem Group, bestehend aus — Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd. — Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd. — Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	40,8 %

(176) Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung. Diese Spanne wurde folglich auf der Grundlage der Spannen für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller berechnet.

(177) Auf dieser Grundlage beträgt die vorläufige Dumpingspanne der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller 30,3 %.

(178) Bei allen anderen ausführenden Herstellern in China ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

(179) Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller. Die Mitarbeit entspricht der Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraum, die auf der Grundlage von Eurostat ermittelt wurden.

(180) Der Grad der Mitarbeit ist in diesem Fall als hoch einzustufen, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden chinesischen Hersteller rund 85 % der Gesamteinfuhren aus China im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für die nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller in Höhe der höchsten Dumpingspanne der Gruppe festzusetzen.

(181) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2 %
Sinochem Group, bestehend aus — Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd. — Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd. — Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	40,8 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	30,3 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	40,8 %

3.2. **Allgemeine Methode für die Republik Korea, Taiwan und Thailand**

(182) In den Erwägungsgründen 183 bis 191 erläutert die Kommission die allgemeine Methodik, die sie zur Dumpingberechnung anwandte. Länder- und unternehmensspezifische Aspekte, die für diese Berechnungen relevant sind, werden — soweit angezeigt — in den darauf folgenden länderspezifischen Abschnitten behandelt.

3.2.1. *Normalwert*

(183) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe der einzelnen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach.

(184) Anschließend ermittelte die Kommission für die ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder vergleichbar waren.

(185) Danach prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe eines jeden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers auf dessen Inlandsmarkt für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht.

(186) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um zu entscheiden, ob die tatsächlichen Inlandsverkäufe nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung für die Berechnung des Normalwerts herangezogen werden können.

(187) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern

a) die Verkaufsmenge des Warentyps, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entspricht und

b) der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Herstellstückkosten entspricht.

(188) In diesem Fall ist der Normalwert der gewogene Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum.

(189) Hingegen ist der Normalwert der tatsächliche Inlandspreis je Warentyp ausschließlich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im Untersuchungszeitraum, sofern

a) die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder

b) der gewogene Durchschnittspreis dieses Warentyps unter den Herstellstückkosten liegt.

(190) Wurde ein Warentyp der gleichartigen Ware nicht oder nicht in ausreichendem Maße im normalen Handelsverkehr verkauft oder wurde ein Warentyp auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft, so wurde der Normalwert von der Kommission nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

(191) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Herstellkosten der einzelnen ausführenden Hersteller in der Stichprobe im Untersuchungszeitraum Folgendes hinzugerechnet wurde:

a) der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“), die den einzelnen, in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum entstanden sind, und

b) der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den die einzelnen, in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Untersuchungszeitraum erzielt haben.

(192) Der Antragsteller brachte vor, dass der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden sollte, da die Inlandspreise unter den Produktionskosten lägen, wenn diese um die Verzerrungen der Produktionskosten in Korea, Taiwan und Thailand berichtigt würden. Insbesondere sei der asiatische Markt für Epoxidharz durch chinesische Überkapazitäten verzerrt, was zu künstlich niedrigen Preisen für Epoxidharz und seine Inputs, einschließlich Bisphenol A („BPA“) und Epichlorhydrin („ECH“), führe. Dem Vorbringen zufolge hätten die chinesischen Überkapazitäten für Epoxidharz und seine Inputs in Verbindung mit künstlich niedrigen Energiepreisen in Korea und Taiwan die Produktionskosten und die Preise für Epoxidharz in Korea, Taiwan und Thailand verzerrt. Dies verhindere mutmaßlich einen angemessenen Vergleich zwischen Inlands- und Ausfuhrverkäufen, sodass nicht festgestellt werden könne, ob die Inlandsverkäufe „im normalen Handelsverkehr“ erfolgten.

(193) Der Antragsteller forderte die Kommission auf, von ihrer weitreichenden Befugnis zur Kostenberichtigung nach Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung Gebrauch zu machen und die Produktionskosten der Ausführer so anzupassen, dass sie unverzerrte Preise für ECH und BPA widerspiegeln. Diese Maßnahme sei notwendig, um festzustellen, ob es Verkaufspreise auf dem Inlandsmarkt gebe, die unter den Produktionskosten lägen.

(194) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass der Antragsteller nicht nachgewiesen hat, dass die Bedingungen für die Kostenberichtigung nach Artikel 2 Absatz 5 erfüllt waren. Außerdem wurden die Vorbringen nicht belegt, insbesondere die angeblichen Auswirkungen der chinesischen Überkapazitäten auf die Preise auf den Märkten für BPA und ECH in ganz Asien. Die Untersuchung ergab beispielsweise, dass der Einkaufspreis für ECH in Korea im Untersuchungszeitraum trotz der Behauptungen über hohe Einfuhren aus China höher war als der durchschnittliche Einfuhrpreis für ECH in Malaysia, wo es keine Einfuhren aus China gab. Dies stand im Widerspruch zum Vorbringen des Antragstellers, dass die Überkapazitäten in China zu niedrigeren Rohstoffpreisen, insbesondere für ECH, in Korea geführt hätten.

(195) Darüber hinaus wurde das Vorbringen zur chinesischen Überkapazität bei BPA nicht durch Beweise untermauert, da die GTA-Statistiken ([86]) zeigten, dass die chinesischen Ausfuhren nur 1 % der weltweiten BPA-Ausfuhren ausmachten.

(196) Das Vorbringen hinsichtlich künstlich niedriger Energiepreise in Korea und Taiwan wurde ebenfalls nicht durch Beweise untermauert. Das Vorbringen stützte sich in erster Linie auf die beherrschende Stellung staatseigener Unternehmen auf dem Strommarkt und auf Vergleiche der Strompreise mit denen in der Union und in Japan. Solche Preisunterschiede allein können jedoch auf keinen Fall das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen auf dem Markt eines bestimmten Landes begründen. Der Antragsteller hat beispielsweise die Energiequellen und die damit verbundenen Kosten der Energieerzeugung außer Acht gelassen, die eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Strompreise spielen.

(197) Der Antragsteller brachte ferner vor, der Hauptstromanbieter in Korea habe in bestimmten Zeiträumen Verluste bei seinen Einkaufs- und Verkaufspreisen pro kWh gemeldet, diese hätten jedoch den Untersuchungszeitraum nicht vollständig abgedeckt. Eine ähnliche Situation war in Taiwan zu beobachten. Dies mag zwar auf finanzielle Probleme der Energieversorger hindeuten, doch ohne eine umfassende Bewertung der zugrunde liegenden Faktoren wie Energieerzeugungsmethoden, Regierungspolitik und Marktdynamik, die vom Antragsteller nicht vorgelegt oder analysiert wurden, reichten solche Behauptungen nicht aus, um das Vorliegen von Marktverzerrungen nachzuweisen.

(198) Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass die vom Antragsteller vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um die vorgebrachten Verzerrungen am asiatischen Epoxidharzmarkt durch die chinesischen Überkapazitäten, die zu künstlich niedrigen Preisen für Epoxidharz und dessen Vorprodukte in Korea, Taiwan und Thailand führten und in Kombination mit künstlich niedrigen Energiepreisen in Korea und Taiwan die Herstellkosten und Preise für Epoxidharz verzerrt hätten, nachzuweisen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.2.2. *Ausfuhrpreis*

(199) Die ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern oder über verbundene Unternehmen ab, die als Einführer auftraten.

(200) Führten die ausführenden Hersteller die betroffene Ware direkt an unabhängige Abnehmer in der Union aus, entsprach der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung dem für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis.

(201) Führten die ausführenden Hersteller die betroffene Ware über als Einführer fungierende verbundene Unternehmen in die Union aus, wurde der Ausfuhrpreis im Einklang mit Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung unter Zugrundelegung des Preises bestimmt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an unabhängige Abnehmer in der Union weiterverkauft wurde. In diesem Fall wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten, einschließlich VVG-Kosten, und für Gewinne vorgenommen.

3.2.3. *Vergleich*

(202) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter der Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

3.3. **Republik Korea**

(203) Zwei ausführende Hersteller in Korea, Kukdo Chemical Co., Ltd. und Kumho P&B Chemicals, Inc., wurden in die Stichprobe dieser Untersuchung einbezogen.

([86]) https://connect.ihsmarkit.com/gta/home/.

(204) Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Kukdo Chemical Co., Ltd., Kukdo Finechem Co., Ltd., produzierte und verkaufte die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum ebenfalls und arbeitete an dieser Untersuchung mit. Beide ausführenden Hersteller wurden als Teil der Kukdo-Gruppe betrachtet.

(205) Auf dem Inlandsmarkt verkauften beide ausführenden Hersteller/Gruppen die betroffene Ware direkt an unabhängige Abnehmer. Ebenso erfolgten die Verkäufe in die Union entweder direkt an unabhängige Abnehmer oder über verbundene Unternehmen.

3.3.1. *Normalwert*

(206) Der Normalwert für beide koreanischen ausführenden Hersteller/Gruppen wurde entsprechend der in Abschnitt 3.2.1 dargelegten allgemeinen Methodik ermittelt. Infolgedessen beruhte der Normalwert für die meisten in die Union ausgeführten Warentypen auf den tatsächlichen Inlandspreisen. Der Normalwert für die verbleibenden Warentypen wurde rechnerisch ermittelt, da für diese Warentypen bei keinem der beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Inlandsverkäufe vorlagen und der Kommission keine sonstigen Informationen zu den Preisen der relevanten Warentypen zur Verfügung standen.

3.3.2. *Ausfuhrpreis*

(207) Beide koreanischen ausführenden Hersteller/Gruppen verkauften entweder direkt oder über verbundene Unternehmen in die Union. Der Ausfuhrpreis wurde entsprechend der in Abschnitt 3.2.2 dargelegten allgemeinen Methodik ermittelt.

(208) Bei den Ausfuhrverkäufen über die verbundenen Einführer wurden die Ausfuhrpreise nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung festgelegt, und zwar auf der Grundlage von Preisen, zu denen die Waren erstmals an einen unabhängigen Abnehmer in der Union weiterverkauft wurden. In diesem Fall wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten vorgenommen. Zudem wurden die VVG-Kosten der verbundenen Unternehmen und ein Gewinn von [1 %-5 %], der vom mitarbeitenden unabhängigen Einführer stammte, abgezogen. Die Daten des anderen mitarbeitenden Einführers wurden ausgeschlossen, da dieser mit Verlust arbeitete.

3.3.3. *Vergleich*

(209) Wie in Erwägungsgrund 202 erläutert, verglich die Kommission den Normalwert und den Ausfuhrpreis der ausführenden Hersteller/Gruppen auf der Stufe ab Werk.

3.3.3.1. Berichtigungen des Normalwerts

(210) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Transport, Versicherung, Bereitstellung und Verladung im Inland vorgenommen.

(211) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten, Erstattung von Einfuhrabgaben und Verpackungskosten.

3.3.3.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

(212) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Transport, Versicherung, Bereitstellung und Verladung, Verpackung und Kreditkosten vorgenommen.

(213) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Verpackungskosten, Kreditkosten und Bankgebühren.

(214) Was die Berichtigung des Ausfuhrpreises um Provisionen betrifft, so stellte die Kommission fest, dass einige der beteiligten verbundenen Händler als Vertreter auf Provisionsbasis arbeiteten und für die entsprechenden Tätigkeiten mit einem Aufschlag vergütet wurden. Daher war eine Berichtigung um eine Provision gerechtfertigt, die auf der Grundlage der relevanten VVG-Kosten und eines nominalen Gewinns rechnerisch ermittelt wurde.

3.3.4. *Dumpingspannen*

(215) Bei den mitarbeitenden koreanischen ausführenden Herstellern verglich die Kommission nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

(216) Die Dumpingspannen betragen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Kukdo Chemical Co., Ltd., Kukdo Finechem Co., Ltd.	0 %
Kumho P&B Chemicals, Inc	2,4 %

(217) Die Kommission prüfte, ob die landesweite Antidumpingspanne für Korea unter der Geringfügigkeitsschwelle von 2 % gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung lag. Hierfür erschien es angemessen, die Ergebnisse der Stichprobe zu extrapolieren, und zwar unter Einbeziehung des Unternehmens, für das kein Dumping festgestellt wurde, um die Höhe des Dumpings der nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen zu schätzen. Das Dumping für die Stichprobe, ausgedrückt in Prozent des CIF-Wertes der Ausfuhren der Stichprobenunternehmen, lag unter 0 %. Daher wurde für die Republik Korea keine allgemeine Dumpingspanne festgestellt.

(218) Unter diesen Umständen beabsichtigt die Kommission, das laufende Verfahren hinsichtlich der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Republik Korea nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung einzustellen.

(219) Angesichts der vorgenannten Feststellungen wird die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der gleichartigen Ware aus Korea eingestellt.

(220) Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur Absicht der Kommission, das Verfahren gegenüber der Republik Korea einzustellen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verordnung Stellung zu nehmen.

3.4. **Taiwan**

(221) Im Untersuchungszeitraum gab es zwei ausführende Hersteller in Taiwan, Chang Chun Plastics Co. und Nan Ya Plastics Corporation. Sie arbeiteten beide mit. Die Verkäufe eines der ausführenden Hersteller in die Union erfolgten direkt an unabhängige Abnehmer. Der andere ausführende Hersteller verkaufte sowohl direkt als auch indirekt über einen verbundenen Einführer in der Union. Auf dem Inlandsmarkt verkauften beide ausführenden Hersteller die betroffene Ware direkt an unabhängige Abnehmer.

3.4.1. *Normalwert*

(222) Der Normalwert für die beiden ausführenden taiwanesischen Hersteller wurde entsprechend der in Abschnitt 3.2.1 dargelegten allgemeinen Methodik ermittelt. Infolgedessen beruhte der Normalwert für die meisten in die Union ausgeführten Warentypen auf dem tatsächlichen Inlandspreis. Wo keine Inlandsverkäufe eines Warentyps der gleichartigen Ware vorlagen, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, da der Inlandsverkaufspreis anderer in die Stichprobe einbezogener Hersteller für diesen Warentyp nicht aussagekräftig offengelegt werden konnte, ohne die Vertraulichkeit dieses Herstellers zu verletzen.

3.4.2. *Ausfuhrpreis*

(223) Ein taiwanesischer ausführender Hersteller führte unmittelbar in die Union aus. Für diese Ausfuhren wurde der Ausfuhrpreis wie in Abschnitt 3.2.2 erläutert nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ermittelt.

(224) Der andere ausführende Hersteller führte direkt und über einen verbundenen Einführer in der Union aus. Für diese Ausfuhren über einen Einführer in der Union wurde der Ausfuhrpreis auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung festgestellt.

3.4.3. *Vergleich*

(225) Wie in Erwägungsgrund 202 erläutert, verglich die Kommission den Normalwert und den Ausfuhrpreis der ausführenden Hersteller/Gruppen auf der Stufe ab Werk.

3.4.3.1. Berichtigungen des Normalwerts

(226) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Fracht, Versicherung, Bereitstellung und Verladung vorgenommen.

(227) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kredit- und Verpackungskosten.

3.4.3.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

(228) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Fracht, Bereitstellung, Verladung und Nebenkosten, Seefracht, Seeversicherung, Zollagenten, Absatzförderung und Zölle vorgenommen.

(229) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Verpackungskosten, Provisionen, Kreditkosten und Bankgebühren.

(230) Was die Berichtigung des Ausfuhrpreises um Provisionen betrifft, so stellte die Kommission fest, dass der beteiligte verbundene Händler als Vertreter auf Provisionsbasis arbeitete und für die entsprechenden Tätigkeiten mit einem Aufschlag vergütet wurde. Daher war eine Berichtigung um eine Provision gerechtfertigt, die auf der Grundlage der relevanten VVG-Kosten und eines nominalen Gewinns rechnerisch ermittelt wurde.

3.4.4. *Dumpingspannen*

(231) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

(232) Die Mitarbeit ist als hoch einzustufen, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller 100 % der Gesamteinfuhren aus Taiwan im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die landesweite Dumpingspanne in Höhe der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die für eines der mitarbeitenden Unternehmen ermittelt wurde.

(233) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Chang Chun Plastics Co., Ltd	10,8 %
Nan Ya Plastics Corporation	11,0 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Taiwan	11,0 %

3.5. **Thailand**

3.5.1. *Normalwert*

(234) Der Normalwert für den einzigen ausführenden Hersteller aus Thailand, Aditya Birla Chemicals (Thailand), wurde entsprechend der in Abschnitt 3.2.1 dargelegten allgemeinen Methodik ermittelt. Infolgedessen beruhte der Normalwert für die meisten in die Union ausgeführten Warentypen auf den tatsächlichen Inlandspreisen. Für die übrigen Warentypen, deren Verkaufsmengen am Inlandsmarkt unzureichend waren, ermittelte die Kommission den Normalwert rechnerisch.

3.5.2. *Ausfuhrpreis*

(235) Aditya Birla Chemicals (Thailand) verkaufte sowohl direkt als auch indirekt über einen verbundenen Einführer in der Union in den Unionsmarkt. Das verbundene Unternehmen in der Union führte die betroffene Ware ein und i) verkaufte sie weiter oder ii) verarbeitete sie weiter, um sie anschließend weiterzuverkaufen. Im letzteren Fall verarbeitete das verbundene Unternehmen die betroffene Ware anhand firmeneigener Rezepturen.

(236) Für Direktausfuhren wurde der Ausfuhrpreis, wie in Abschnitt 3.2.2 erläutert, gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ermittelt.

(237) Für die Ausfuhren über verbundene Einführer in der Union wurde der Ausfuhrpreis auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung ermittelt. Für die vom verbundenen Einführer bearbeiteten Ausfuhren wurden neben den VVG-Kosten und dem Gewinn laut Beschreibung in Erwägungsgrund 214 auch Berichtigungen für Bearbeitungskosten vorgenommen.

(238) Wurde der Warentyp zusammen mit anderen Waren verkauft (betroffene oder nicht betroffene Waren) und wurde für alle Waren insgesamt ein einziger Stückpreis in Rechnung gestellt, dann wurde der Verkaufspreis den Bestandteilen auf der Grundlage ihrer entsprechenden Herstellkosten oder ihres entsprechenden Einkaufspreises zugeordnet.

3.5.3. *Vergleich*

(239) Wie in Erwägungsgrund 202 erläutert, verglich die Kommission den Normalwert und den Ausfuhrpreis der ausführenden Hersteller/Gruppen auf der Stufe ab Werk.

3.5.3.1. Berichtigungen des Normalwerts

(240) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Fracht, Versicherung, Bereitstellung und Verladung vorgenommen.

(241) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Verpackungskosten, Provisionen, Kreditkosten und Bankgebühren.

3.5.3.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

(242) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Transport-, Lager-, Zoll-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verladekosten vorgenommen.

(243) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Provisionen, Kreditkosten und Bankgebühren, in Sets verkaufte Waren, Umrechnungskosten.

(244) Bei den Direktausfuhrverkäufen in die Union war das verbundene Unternehmen in der Union auch als auf Provisionsbasis tätiger Vertreter am Verkaufsprozess beteiligt. Daher wurde nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i eine Berichtigung für die Verkäufe über dieses verbundene Handelsunternehmen vorgenommen. Die Berichtigung bestand aus den VVG-Kosten des betreffenden verbundenen Unternehmens und Gewinnen laut Beschreibung in Erwägungsgrund 214.

3.5.4. *Dumpingspannen*

(245) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für den einzigen ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

(246) Die Mitarbeit war als hoch einzustufen, da die Ausfuhren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers 100 % der Gesamteinfuhren aus Thailand im Untersuchungszeitraum ausmachten. Die Kommission beschloss, auf dieser Grundlage die landesweite Dumpingspanne in derselben Höhe wie für den einzigen ausführenden Hersteller festzulegen.

(247) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited	32,8 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	32,8 %

4. SCHÄDIGUNG

(248) Vor dem Hintergrund der Feststellung für Korea, dass landesweit kein Dumping betrieben wird, untersuchte die Kommission die bedeutende Schädigung nur in Bezug auf die Einfuhren aus China, Taiwan und Thailand.

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(249) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von sechs Herstellergruppen in der Union hergestellt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union" im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

(250) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum betrug etwa 249 000 Tonnen. Grundlage für die Ermittlung der Zahl durch die Kommission waren: sämtliche verfügbaren Informationen über den Wirtschaftszweig der Union, vom Antragsteller vorgelegte Informationen, Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller sowie eine Publikation des Branchenexperten IHS Markit/S&P Global (im Folgenden „S&P Global") ([87]). Wie in Erwägungsgrund 22 dargelegt, entfielen auf die zwei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller rund 60 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware.

(251) Für die Zwecke des vorliegenden Falls betrachtete die Kommission die sogenannten Grundstoffhersteller von Epoxidharzen als die Unionshersteller. Die Grundstoffhersteller stellen Epoxidharze in reiner, flüssiger Form („Flüssig-Epoxyharze" oder „Basis-LER") her, was eine komplexe Reaktion hauptsächlich zwischen BPA und ECH beinhaltet. Unternehmen, die kein Basis-LER herstellen können und es lediglich kaufen, um es für Reaktionen, Mischungen oder Formulierungen in nachgelagerten Produkten zu verwenden, die dann selbst verbraucht oder weiterverkauft werden, werden nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Union betrachtet. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der üblichen Branchenpraxis (bestätigt durch das führende Industrieberatungsunternehmen IHS Markit/S&P Global) und steht im Einklang mit der Auffassung des Antragstellers (und wurde von anderen interessierten Parteien nicht bestritten).

(252) Darüber hinaus umfasst die gesamte Unionsproduktion (zumindest für die antragstellenden Hersteller, angesichts der Verfügbarkeit detaillierterer Daten) nicht das Basis-LER, das intern zur weiteren Verarbeitung zu anderen, hochwertigen Harzen (sowohl LER als auch hochwertige Harze sind die betroffene Ware) verwendet wird, um Doppelzählungen zu vermeiden. Damit soll auch sichergestellt werden, dass speziell die Herstellung der auf dem freien Markt verkauften Epoxidharze in die Analyse der Kommission einbezogen wird. Jedenfalls wurden im vorliegenden Fall beim Wirtschaftszweig der Union weder Eigenverbrauch noch konzerninterne Verkäufe der Epoxidharze zur Herstellung von der untersuchten Ware nachgelagerten Waren festgestellt.

(253) Eine der interessierten Parteien, Sherwin Williams, bezeichnete sich (unter anderem) als Hersteller (Auftragsfertiger) bestimmter Epoxidharztypen in der Union und als Direkthersteller von Epoxidpulverbeschichtungen. Erstens sind Epoxidpulverbeschichtungen nicht Gegenstand dieser Untersuchung, sondern eine nachgelagerte Ware der untersuchten Ware. Daher gehören die Hersteller von Epoxidpulverbeschichtungen in diesem Fall nicht zum Wirtschaftszweig der Union. Darüber hinaus ist Sherwin Williams vor allem kein Hersteller von Basis-Epoxid, da die Firma nicht in der Lage ist, das Basis-LER herzustellen. Wie in Erwägungsgrund 251 dargelegt wurden im vorliegenden Fall nur die Grundstoffhersteller von Epoxidharzen als Unionshersteller nach Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung betrachtet. Aus diesen Gründen kann Sherwin Williams in diesem Verfahren nicht als Unionshersteller von Epoxidharzen angesehen werden.

([87]) Epoxy Resins — Chemical Economics Handbook, 2024 — im Folgenden „S&P Global Intelligence", veröffentlicht im Oktober 2024. Siehe https://www.spglobal.com/commodityinsights/en/ci/products/epoxy-resins-chemical-economics-handbook.html, zuletzt abgerufen am 29. November 2024 (vollständiger Bericht im Abonnement verfügbar).

(254) Darüber hinaus brachte die CTP Advanced Material GmbH (im Folgenden „CTP“), eine deutsche Tochtergesellschaft des thailändischen ausführenden Herstellers, vor, dass die Produktion von CTP in die Unionsproduktion einbezogen werden sollte, da sie an der Herstellung einer speziellen Kategorie von Epoxidharzen beteiligt sei. Wie in Erwägungsgrund 251 dargelegt, kann CTP nicht als Unionshersteller behandelt werden, da das Unternehmen seine Kapazität und Fähigkeit zur Herstellung des Basis-LER in der Union nicht nachweisen konnte. Darüber hinaus kam die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung zu dem Schluss, dass CTP nicht als Unionshersteller angesehen werden sollte, da das Unternehmen mit dem thailändischen ausführenden Hersteller verbunden war.

4.2. **Unionsverbrauch**

(255) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, der Antworten des Antragstellers auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren, von S&P Global Intelligence und Eurostat.

(256) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	383 695	424 393	365 702	339 427	340 664
Index	*100*	*111*	*95*	*88*	*89*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, Antwort des Antragstellers auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten, S&P Global Intelligence und Eurostat.

(257) Der Unionsverbrauch stieg von 2020 bis 2021 um 11 %. Epoxidharze sind ein wichtiger Rohstoff, der für die Herstellung von Farben und Beschichtungen benötigt wird, und während der COVID-19-Pandemie nahm der Farbverbrauch in der Union rasch zu, da die Verbraucher während der Ausgangsbeschränkungen einen auf das eigene Zuhause zentrierten Lebensstil pflegten.

(258) Allerdings ging die Nachfrage nach Epoxidharz im Jahr 2022 unter das Niveau von 2020 und im Jahr 2023 sowie im Untersuchungszeitraum noch weiter zurück. Der Nachfragerückgang war auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen, wie z. B. die Rückkehr des Marktes im Epoxidharzsektor zur Normalität nach dem plötzlichen Anstieg in der COVID-19-Pandemie sowie dem damit einhergehenden Verbrauch vorhandener Vorräte bei den Kunden.

4.3. **Einfuhren aus den betroffenen Ländern**

4.3.1. *Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern*

(259) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in den betroffenen Ländern nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ beurteilt werden sollten.

(260) Die ermittelte Dumpingspanne für die Einfuhren aus China, Taiwan und Thailand lag über der in Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung festgelegten Geringfügigkeitsschwelle. Zudem war die Menge der Einfuhren bei keinem der betroffenen Länder unerheblich im Sinne des Artikels 5 Absatz 7 der Grundverordnung, und die Marktanteile betrugen im Untersuchungszeitraum 3,3 % für Taiwan, 4,5 % für Thailand und 9 % für China.

(261) Die Wettbewerbsbedingungen zwischen den gedumpten Einfuhren aus China, Taiwan und Thailand sowie zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der gleichartigen Unionsware waren ähnlich. Im Einzelnen standen die eingeführten Waren miteinander und mit den in der Union hergestellten Epoxidharzen im Wettbewerb, da sie weitgehend dieselben Merkmale aufweisen und an ähnliche Abnehmerkategorien verkauft wurden. Die ausführenden Hersteller aus den betroffenen Ländern verkaufen das Basis-Epoxid auf dem Unionsmarkt stets in großen Mengen. Zu diesem Punkt wird darauf hingewiesen, dass Epoxidharze, abgesehen von einigen Spezialharzen, in der Regel Grunderzeugnisse sind, die unabhängig von ihrem Ursprung vergleichbar sind. Darüber hinaus unterboten alle Einfuhren aus den betroffenen Ländern die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich und folgten im gesamten Bezugszeitraum weitgehend ähnlichen Preismustern.

(262) Somit waren alle Kriterien nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt, und die Einfuhren aus China, Taiwan und Thailand wurden bei der Schadensermittlung kumulativ untersucht.

(263) Aditya Birla erhob Einwände gegen die kumulative Beurteilung in Bezug auf Thailand und argumentierte, dass die thailändischen Ausfuhren in die Union auf der Geringfügigkeitsschwelle liegen würden. Aditya Birla verwies auf die Einfuhren aus der Schweiz in die Union, die im Bezugszeitraum deutlich höher gewesen seien als die thailändischen Einfuhren. Außerdem seien laut dem thailändischen Ausführer die Einfuhren aus anderen Ländern als den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum und im Untersuchungszeitraum viel höher gewesen als die Einfuhren aus den betroffenen Ländern.

(264) Akzo Nobel brachte ferner vor, dass es einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Verhalten der chinesischen Ausführer von Epoxidharz einerseits und den Ausführern aus den anderen betroffenen Ländern andererseits gebe, und dass die Einfuhren aus Taiwan und Thailand im Gegensatz zu den chinesischen Einfuhren von Epoxidharz stabil oder viel niedriger gewesen seien. Akzo Nobel zufolge sei eine kumulative Beurteilung der Einfuhren daher angesichts unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen nicht angemessen gewesen.

(265) Erstens ist die Lage der taiwanesischen und thailändischen Ausführer vergleichbar mit der der chinesischen Ausführer — sie alle dumpten ihre Epoxidharze auf dem Unionsmarkt und unterboten die Verkaufspreise der Union erheblich, verkauften ähnliche Produkte und konkurrierten untereinander und mit den Unionsprodukten. Zweitens sind, wie in den Erwägungsgründen 260 bis 262 dargelegt, die Bedingungen für eine kumulative Beurteilung der Einfuhren aus Thailand, Taiwan und China in diesem Fall erfüllt, daher wurden die Einfuhren aggregiert beurteilt. Drittens ist die Lage der Einfuhren aus Drittländern für die Bewertung nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung unerheblich. Die Kommission bewertete die Einfuhren aus Drittländern (einschließlich der Schweiz) in Abschnitt 5.2.1 über die Schadensursache. Im Ergebnis wurden die Argumente von Aditya Birla und Akzo Nobel vorläufig zurückgewiesen.

4.3.2. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern*

(266) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren anhand der Eurostat-Datenbank. Der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern wurde durch einen Vergleich der Einfuhrmengen mit dem Verbrauch auf dem Unionsmarkt ermittelt (siehe Tabelle 2).

(267) Für die Schadensbeurteilung in diesem Fall nutzte die Kommission Eurostat-Einfuhrstatistiken ausschließlich für den KN-Code 3907 30 00 (Epoxidharze). Zwar gab es im Bezugszeitraum eventuell sehr wenige Epoxideinfuhren unter den KN-Codes 2910 90 00, 3824 99 92 und 3824 99 93, doch handelt es sich dabei um Sammel-Rohstoffcodes, die auch andere Waren als Epoxidharze umfassen. Zudem wurde auf der Grundlage der Informationen vom Antragsteller und einem der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller der Schluss gezogen, dass die Wirtschaftsbeteiligten den KN-Code 2910 90 00 nicht zur Einfuhr von Epoxidharzen in die Union im Bezugszeitraum verwendet haben und dass Einfuhren unter KN-Code 3824 99 92 und 3824 99 93 nur theoretisch wären, da sie sich auf die sogenannten Härter beziehen (nicht die untersuchte Ware). Einfuhren unter diesen Sammel-Codes als Einfuhren von Epoxidharz zu betrachten, wäre daher nicht angemessen, da dadurch das Schadensbild und auch vor allem die Einfuhrtendenzen, der Marktanteil und die Zahlen zum Unionsverbrauch im

Bezugszeitraum erheblich verzerrt würden. Da in diesem Fall keine anderen, präziseren Methoden zur Feststellung der Einfuhrmengen und des Preisniveaus zur Verfügung standen, wurden die Eurostat-Statistiken der KN-Codes 2910 90 00, 3824 99 92 und 3824 99 93 für die Schadensbeurteilung außer Acht gelassen. Anschließend wurden nur die Eurostat-Statistiken für den KN-Code 3907 30 00, der ausschließlich Epoxidharze abdeckt, verwendet. Dieser Ansatz wurde im Antrag angewandt und von den interessierten Parteien nicht bestritten ([88]). Die im vorliegenden Fall verwendeten Einfuhrstatistiken stehen auch im Einklang mit der S&P Global Intelligence.

(268) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
China					
Einfuhrmenge	2 025	13 354	21 064	30 500	30 799
Index	*100*	*659*	*1 040*	*1 506*	*1 521*
Marktanteil	0,5 %	3,1 %	5,8 %	9,0 %	9,0 %
Index	*100*	*596*	*1 091*	*1 703*	*1 713*
Thailand					
Einfuhrmenge	4 944	6 078	4 878	13 721	15 398
Index	*100*	*123*	*99*	*278*	*311*
Marktanteil	1,3 %	1,4 %	1,3 %	4,0 %	4,5 %
Index	*100*	*111*	*104*	*314*	*351*
Taiwan					
Einfuhrmenge	6 557	16 063	16 873	12 346	11 352
Index	*100*	*245*	*257*	*188*	*173*
Marktanteil	1,7 %	3,8 %	4,6 %	3,6 %	3,3 %
Index	*100*	*221*	*270*	*213*	*195*
Alle betroffenen Länder					
Menge der Einfuhren aus den betroffenen Ländern	13 526	35 495	42 814	56 567	57 549
Index	*100*	*262*	*317*	*418*	*425*
Marktanteil	3,5 %	8,4 %	11,7 %	16,7 %	16,9 %
Index	*100*	*237*	*332*	*473*	*479*

Quelle: Eurostat.

([88]) Einer der Verwender (PPG) forderte die Kommission auf, ihre Bewertung anhand der tatsächlichen Einfuhrzahlen für die betroffene Ware vorzunehmen. Dieser Antrag wurde jedoch nicht näher begründet und erfolgte zudem nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zum Antrag oder jeglicher Aspekte in Bezug auf die Einleitung der Untersuchung.

(269) In absoluten Zahlen stiegen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum um mehr als 44 000 Tonnen, was fast 13 % des gesamten Unionsverbrauchs im Untersuchungszeitraum entspricht. Der Gesamtmarktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern stieg von 3,5 % im Jahr 2020 auf 16,9 % im Untersuchungszeitraum. Insgesamt waren die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Untersuchungszeitraum mehr als viermal so hoch wie 2020. Die Einfuhren aus der VR China stiegen im Bezugszeitraum um 28 774 Tonnen und erreichten einen Marktanteil von 9 % (gegenüber 0,5 % im Jahr 2020). Die Einfuhren aus Thailand stiegen im Bezugszeitraum um 10 454 Tonnen und erreichten einen Marktanteil von 4,5 % (gegenüber 1,3 % im Jahr 2020). Die Einfuhren aus Taiwan stiegen im Bezugszeitraum um 4 795 Tonnen und erreichten einen Marktanteil von 3,3 % (gegenüber 1,7 % im Jahr 2020). Auf der Grundlage der Eurostat-Statistiken gingen die Einfuhren aus Taiwan zwar von 4,6 % im Jahr 2022 auf 3,3 % im Untersuchungszeitraum zurück, aber die Kommission merkt an, dass die Einfuhrmengen aus Taiwan vor allem während des Untersuchungszeitraums aufgrund von Fehlern in den Einfuhrerklärungen (Verwendung des falschen KN-Codes) unterschätzt wurden. Die überprüften Daten der zwei bekannten taiwanesischen Hersteller lassen darauf schließen, dass die taiwanesischen Einfuhren im Untersuchungszeitraum höher waren als in den Einfuhrstatistiken verzeichnet. Folglich wäre der Marktanteil der taiwanesischen Einfuhren tatsächlich höher.

4.3.3. *Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und Preisunterbietung*

(270) Die Einfuhrpreise wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt. Die Preisunterbietung bei den Einfuhren wurde anhand der Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller und der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller sowie der Antworten unabhängiger Einführer (für nach der Einfuhr angefallene Kosten) ermittelt.

(271) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
China					
Durchschnittspreis	3 601	4 292	3 985	2 312	2 173
Index	*100*	*119*	*111*	*64*	*60*
Thailand					
Durchschnittspreis	2 440	3 618	4 761	2 914	2 632
Index	*100*	*148*	*195*	*119*	*108*
Taiwan					
Durchschnittspreis	2 333	3 946	4 045	2 638	2 489
Index	*100*	*169*	*173*	*113*	*107*
Alle betroffenen Länder					
Gewogener Durchschnittspreis	2 562	4 020	4 097	2 529	2 358
Index	*100*	*157*	*160*	*99*	*92*

Quelle: Eurostat.

(272) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China stieg zunächst im Jahr 2021 auf 4 292 EUR/Tonne (von 3 601 EUR/Tonne im Jahr 2020), ging dann 2022 auf 3 985 EUR/Tonne zurück und sank dann drastisch auf 2 312 EUR/Tonne im Jahr 2023 und 2 173 EUR/Tonne im Untersuchungszeitraum. Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus Thailand und Taiwan stieg in den Jahren 2021 und 2022 stark an und erreichte für thailändische Einfuhren 3 618 EUR/Tonne bzw. 4 761 EUR/Tonne (von 2 440 EUR/Tonne im Jahr 2020) sowie 3 946 EUR/Tonne bzw. 4 045 EUR/Tonne für taiwanesische Einfuhren (von 2 333 EUR/Tonne im Jahr 2020), gefolgt von einem drastischen Rückgang auf 2 914 EUR/Tonne (Thailand) und 2 638 EUR/Tonne (Taiwan) im Jahr 2023 und 2 632 EUR/Tonne (Thailand) und 2 489 EUR/Tonne (Taiwan) im Untersuchungszeitraum.

(273) Im Bezugszeitraum sank der durchschnittliche Stückpreis der gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern um 8 %. Wie aus Tabelle 4 und Tabelle 8 hervorgeht, lagen die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern 2020 über oder rund um die beobachteten Verkaufspreise der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in der Union. Ab 2021 und ununterbrochen bis zum Ende des Bezugszeitraums lagen die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern jedoch durchweg unter den Preisen der Unionshersteller, oft deutlich darunter (z. B. lagen die chinesischen Preise im Untersuchungszeitraum 40 %, die thailändischen Preise 27 % und die taiwanesischen Preise 31 % unter den Verkaufspreisen der Union).

(274) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:

1. die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und

2. die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden chinesischen, thailändischen und taiwanesischen Herstellern bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.

(275) Der Preisvergleich wurde getrennt nach Warentyp für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes. Es ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne zwischen 25 % und 28 % für chinesische Hersteller, eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 23 % für den thailändischen Hersteller, eine gewichtete durchschnittliche Preisunterbietungsspanne zwischen 20 % und 25 % für die taiwanesischen Hersteller und eine kumulative gewogene durchschnittliche Preisunterbietung von 27 %, 23 % bzw. 20 % für die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller in China, Thailand und Taiwan.

(276) Unabhängig von den Feststellungen zur Preisunterbietung stellte die Kommission fest, dass die gedumpten Einfuhren im Untersuchungszeitraum, als der Wirtschaftszweig der Union Epoxidharz unter seinen Produktionskosten verkaufte, auch zu einem erheblichen Preisrückgang führten (wie die Zielpreisunterbietungsspannen zeigen).

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.4.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(277) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.

(278) Wie in Erwägungsgrund 22 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.

(279) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren für den Antragsteller auf der Grundlage der Daten in dem vom Antragsteller übermittelten Fragebogen zu den Makroindikatoren und der bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen. Die Daten für die übrigen Unionshersteller wurden auf der Grundlage der Daten in der S&P Global Intelligence geschätzt, die in Verbindung mit den Daten des Antragstellers verwendet wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Sowohl der makroökonomische als auch der mikroökonomische Datensatz wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.

(280) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.

(281) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.4.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(282) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union wurden auf der Grundlage i) der überprüften Makrodaten des Antragstellers für die vom Antragsteller vertretenen Unionshersteller und ii) von Schätzungen anhand der Daten aus der S&P Global Intelligence für die übrigen Unionshersteller ermittelt.

(283) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung ([89]) in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge (in Tonnen)	407 176	430 283	302 875	241 717	248 693
Index	*100*	*106*	*74*	*59*	*61*
Produktionskapazität (in Tonnen)	748 398	742 270	745 991	707 282	708 202
Index	*100*	*99*	*100*	*95*	*95*
Kapazitätsauslastung	68 %	72 %	50 %	44 %	45 %
Index	*100*	*105*	*73*	*64*	*66*

Quelle: Antwort auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, S&P Global Intelligence.

(284) Nach einer Steigerung der Produktion um 6 % zwischen 2020 und 2021 folgt die Produktion der gleichartigen Ware in der Union ab 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums einem deutlichen Abwärtstrend. Während die pandemiebedingten Ausgangsbeschränkungen und die Verschiebung des Konsums ins häusliche Umfeld 2020 und 2021 zu einem enormen Anstieg der Nachfrage nach Farben und Beschichtungen (hauptsächliche Anwendung von Epoxidharz) führten, hatte die bessere Verfügbarkeit des Angebots aus Asien und der daraus resultierende Druck durch steigende Einfuhren und den Abbau der Lagerbestände ab 2022 einen drastischen Rückgang der Unionsproduktion zur Folge.

(285) Die Produktionskapazität blieb relativ stabil, mit Ausnahme eines geringfügigen Rückgangs um 5 % im Jahr 2023 bis zum Untersuchungszeitraum, der auf ein Instandhaltungsproblem bei einem der Unionshersteller im Jahr 2023 zurückzuführen war.

(286) Die Kapazitätsauslastung blieb 2020 und 2021 stabil, während sie von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum erheblich auf unter 50 % zurückging. Die Kapazitätsauslastung ging ab 2022 aufgrund eines starken Produktionsrückgangs zurück (siehe Erwägungsgrund 284).

([89]) Um die Kapazitätsauslastung korrekt zu erfassen, wurden die gesamte Produktion der Epoxidharze (auch derjenigen, die intern zur Weiterverarbeitung in hochwertige Harze verwendet wurden) sowie die Produktion der hochwertigen Harze einbezogen.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(287) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	259 759	273 030	210 733	174 965	178 157
Index	*100*	*105*	*81*	*67*	*69*
Marktanteil	68 %	64 %	58 %	52 %	52 %
Index	*100*	*95*	*85*	*76*	*77*

Quelle: Antwort auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, S&P Global Intelligence.

(288) Zwischen dem Bezugszeitraum (2020-2021) und dem Zeitraum ab 2022 bis zum Untersuchungszeitraum schwankte die Verkaufsmenge der Unionshersteller stark. Zwar stieg die Verkaufsmenge 2021 durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und Störungen der Lieferketten, gepaart mit einem Anstieg der Nachfrage nach Epoxidharzen, um 5 %, aber darauf folgte ein allmählicher Rückgang der Verkäufe der Unionshersteller im restlichen Bezugszeitraum, bei dem der Rückgang im Untersuchungszeitraum über 30 % gegenüber 2020 erreichte. Diese Entwicklung war auf die rückläufige Nachfrage und die steigenden gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern zurückzuführen.

(289) Hinsichtlich der Entwicklung des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union ist der allgemein negative Trend im gesamten Bezugszeitraum deutlich erkennbar. Besonders deutlich wird der Verlust von Marktanteilen jedoch auf annualisierter Basis zwischen 2021 und 2023/Untersuchungszeitraum, als der Wirtschaftszweig der Union jedes Jahr sechs Prozentpunkte seines Anteils am Unionsmarkt verlor. Insgesamt ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum von 68 % auf 52 % zurück.

(290) Der Verlust des Marktanteils in einem Markt mit rückläufigem Verbrauch verschärfte die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren von Epoxidharz aus den betroffenen Ländern, die auf Kosten der Unionshersteller Marktanteile hinzugewannen (siehe Erwägungsgrund 269).

4.4.2.3. Wachstum

(291) Der Unionsverbrauch ging im Bezugszeitraum um 11 % zurück, die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt jedoch um 31 %. Der Verbrauch schwankte stark und stieg 2021 um 11 %. Ab 2022 ging der Unionsverbrauch dann zurück. Dabei sanken die Verkaufsmengen der Unionshersteller noch stärker, während die Einfuhren aus den betroffenen Ländern stiegen. Infolgedessen verlor der Wirtschaftszweig der Union Marktanteile, während die Einfuhren aus den betroffenen Ländern Marktanteile hinzugewannen.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(292) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten	1 402	1 394	1 421	1 432	1 423
Index	*100*	*99*	*101*	*102*	*102*
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	291	309	213	169	175
Index	*100*	*106*	*73*	*58*	*60*

Quelle: Antwort auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, S&P Global Intelligence.

(293) Die Zahl der Beschäftigten blieb im Bezugszeitraum relativ konstant (+ 2 %). Dies steht im Einklang mit einer stabilen Produktionskapazität, da die Zahl der für den Betrieb der Anlagen benötigten Mitarbeiter nicht entsprechend der Kapazitätsauslastung schwankt.

(294) Die Produktivität je beschäftigter Person entwickelte sich 2022 negativ. Die Lage verschlechterte sich 2023 und im Untersuchungszeitraum weiter. Die geringe Produktivität ab 2022 war eine Folge der stabilen Beschäftigtenzahlen im Bezugszeitraum bei geringer Produktion. Insgesamt ging die Produktivität in Tonnen je beschäftigter Person im Bezugszeitraum um 40 % zurück.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(295) Alle Dumpingspannen lagen oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erheblich.

(296) Dies ist die erste Antidumpinguntersuchung zu der betroffenen Ware. Daher lagen keine Daten für eine Bewertung der Auswirkungen eines möglichen früheren Dumpings vor.

4.4.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.4.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(297) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise in der Union

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis an unabhängige Abnehmer in der Union (in EUR/Tonne)	[2 162-2 512]	[4 116-4 801]	[5 192-6 057]	[3 684-4 297]	[3 250-3 792]
Index	*100*	*191*	*241*	*171*	*151*

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Herstellstückkosten (in EUR/Tonne)	[2 367-2 762]	[2 679-3 126]	[4 599-5 366]	[4 559-5 318]	[4 121-4 808]
Index	*100*	*113*	*194*	*193*	*174*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(298) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis in der Union war im Bezugszeitraum sehr unbeständig. Der Anstieg der Nachfrage im Zusammenhang mit der Störung der Lieferketten und der steigenden Inflation 2021 und 2022 führte zu einem deutlichen Preisanstieg, der die steigenden Kosten übertraf. Dieser Trend hielt jedoch nicht an, und nach Beginn einer Energiekrise in der Union im Jahr 2022 in Kombination mit dem Abbau von Lagerbeständen bei den Käufern und dem Druck durch die gedumpten Einfuhren verschlechterte sich die Situation 2023 rasch, da die Unionshersteller die steigenden Herstellkosten schlicht nicht mehr auffangen konnten. Dies führte zu rückläufigen Verkaufspreisen der Unionshersteller im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum, die unter den Herstellkosten in diesen Zeiträumen lagen.

(299) Im Untersuchungszeitraum wurden die Herstellkosten mit Ende der Energiekrise korrigiert, aber der Verkaufspreis ging, wie in Tabelle 8 dargestellt, noch deutlicher zurück (im Untersuchungszeitraum und im Vergleich zu 2022 sanken die Herstellkosten um 10 %, aber der durchschnittliche Verkaufspreis noch stärker, nämlich um 37 %). Infolgedessen arbeiteten die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum mit einem deutlichen Verlust. Die große Diskrepanz zwischen den Herstellkosten und den Verkaufspreisen der Unionshersteller zeigt, welch großen Einfluss die immer höheren gedumpten Einfuhren auf die Marktentwicklung, Preisgestaltung und Wettbewerbsfähigkeit der Unionshersteller hatten.

(300) Insgesamt stiegen die Verkaufspreise im Bezugszeitraum um 51 %. Diese Preissteigerung wurde jedoch durch die steigenden Herstellkosten (Anstieg um 74 % im Bezugszeitraum) übertroffen.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(301) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	[10 878-126 911]	[115 950-135 275]	[127 900-149 217]	[105 066-122 577]	[105 166-122 694]
Index	*100*	*107*	*118*	*97*	*97*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(302) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten blieben relativ stabil und gingen im Bezugszeitraum um lediglich 3 % zurück. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitskosten die Schadensbeurteilung in diesem Fall unter keinen Umständen beeinträchtigt.

4.4.3.3. Lagerbestände

(303) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Schlussbestände (in Tonnen)	[19 743-22 860]	[32 515-37 649]	[21 329-24 697]	[18 479-21 397]	[25 612-29 656]
Index	*100*	*165*	*108*	*94*	*130*
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	8,8 %	13,2 %	14,8 %	16,0 %	20,8 %
Index	*100*	*150*	*169*	*182*	*236*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(304) Die Schlussbestände zum Jahresende als Prozentsatz der Produktion stiegen von 8,8 % im Jahr 2020 auf 16 % im Jahr 2023 und sogar 20,8 % im Untersuchungszeitraum, als die Auswirkungen der hohen Einfuhren aus den betroffenen Ländern und die ungünstigen Marktbedingungen im gesamten Untersuchungszeitraum am stärksten zu spüren waren.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(305) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	[- 2,2- - 1,6] %	[34,2-45,6] %	[11,7-15,6] %	[- 25,3- - 18,4] %	[- 37,4- - 27,2] %
Index	*100*	*1 899*	*627*	*- 1 141*	*- 1 672*
Cashflow (in EUR)	[25 421 000-29 658]	[265 732 000-310 021 000]	[164 278 000-191 657 000]	[- 26 506 000- - 22 892 000]	[- 101 026 000- - 87 250 000]
Index	*100*	*1 045*	*646*	*- 85*	*- 325*

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Investitionen (in EUR)	[18 003 000-21 003 000]	[16 853 000-19 661 000]	[17 330 000-20 219 000]	[15 122 000-17 642 000]	[15 090 000-17 605 000]
Index	*100*	*94*	*96*	*84*	*84*
Kapitalrendite	- 4 %	150 %	63 %	- 66 %	- 93 %
Index	*100*	*3 378*	*1 405*	*- 1 472*	*- 2 086*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(306) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Verluste im Jahr 2020 waren zwar eine Folge einer ersten Reaktion der Märkte auf die COVID-19-Pandemie, aber die Rentabilität erholte sich schnell und erreichte 2021 ein außergewöhnliches Niveau, denn die COVID-19-Pandemie führte letztendlich zu einer deutlichen Steigerung der Nachfrage nach epoxidharzhaltigen Waren und die Störung der Lieferketten verknappte das Angebot. Die 2022 erreichte Rentabilität wurde durch die aufkommende Energiekrise bereits mehr als halbiert. Dennoch konnten die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller die deutliche Kostensteigerung an die Käufer in der Union weitergeben. Ab 2023 wurde die Lage für die Unionshersteller jedoch untragbar, da sie einen erheblichen Rückgang der Kapazitätsauslastungsgrade verzeichneten, der zu höheren fixen Stückkosten und einem Rückgang der Verkaufsmengen führte, was 2023 und im Untersuchungszeitraum hohe Verluste zur Folge hatte.

(307) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Analyse des Nettocashflows zeigt einen Abwärtstrend ab 2021 und einen deutlichen Bruch 2023 und im Untersuchungszeitraum, als der Cashflow zum ersten Mal im Bezugszeitraum negativ war. Die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller verzögerten im Untersuchungszeitraum einige Investitionen oder verschoben einige nicht unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten, aber diese Maßnahmen reichten nicht aus, um einen negativen Cashflow zu vermeiden.

(308) Die Investitionen waren im Zeitraum 2020-2022 relativ stabil, gingen aber ab 2023 und im Untersuchungszeitraum, ähnlich wie andere wichtige Schadensindikatoren, zurück.

(309) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen ging sie ab 2021 bis zum Ende des Bezugszeitraums kontinuierlich zurück — von gesunden +63 % im Jahr 2022 auf schwerwiegende -93 % im Untersuchungszeitraum.

(310) Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wurden durch die Verschlechterung ihrer Wirtschaftsleistung gegen Ende des Bezugszeitraums und die unsicheren Marktaussichten stark beeinträchtigt.

4.4.4. *Schlussfolgerungen zur Schädigung*

(311) Die wichtigsten makroökonomischen Indikatoren entwickelten sich im Bezugszeitraum negativ: Die Produktionsmenge der Union sank um 39 %, die Kapazitätsauslastung um 34 %, die Verkaufsmenge der Union um 31 % und die Produktivität um 40 %. Während die genannten Indikatoren im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 einen positiven Trend aufwiesen, gingen sie anschließend für den Rest des Bezugszeitraums drastisch zurück.

(312) Ein ähnliches Bild zeigt sich in Bezug auf die Mikroindikatoren. Die Umsatzrentabilität in der Union war zwischen 2021 und 2022 positiv, ging aber danach zurück, und der Wirtschaftszweig der Union verzeichnete 2023 und im Untersuchungszeitraum Verluste. Auch der Cashflow, der von 2020 bis 2022 positiv war, wurde 2023 und im Untersuchungszeitraum negativ. Die Schlussbestände zum Jahresende als Prozentsatz der Produktion stiegen in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums, als die Auswirkungen der steigenden Einfuhren aus den betroffenen Ländern beim Wirtschaftszweig der Union bereits spürbar waren, über 15 %.

(313) Die Einfuhrmengen der betroffenen Länder stiegen im Bezugszeitraum um mehr als das Vierfache. Bei einem Rückgang des Jahresverbrauchs um 43 031 Tonnen im Bezugszeitraum stiegen die jährlichen Einfuhren aus den betroffenen Ländern um 44 023 Tonnen, was dazu führte, dass die Ausführer aus den betroffenen Ländern ihren gemeinsamen Marktanteil von 3,5 % im Jahr 2020 auf 16,9 % im Untersuchungszeitraum steigerten, da ihre Preise die Preise des Wirtschaftszweigs der Union ab 2021 erheblich unterboten. Im Untersuchungszeitraum waren die Preisunterbietungsspannen der Ausführer aus den betroffenen Ländern erheblich und lagen zwischen 20 und 28 % (gemäß Definition in Erwägungsgrund 275).

(314) Die gedumpten Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern führten auch zu einem erheblichen Preisrückgang beim Wirtschaftszweig der Union. Infolgedessen war der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, zu Preisen zu verkaufen, die seine Produktionskosten deckten, sodass er 2023 und im Untersuchungszeitraum Verluste verzeichnete.

(315) Im Bezugszeitraum gingen die Nettoinvestitionen um 16 % zurück, und die Kapitalrendite sowie der Cashflow entwickelten sich ab 2023 negativ. Obwohl die Zahl der Beschäftigten im Bezugszeitraum um 2 % zunahm, ging die Produktivität im selben Zeitraum um 40 % zurück, was zu höheren Arbeitskosten je Tonne produziertem Epoxidharz führte. Daraus folgt, dass das Beschäftigungsniveau im gesamten Bezugszeitraum zwar stabil war, der Wirtschaftszweig der Union jedoch einem erheblichen Druck ausgesetzt ist, um seine Belegschaft zu halten, da er aufgrund des massiven Zustroms gedumpter Einfuhren mit erheblich verringerten Kapazitäten arbeitet.

(316) Wie oben dargelegt, verschlechterten sich Finanzindikatoren wie Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite im Bezugszeitraum drastisch. Diese negativen Entwicklungen beeinträchtigten die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union, irgendwelche größeren Investitionen zu tätigen und Kapital zu beschaffen, wodurch sein Wachstum beeinträchtigt wurde.

(317) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. **SCHADENSURSACHE**

(318) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht den gedumpten Einfuhren zugeschrieben wurden. Diese Faktoren sind: Einfuhren aus anderen Drittländern, einschließlich Korea, die Ausfuhrleistung der Unionshersteller, Auswirkungen der Energiekrise und gestiegene Herstellkosten, Rückgang des Unionsverbrauchs und Geschäftsentscheidungen der Unionshersteller.

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(319) Die Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern stiegen im Untersuchungszeitraum um mehr als das Vierfache: von 13 526 Tonnen im Jahr 2020 auf 57 549 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Dieser starke Anstieg fiel, wie in Erwägungsgrund 313 erläutert, mit einem Rückgang des Inlandsverbrauchs um 11 % zusammen, während die Inlandsverkäufe der Unionshersteller im selben Zeitraum um 31 % zurückgingen.

(320) Infolgedessen stieg der gemeinsame Marktanteil der betroffenen Länder im Bezugszeitraum von 3,5 % auf 16,9 %. Gleichzeitig ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union kontinuierlich von 68 % im Jahr 2020 auf 52 % im Untersuchungszeitraum zurück.

(321) Der Zeitraum 2020-2021 wurde durch die Unterbrechungen der Lieferketten und den außergewöhnlichen Anstieg der Nachfrage nach epoxidharzhaltigen Waren im Zuge der COVID-19-Pandemie beeinflusst, was den Unionsherstellern dabei half, die schädigenden Auswirkungen der steigenden gedumpten Einfuhren aufzufangen. Die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren waren jedoch ab 2022 greifbarer, als die Einfuhren aus den betroffenen Ländern ihren Marktanteil auf einem schrumpfenden Markt weiter erhöhten und so Preisdruck auf den betroffenen Wirtschaftszweig der Union ausübten. Während es den Unionsherstellern im Jahr 2022 immer noch gelang, gesunde Gewinne zu erzielen, wurde der Druck durch steigende Einfuhrmengen zu gedumpten Preisen, die 2023 und im Untersuchungszeitraum deutlich unter den Herstellkosten der Unionshersteller lagen, für den

Wirtschaftszweig der Union untragbar. Der Wirtschaftszweig der Union war nicht mehr in der Lage, seine Verkaufspreise zu erhöhen, um die steigenden Rohstoffkosten an die Abnehmer weiterzugeben, da er unlauterem Wettbewerb durch Einfuhren der betroffenen Ware ausgesetzt war. Um die Verluste bei den Produktionsmengen und den Marktanteilen zu mindern, waren die Unionshersteller gezwungen, die Preise auf Kosten ihrer Rentabilität zu senken. Der Wirtschaftszweig der Union war im Zeitraum 2021-2022 rentabel und verzeichnete 2023 und im Untersuchungszeitraum hohe Verluste. Daher führten die Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern dazu, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Grundverordnung erheblich zurückgingen.

(322) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellte die Kommission vorläufig fest, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung durch die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht wurde. Diese Schädigung hatte Auswirkungen sowohl auf die Mengen als auch auf die Preise.

(323) Cortex brachte vor, dass die Einfuhren aus der VR China zwar den Handel in der Union beeinträchtigten, die Kommission jedoch erwägen sollte, Einfuhren aus anderen betroffenen Ländern vom Umfang des Verfahrens auszunehmen. Aditya Birla brachte zudem vor, dass die Steigerung der Einfuhren vor allem aus den betroffenen Ländern außer Thailand stammten (aufgrund der erhaltenen Vorteile aus den subventionierten Energiepreisen), dass die thailändischen Ausfuhr- und CIF-Einfuhrpreise höher seien als diejenigen der anderen betroffenen Länder und dass jede Schädigung vor allem auf die Einfuhren aus China zurückzuführen sei.

(324) Wie in Abschnitt 4.3.1 dargelegt, werden die Auswirkungen der Einfuhren aus allen betroffenen Ländern in diesem Fall kumulativ bewertet und, wie aus den vorstehenden Erwägungsgründen hervorgeht, wird festgestellt, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren aus allen betroffenen Ländern (China, Thailand, Taiwan) verursacht wurde. Zudem geht aus den Erwägungsgründen 269 und 272 bis 276 hervor, dass selbst bei individueller Betrachtung die für die thailändischen und taiwanesischen Einfuhren beobachteten Trends ebenfalls die Schlussfolgerung stützen, dass sie — obwohl die Steigerungsrate der Einfuhrmengen aus der VR China sowie das Niveau der Preisunterbietung im Bezugszeitraum im Vergleich zu den Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern deutlicher war — eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hervorriefen, und zwar infolge der Steigerung ihrer Mengen und infolge ihres Preisniveaus; dies geht eindeutig aus der festgestellten erheblichen Preisunterbietung gegenüber den Preisen der Unionshersteller hervor. Daher wurden die Anträge von Cortex und Aditya Birla vorläufig zurückgewiesen.

(325) PPG brachte vor, dass die Rentabilität der antragstellenden Hersteller mit der Einfuhrmenge gestiegen sei (zwischen 2020 und 2021) und dann deutlich zurückgegangen sei, während die Einfuhrmenge nur geringfügig gestiegen sei (zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum). Laut PPG zeigt dies die fehlende Korrelation zwischen aus den betroffenen Ländern eingeführten Epoxidharzen und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union.

(326) Erstens wird auf den beschriebenen Kontext und die Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 321 verwiesen. Zweitens stiegen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern entgegen dem Vorbringen von PPG kontinuierlich und erheblich, und zwar in jedem einzelnen Jahr des Bezugszeitraums (also nicht nur zwischen 2020 und 2021), während der Marktanteil der Unionshersteller zurückging und die Einfuhren aus Drittländern (mit Ausnahme Koreas) weitgehend stabil blieben. Der Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern war zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum alles andere als geringfügig — der Marktanteil dieser Einfuhren in der Union erreichte im Untersuchungszeitraum 16,9 % gegenüber 8,4 % im Jahr 2021. Daher wurde das Vorbringen von PPG vorläufig zurückgewiesen.

(327) PPG brachte ferner vor, dass die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern mit Ausnahme der VR China im Bezugszeitraum gestiegen seien, was ernsthafte Zweifel daran aufkommen lasse, dass diese Einfuhren für die erlittene Schädigung verantwortlich gewesen sein könnten.

(328) Die Behauptung von PPG wurde für irreführend befunden. Es trifft zwar zu, dass die Preise für Thailand und Taiwan im Vergleich zu 2020 gestiegen sind, doch ergab die Analyse von Jahr zu Jahr, dass die Preise in den Jahren 2021 und 2022 stiegen und 2023 und im Untersuchungszeitraum drastisch zurückgingen. Darüber hinaus können die Preisentwicklungen nicht losgelöst von anderen Schadensindikatoren und der allgemeinen Marktdynamik betrachtet werden. Im vorliegenden Fall ist der beobachtete Trend vor dem Hintergrund des Anstiegs der Rohstoffkosten und des Inflationsdrucks zu sehen. Darüber hinaus weisen die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern (einschließlich Taiwan und Thailand) im Vergleich zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union eine erhebliche Preisunterbietung auf. Das Vorbringen von PPG wurde daher zurückgewiesen.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(329) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Korea	Menge (in Tonnen)	42 271	42 590	43 772	53 735	52 382
	Index	*100*	*101*	*104*	*127*	*124*
	Marktanteil	11 %	10 %	12 %	16 %	15 %
	Durchschnittspreis	2 143	3 962	4 590	2 908	2 684
	Index	*100*	*185*	*214*	*136*	*125*
Schweiz	Menge (in Tonnen)	34 166	40 716	33 930	28 245	27 396
	Index	*100*	*119*	*99*	*83*	*80*
	Marktanteil	8,9 %	9,6 %	9,3 %	8,3 %	8,0 %
	Durchschnittspreis	4 383	4 573	6 170	6 318	6 236
	Index	*100*	*104*	*141*	*144*	*142*
Indien	Menge (in Tonnen)	10 832	11 251	14 686	7 339	7 243
	Index	*100*	*104*	*136*	*68*	*67*
	Marktanteil	2,8 %	2,73 %	4,0 %	2,2 %	2,1 %
	Durchschnittspreis	1 939	3 716	4 159	3 336	3 170
	Index	*100*	*192*	*215*	*172*	*163*
Andere Drittländer	Menge (in Tonnen)	23 142	21 310	19 767	18 576	17 935
	Index	*100*	*92*	*85*	*80*	*78*
	Marktanteil	6,0 %	5,0 %	5,4 %	5,5 %	5,3 %

Land		2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
	Durchschnittspreis	5 327	7 114	9 480	9 799	10 081
	Index	*100*	*134*	*178*	*184*	*189*
Drittländer insgesamt, ausgenommen die betroffenen Länder	Menge (in Tonnen)	110 411	115 868	112 155	107 895	104 957
	Index	*100*	*105*	*102*	*98*	*95*
	Marktanteil	29 %	27 %	31 %	32 %	31 %
	Durchschnittspreis	3 484	4 733	5 874	5 016	4 909
	Index	*100*	*136*	*169*	*144*	*141*

Quelle: Eurostat.

(330) Die einzigen Drittländer, aus denen im Bezugszeitraum erhebliche Mengen an Epoxidharzen in die Union eingeführt wurden, waren Korea, die Schweiz und Indien.

(331) Insgesamt hatten Drittländer mit Ausnahme der betroffenen Länder zusammen im Bezugszeitraum einen Marktanteil in der Union zwischen 27 % und 32 %. Zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum, als die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren am stärksten zu spüren waren, blieb der Marktanteil jedoch stabil. Auch in absoluten Zahlen blieben die Einfuhrmengen im Vergleich zwischen 2020 und dem Untersuchungszeitraum relativ stabil.

(332) Betrachtet man die Einführer einzeln, so entfiel fast die Hälfte der Einfuhren aus Drittländern auf Korea. Der koreanische Marktanteil schwankte zwischen 11 % im Jahr 2020 und 15 % im Untersuchungszeitraum und stieg im Untersuchungszeitraum insgesamt um 4 Prozentpunkte gegenüber 2020, auch zum Nachteil des Wirtschaftszweigs der Union. Darüber hinaus lagen die koreanischen Preise im Bezugszeitraum unter den Verkaufspreisen der Union. Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren aus Korea im Bezugszeitraum anerkanntermaßen zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen (insbesondere angesichts der Marktanteile auf dem Unionsmarkt). In Anbetracht der Mengen und Preise der gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern und deren Entwicklung im gesamten Bezugszeitraum kann die Schlussfolgerung, dass Einfuhren aus Korea den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der bedeutenden Schädigung, die sie für den Wirtschaftszweig der Union verursachten, abschwächen würden, jedoch nicht getroffen werden.

(333) Bei den Einfuhren aus der Schweiz und aus Indien stiegen die Einfuhrpreise im Bezugszeitraum um 42 % bzw. 63 %, und ab 2022 lagen deren Preise dauerhaft über dem durchschnittlichen Einfuhrpreis der betroffenen Länder. Noch wichtiger ist, dass die Marktanteile der Schweiz und Indiens im Bezugszeitraum zurückgingen (von 8,9 % auf 8 % für die Schweiz und von 2,8 % auf 2,1 % für Indien). Daher können diese Einfuhren nicht die Ursache für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sein. Zudem waren im Falle der Schweiz die Preise im Bezugszeitraum höher oder entsprachen denen der Unionshersteller.

(334) In Anbetracht des Vorstehenden kam die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass Einfuhren aus Korea zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben, allerdings nicht in dem Ausmaß, dass sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern abschwächen.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(335) Die Ausfuhrmenge der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausfuhrleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Menge der Ausfuhren an unabhängige Abnehmer (in Tonnen)	[56 905-65 890]	[53 455-61 895]	[40 480-46 872]	[27 036-31 305]	[27 538-31 885]
Index	*100*	*94*	*71*	*48*	*48*
Durchschnittspreis (in Tonnen)	[2 157-2 497]	[3 826-4 430]	[5 005-5 795]	[3 905-4 522]	[3 467-4 014]
Index	*100*	*177*	*232*	*181*	*161*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(336) Ähnlich wie bei den Produktionsmengen und den Inlandsverkäufen gingen die Ausfuhrmengen des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum erheblich zurück. Darüber hinaus folgten die Ausfuhrpreise demselben Trend wie die Preise auf dem Unionsmarkt und stiegen 2021 und 2022 an, bevor sie 2023 und im Untersuchungszeitraum deutlich zurückgingen.

(337) Im Allgemeinen stellte die Kommission fest, dass die Hersteller aus den betroffenen Ländern auch auf den traditionellen Ausfuhrmärkten der Union tätig sind, was erklärt, wie schwierig es auch auf den Ausfuhrmärkten für den Wirtschaftszweig der Union ist, Mengen und Preise zu halten.

(338) Darüber hinaus waren die Inlandspreise der Unionshersteller im Zeitraum 2020-2022, als die Union sich erfolgreich gegen die Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern verteidigte, höher als die Ausfuhrpreise. 2023 und im Untersuchungszeitraum kehrte sich die Lage jedoch um und die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren waren in dieser Zeit am stärksten. In einer Situation der bedeutenden Schädigung, als die Ausfuhrpreise tendenziell höher waren als die Inlandspreise, milderten die Ausfuhrverkäufe die Lage der Unionshersteller höchstens, statt sie zu verschärfen.

(339) Angesichts der vorstehenden Erwägungen war die Ausfuhrleistung nicht geeignet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union abzuschwächen.

(340) Aditya Birla und PPG brachten vor, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union auf den Verlust des Ausfuhrmarktanteils zurückzuführen sei. Selbst wenn der Antragsteller in der Union eine Schädigung erlitt, erklärt dies nach Ansicht von Aditya Birla nicht, warum der Antragsteller nicht in der Lage gewesen sei, seine Ausfuhrverkäufe zu erhöhen. Wie in den Erwägungsgründen 335 bis 337 erläutert, sahen sich die Unionshersteller mit den gleichen Herausforderungen an den Ausfuhrmärkten konfrontiert und mussten mit den betroffenen Ländern konkurrieren. Der Verlust der Ausfuhrmärkte kann den Verlust der Marktanteile im Inlandsmarkt und stark unter Druck stehende Preise in der Union nicht erklären, die zu negativen Gewinnen am Unionsmarkt führten. Daher musste das Vorbringen von Aditya Birla und PPG zurückgewiesen werden.

5.2.3. *Gestiegene Produktionskosten und Energiekrise*

(341) Der ERC brachte vor, der Hauptgrund für die Verschlechterung der Leistung und Rentabilität des Antragstellers seien die gestiegenen Produktionskosten und nicht die gedumpten Einfuhren gewesen. In diesem Zusammenhang brachte der ERC auch vor, dass die Strompreise in der Union im Zeitraum 2022-2023 stark gestiegen seien, was für die Produktionskosten und die Rentabilität der Unionshersteller relevant geworden sei. Aditya Birla brachte ferner vor, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union auf die hohen Herstellkosten infolge der Energiekrise und auf den Anstieg der Rohstoffpreise zurückzuführen sei. Aditya Birla zufolge fand der Anstieg der Ausfuhren aus den

betroffenen Ländern im Jahr 2022 und im Untersuchungszeitraum statt, d. h. im Zeitraum, in dem der Wirtschaftszweig der Union am stärksten von dem Anstieg der Energiepreise und der Nichtverfügbarkeit der Rohstoffe betroffen war. In gleicher Weise brachte Cortex vor, dass der Rückgang der Rentabilität der Epoxidharze im Jahr 2023 hauptsächlich auf das Auftreten außergewöhnlicher wirtschaftlicher Bedingungen wie der Energiekrise in Europa zurückzuführen sei. Darüber hinaus verwies PPG auch auf den Anstieg der Energiekosten nach 2021 als Grund für die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union.

(342) Unstreitig ist, dass die Energiekrise zu einem starken Anstieg der Energiekosten und somit der Herstellkosten für Epoxidharze in der Union führte, wie in Erwägungsgrund 305 der vorliegenden Verordnung festgestellt. Aber im Zeitraum 2021-2022 waren die Unionshersteller trotz steigender Herstellkosten und Energiekosten auf höchstem Niveau in der Lage, ihre Verkaufspreise zu erhöhen, um die steigenden Herstellstückkosten auszugleichen und das höchste Rentabilitätsniveau im Bezugszeitraum zu erreichen. Andererseits ging die Rentabilität der Unionshersteller im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum, als sich der Aufwärtstrend bei den Energiepreisen umgekehrt hatte (entgegen dem Vorbringen des ERC und von Aditya Birla), deutlich zurück und erreichte ein besorgniserregend negatives Niveau, sodass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union deutlich sichtbar wurde. Darüber hinaus konnte Aditya Birla nicht nachweisen, dass es ab 2022 Probleme mit der Verfügbarkeit von Rohstoffen gab. In jedem Fall sollten gedumpte Einfuhren die EU-Hersteller nicht daran hindern, ihre Preise zu erhöhen, um Kostensteigerungen weiterzugeben. In einer Situation, in der die Preise der Unionshersteller durch die steigenden gedumpten Einfuhren stark gedrückt wurden und die Produktionskosten weiterhin hoch blieben, ist die stark sinkende Rentabilität lediglich Ausdruck der durch die gedumpten Einfuhren und nicht durch einen selbst verschuldeten Leistungsrückgang verursachten Schädigung. Die Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

5.2.4. *Rückgang des Verbrauchs*

(343) Wie in den Erwägungsgründen 257 und 258 dargelegt, stieg der Unionsverbrauch zwischen 2020 und 2021 um 11 %, da die Nachfrage stark zunahm. Die Nachfrage ging dann 2022 unter das Niveau von 2020 zurück und sank im Untersuchungszeitraum 2023 noch weiter.

(344) Der ERC brachte vor, dass die geringere Nachfrage ab 2022 ein direktes Ergebnis standardmäßiger Marktanpassungen der Farbhersteller an veränderte Marktbedingungen und nicht das Ergebnis unlauterer Wettbewerbspraktiken sei. PPG verwies auch auf den erheblichen Rückgang des Verbrauchs nach 2021 im Zusammenhang mit der Schadensursache. Aditya Birla machte ebenfalls geltend, dass bei einem Rückgang des Verbrauchs auch die Verkäufe zurückgingen und dass diese Entwicklung nichts mit den Einfuhren aus den betroffenen Ländern zu tun habe. Darüber hinaus brachte Cortex vor, dass sich die Probleme im Baugewerbe, einem der wichtigsten Märkte für Epoxidharze, unmittelbar auf die Rentabilität der betroffenen Ware ausgewirkt hätten. Cortex brachte vor, dass der Rückgang der Rentabilität der Unionshersteller vom Gesamtverbrauch der betroffenen Ware in der Union beeinflusst worden sei.

(345) Der Unionsmarkt schrumpfte zwischen 2022 und 2023 (und darüber hinaus) um 7 Prozentpunkte und im Bezugszeitraum insgesamt um 11 %. Dieser Rückgang war auf die Folgen der COVID-19-Pandemie, den Abbau von Lagerbeständen und einen allgemeinen Konjunkturabschwung zurückzuführen. Unter normalen Wettbewerbsbedingungen wären die Absatzmengen aller Marktteilnehmer bei einem derart schrumpfenden Marktabsatz gleichermaßen zurückgegangen. Im vorliegenden Fall gewannen die betroffenen Länder jedoch zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum zum Nachteil des Wirtschaftszweigs der Union (der einen Marktanteil von 6 Prozentpunkten einbüßte) einen Markanteil von 5,2 Prozentpunkten am Unionsmarkt hinzu, während der Gesamt-Marktanteil der anderen einführenden Länder stabil blieb. Darüber hinaus wurde von den Parteien nicht erläutert, warum der Nachfragerückgang den Wirtschaftszweig der Union mit einem Marktanteil von über 55 % dazu zwingen sollte, seine Waren plötzlich deutlich unter den Kosten zu verkaufen. Zudem war die Nachfrage bereits zwischen 2021 und 2022 um fast 14 % zurückgegangen (d. h. doppelt so stark wie zwischen 2022 und 2023), und dennoch waren die Unionshersteller weiterhin in der Lage, gesunde Gewinne zu erzielen.

(346) Daher wurden die Vorbringen der Parteien zurückgewiesen, da der wirtschaftliche Rückgang in diesem Fall nicht zu einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führte.

5.2.5. *Geschäftsentscheidungen der Antragsteller*

(347) Cortex, PPG und Akzo Nobel brachten vor, dass die Nachfrage nach Epoxidharzen im Zeitraum 2020-2021 erheblich gestiegen sei, während gleichzeitig ein unangemessener und erheblicher Preisanstieg der antragstellenden Hersteller auf dem Unionsmarkt beobachtet worden sei. Laut Cortex und PPG legten die antragstellenden Hersteller Preise fest, die deutlich über den Produktionskosten lagen, wodurch die Kunden anschließend ermutigt wurden, nach alternativen Bezugsquellen zu suchen. Folglich machte Cortex geltend, dass der Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Zeitraum 2020-2021 auf das natürliche Wirken der Marktkräfte zurückzuführen sei, während die Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern im Jahr 2022 und darüber hinaus stabil geblieben seien.

(348) Wie in Erwägungsgrund 306 dargelegt, machten die Unionshersteller 2020 Verluste und konnten erst 2021 außergewöhnliche Gewinne erzielen, da i) die Nachfrage gestiegen war, ii) die Lieferketten gestört und somit das Angebot knapp war und iii) die Verkaufspreise stiegen (und zwar stärker als der allmähliche Anstieg der Kohlenwasserstoffpreise). Die Reaktion der Unionshersteller auf die damals herrschenden Marktbedingungen ist als eine vernünftige geschäftliche Reaktion für einen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten zu betrachten. Die Verschlechterung des Wirtschaftszweigs der Union vor dem Hintergrund eines sprunghaften Anstiegs der Niedrigpreiseinfuhren kann jedoch nicht als Folge der Marktkräfte angesehen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die kumulierten Einfuhren aus den betroffenen Ländern in jedem einzelnen Jahr des Bezugszeitraums (d. h. nicht nur zwischen 2020 und 2021) stetig stiegen, während der Marktanteil der Unionshersteller zurückging und die Gesamteinfuhren aus anderen Ländern stabil blieben. Darüber hinaus unterboten die Preise der Einfuhren aus jedem der betroffenen Länder die Unionspreise bereits ab 2021. Obwohl sich die schädigenden Auswirkungen der Niedrigpreiseinfuhren und des Anstiegs der Einfuhren erst 2023 und im Untersuchungszeitraum verschärften, blieb die Strategie der Ausführer aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum im Wesentlichen unverändert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass kein Zusammenhang zwischen der Preispolitik und anderen geschäftlichen Entscheidungen des Wirtschaftszweigs der Union und der erlittenen Schädigung besteht. Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union ergibt sich nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte, sondern aus unlauteren Geschäftspraktiken der Ausführer aus den betroffenen Ländern.

(349) PPG verwies ferner auf die angebliche Strategie der Unionshersteller, im Jahr 2021 den Gewinnspannen/höheren Stückwerten Vorrang vor den Verkaufsmengen einzuräumen. PPG konnte jedoch nicht nachweisen, wie und warum dieses Geschäftsverhalten in dem Zeitraum, in dem der Wirtschaftszweig der Union gesunde Gewinne erzielte, die Verschlechterung der Bedingungen des Wirtschaftszweigs der Union ab 2022 verursacht oder auch nur dazu beigetragen hätte, geschweige denn wie ein solches Verhalten den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung der Unionshersteller abgeschwächt hätte.

(350) Cortex brachte ferner vor, dass sich neben den Preisentscheidungen auch andere Geschäftsentscheidungen der antragstellenden Hersteller (z. B. die Stilllegung von BPA-Produktionslinien, einer Cumene-Anlage oder von Epoxidharzanlagen außerhalb der Union) wahrscheinlich auf ihr allgemeines Produktionsniveau und ihre Rentabilität ausgewirkt hätten. In ähnlicher Weise brachte Aditya Birla vor, dass der erhebliche Produktionsrückgang auf die strategisch geplante Schließung der Anlagen in Olin und Westlake zurückzuführen sei.

(351) Erstens schlossen weder Westlake noch Olin ihre Epoxidharzanlagen in der Union im Bezugszeitraum. Zwar haben die Unionshersteller ihren Betrieb in einem schwindenden Markt eventuell zurückgefahren, aber insgesamt blieb die Produktionskapazität im gesamten Bezugszeitraum auf einem stabilen Niveau (siehe Tabelle 5). Zweitens hat Cortex nicht belegt, inwiefern Tätigkeiten anderer, wenn auch verbundener Hersteller oder Betriebe, die sich auf andere Vermögenswerte als Epoxidharze bezogen, die Rentabilität der Unionshersteller im Geschäft mit Epoxidharzen beeinträchtigen würden.

(352) Darüber hinaus verwies PPG auf unzureichende Investitionen von Olin und Westlake in ihre veralteten Anlagen sowie auf die Zahl der Ereignisse höherer Gewalt, die Westlake im Zusammenhang mit der Schadensursache vorgebracht hat.

(353) Es sei darauf hingewiesen, dass das konsolidierte Investitionsniveau der beiden in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Bezugszeitraum (hauptsächlich im Zeitraum 2020-2022) relativ stabil war und in jedem Fall im Verhältnis zum Produktions- und Verkaufsniveau im Untersuchungszeitraum höher als zu Beginn des Bezugszeitraums. Zwar war die Investitionstätigkeit gegen Ende des Bezugszeitraums geringer (Rückgang um 16 % im Bezugszeitraum), dies war aber auf den schwachen Markt und die jüngste Finanz- und Ertragslage der betroffenen Unternehmen zurückzuführen. Dennoch wurden im Bezugszeitraum aus den folgenden Gründen zahlreiche Investitionen getätigt: i) technische Verbesserung und Modernisierung von Produktionsanlagen wie zum Beispiel Steuerungssystemen, um Engpässe im Herstellungsprozess zu beseitigen, ii) Erzielen von Effizienzstei-

gerungen und Sicherstellen der Einhaltung von Umwelt- und Sicherheitsvorschriften. Die Berufung auf höhere Gewalt in Einzelfällen ist auch kein Hinweis auf weiter reichende Auswirkungen auf die Produktionseffizienz der Unionshersteller. Insgesamt gibt es keinen Hinweis darauf, dass der beobachtete Rückgang der Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit der Unionshersteller in irgendeiner Weise beeinträchtigen würde. Abschließend konnte PPG nicht belegen, wie die angeblich unzureichenden Investitionen den Wirtschaftszweig der Union schädigen würden. Daher wurden die Vorbringen zurückgewiesen.

5.3. **Schlussfolgerungen zur Schadensursache**

(354) Zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern einerseits und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union andererseits wurde ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt. Es gab einen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem erheblichen Anstieg der Menge und des Marktanteils der gedumpten Einfuhren und der Verschlechterung der Leistung des Wirtschaftszweigs der Union, was insbesondere ab 2022 zu beobachten war. Auf einem relativ schwachen Markt mit Nachfragerückgang führten die gestiegenen Mengen gedumpter Einfuhren zu einem Rückgang der Kapazitätsauslastungsgrade des Wirtschaftszweigs der Union und seiner Fähigkeit, Preise festzulegen, die die hohen Produktionskosten auffangen würden, was unverkennbar auf Preisdruck hindeutet. Diese Situation führte 2023 und im Untersuchungszeitraum zu Verlusten der Unionshersteller.

(355) Die Kommission prüfte weitere mögliche Faktoren, die sich auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben könnten: Die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt.

(356) Hinsichtlich der Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Drittländern kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Einfuhren, mit Ausnahme der Einfuhren aus Korea, den Wirtschaftszweig der Union nicht schädigten. Die Drittländer wiesen insgesamt stabile Marktanteile und Preise auf, die über denen der gedumpten Einfuhren lagen, insbesondere im Zeitraum ab 2022 bis zum Untersuchungszeitraum, in dem die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren am stärksten ausgeprägt waren. Im Bezugszeitraum unterboten die koreanischen Einfuhren die Verkaufspreise der Union und steigerten ihren Marktanteil in der Union von 11 % auf 15 %, während China, Taiwan und Thailand ihren gemeinsamen Marktanteil von 3,5 % auf 16,9 % steigerten ([90]). Obwohl die Einfuhren aus Korea möglicherweise zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben, schwächten sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht ab.

(357) Auch die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union schwächte den ursächlichen Zusammenhang nicht ab. Die Ausfuhrverkäufe entwickelten sich im Bezugszeitraum sowohl mengenmäßig als auch preislich ähnlich wie die Unionsverkäufe. Dies liegt daran, dass die Unionshersteller auf ihren traditionellen Ausfuhrmärkten vor denselben Herausforderungen stehen und mit Herstellern aus den betroffenen Ländern mit ihren Niedrigpreiseinfuhren konkurrieren müssen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswirkungen der Ausfuhrleistung der Unionshersteller zwar aus den in den Erwägungsgründen 335 bis 340 erläuterten Gründen zur negativen Situation der Unionshersteller beitrugen, jedoch den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufhoben.

(358) In Bezug auf den Rückgang des Verbrauchs und die Steigerung der Herstellkosten infolge des Anstiegs der Rohstoffpreise ist unstrittig, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert war. Ohne den Preisdruck durch die gedumpten Einfuhren wäre der Wirtschaftszweig der Union jedoch in der Lage gewesen, die Kostensteigerungen weiterzugeben und angemessen auf die sich ändernden Marktbedingungen zu reagieren. Wie bereits erwähnt, sollten gedumpte Einfuhren die Unionshersteller nicht daran hindern, die Preise zu erhöhen, um Kostensteigerungen weiterzugeben. Obwohl die Energiekrise und der Nachfragerückgang für die Unionshersteller eine erhebliche Herausforderung darstellten, wurde festgestellt, dass diese Entwicklungen keine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht haben.

(359) Was die Geschäftsentscheidungen der Unionshersteller betrifft, sei es in Bezug auf Preiserhöhungen, Investitionsentscheidungen oder Anlagenbetrieb, so wurden diese Entscheidungen als Reaktion auf die vorherrschenden Marktbedingungen getroffen und sind als rationale Geschäftsentscheidungen zu betrachten, die jeder Wirtschaftsteilnehmer in einer Marktwirtschaft so getroffen hätte. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass diese Entscheidungen keine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht haben.

([90]) Siehe Tabelle 3.

(360) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in diesem Stadium zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren (Einfuhren aus Korea und die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union), getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abschwächten. Die Schädigung besteht in einer Verringerung des Marktanteils, der Produktion, der Kapazitätsauslastung, der Produktivität, der Rentabilität, der Schlussbestände, des Cashflows und der Kapitalrendite. Zudem, und wie in Erwägungsgrund 276 erläutert, litt der Wirtschaftszweig der Union unter dem Preisrückgang durch Einfuhren aus den betroffenen Ländern.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(361) Zur Festsetzung der Höhe der Maßnahmen prüfte die Kommission, ob ein Zoll, der niedriger ist als die Dumpingspanne, ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch gedumpte Einfuhren zu beseitigen.

6.1. **Schadensspanne**

(362) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine angestrebte Gewinnspanne im Sinne von Artikel 7 Absatz 2c und Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung zu erzielen.

(363) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor dem Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, die Höhe der zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen sowie sämtlicher Ausgaben in Verbindung mit Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation erforderlichen Rentabilität sowie das unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwartende Rentabilitätsniveau. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.

(364) Der Gewinn der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller schwankte im Bezugszeitraum erheblich. Die außergewöhnlich hohen Gewinne im Zeitraum 2021-2022 wurden in einer Phase außerordentlicher Nachfrage erzielt, die durch die COVID-19-Wirtschaft und Beschränkungen in der Lieferkette verstärkt wurde. Daher wäre es nicht angemessen, die Gewinnzahlen aus dem Zeitraum 2021-2022 als Grundgewinn nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung heranzuziehen. Darüber hinaus konnten in den Jahren vor dem Bezugszeitraum auch keine genauen oder angemessenen Rentabilitätsniveaus ermittelt werden, da aufgrund von systembedingten Einschränkungen in den Unternehmen keine zuverlässigen Gewinndaten vorlagen oder weil die Situation zwischen hohen Gewinnen und sehr negativer Rentabilität schwankte. Die Kommission legte daher die Zielgewinnspanne zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung auf 6 % fest. Keiner der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller übermittelte eine durch Beweise untermauerte Stellungnahme in Bezug auf nicht getätigte Investitionen oder FuE- und Innovationskosten. Angesichts dessen stützte sich die Kommission auf den Mindestzielgewinn von 6 %, der zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises auf die tatsächlichen Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union aufgeschlagen wurde.

(365) Da keine durch Beweise untermauerte Vorbringen nach Artikel 7 Absatz 2d betreffs aktueller oder künftiger Kosten, die sich aus multilateralen Umweltübereinkünften und den zugehörigen Protokollen oder den aufgeführten Übereinkommen der IAO ergeben, eingingen, wurden zu dem so ermittelten nicht schädigenden Preis keine weiteren Kosten addiert.

(366) Danach ermittelte die Kommission die Höhe der Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt worden war, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.

(367) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „sonstige mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle sonstigen Einfuhren“ mit Ursprung im jeweiligen betroffenen Land wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen und Einfuhren.

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)
China	Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2	116
	Sinochem Group: — Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd. — Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd. — Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	40,8	118,9
	Sonstige mitarbeitende chinesische Unternehmen	30,3	117,1
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	40,8	118,9
Taiwan	Chang Chun Plastics Co	10,8	105,8
	Nan Ya Plastics	11,0	96,5
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Taiwan	11,0	105,8
Thailand	Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited	32,1	84,2
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	32,1	84,2

6.2. **Schlussfolgerungen zur Höhe der Maßnahmen**

(368) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll
China	Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2 %
	Sinochem Group: — Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd. — Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd. — Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	40,8 %
	Andere mitarbeitende Unternehmen	30,3 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	40,8 %
Taiwan	Chang Chun Plastics Co	10,8 %
	Nan Ya Plastics	11,0 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Taiwan	11,0 %
Thailand	Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited	32,1 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	32,1 %

7. **UNIONSINTERESSE**

(369) Da die Kommission beschlossen hatte, Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, prüfte sie nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

(370) Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(371) Wie in Erwägungsgrund 249 erläutert, besteht der Wirtschaftszweig der Union aus sechs Gruppen von Herstellern, die die untersuchte Ware im Untersuchungszeitraum herstellten.

(372) Die Epoxidharzindustrie der Union ist für die industrielle Basis der Union von grundlegender Bedeutung. Epoxidharz, eine wasserbeständige Chemikalie, wird für Beschichtungen und Klebstoffe in den Bereichen Verteidigung, Automobilindustrie, Luft- und Raumfahrt, Elektronik, Bauwesen, Medizinprodukte, Energie und in zahlreichen anderen kritischen Wirtschaftszweigen verwendet. Epoxidharz wird auch für Haushalts- und Konsumgüter sowie für die Verarbeitung und Verpackung von Lebensmitteln verwendet.

(373) Epoxidharz spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Energiewende, da Produkte, die für die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen verwendet werden (z. B. Rotorblätter von Windkraftanlagen, Batterien, Brennstoffzellen und Solarmodule), Epoxidharz als unersetzliche Komponente enthalten, um Langlebigkeit und Effizienz zu gewährleisten. Der Verband der chemischen Industrie der Tschechischen Republik (der die Maßnahmen unterstützt und in dem der antragstellende tschechische Hersteller Spolchemie Mitglied ist) betonte ebenfalls, dass durch die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Union der grüne Wandel in der chemischen Lieferkette der Union und die Klimaziele erreicht werden können.

(374) Insgesamt würde die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall wahrscheinlich zu einer höheren Verkaufsmenge für die Unionshersteller und somit zu einer besseren Kapazitätsauslastung und einer Erholung der Umsatzrentabilität und Gewinne führen. Die bessere Leistung würde wiederum zu einem anhaltenden Investitions- und Beschäftigungsniveau und zur Förderung kontinuierlicher Innovationen führen.

(375) Die Maßnahmen würden auch den vorgelagerten Wirtschaftszweigen zugutekommen, da mit steigenden Produktionsmengen an Epoxidharz eine nachhaltigere Nachfrage nach Rohstoffen einherginge.

(376) Ohne Maßnahmen wäre es wahrscheinlicher, dass die Herstellung von Epoxidharz in der Union weiter erodiert. Ein Rückgang der Auslastung würde zu untragbar hohen Festkosten in den Betrieben und einem deutlichen Rückgang der Investitionen führen und potenzielle Arbeitsplatzverluste nach sich ziehen, sodass die Betriebe gegenüber den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern noch weniger wettbewerbsfähig wären. Wie auch die polnische Kammer der chemischen Industrie (die die Maßnahmen unterstützt) bemerkte, beeinträchtigen Einfuhren von Epoxidharzen zu Preisen, die den Marktwert nicht widerspiegeln, nicht nur den Markt für Epoxidharze, sondern auch vorgelagerte Märkte (wie zum Beispiel den Markt für Phenole).

(377) Angesichts der laufenden Handelsschutzuntersuchungen gegen die betroffenen Länder in den Vereinigten Staaten von Amerika würden die Ausfuhren angesichts ihrer Attraktivität als alternativer Markt wahrscheinlich in andere Bestimmungsländer wie die Union umgeleitet, wenn Zölle eingeführt würden. Eine solche Umlenkung der Handelsströme in die Union würde die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ohne Maßnahmen noch weiter verschärfen.

(378) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Einführung von Antidumpingzöllen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

7.2. **Interesse der Verwender**

(379) Im vorliegenden Fall meldeten sich Verwender, die überwiegend die Beschichtungs-/Lackierbranche und die Windenergiebranche vertreten. Letztere stellen zwei der Hauptverwender der betroffenen Ware dar. Mehrere Verwender (PPG, Akzo Nobel, Sherwin Williams, Siemens Gamesa, Allnex Europe) beantworteten den Verwenderfragebogen, der zu Beginn der Untersuchung zur Verfügung gestellt wurde. Andere Verwender (MIPA und Emil Frei) nahmen an der Untersuchung teil, ohne den speziellen Verwenderfragebogen auszufüllen.

(380) Bei Verwendern in der Beschichtungsindustrie zeigt ihre Finanz- und Ertragslage (zumindest bei den Verwendern, die strukturierte Fragebogenantworten für ihr gesamtes Beschichtungsgeschäft der Union übermittelten), dass sie im Untersuchungszeitraum hohe, bis in den zweistelligen Bereich gehende Gewinnspannen verzeichneten. Darüber hinaus wurde in den Stellungnahmen der gewerblichen Verwender der Beschichtungsindustrie darauf hingewiesen, dass der Anteil der Epoxidharzkosten an ihren Produktionskosten begrenzt ist und im Allgemeinen nicht mehr als 10 % der Herstellkosten ausmacht. Darüber hinaus lagen ihre Einnahmen aus den Produkten, die Epoxidharze enthalten, nicht über 40-45 % (und oft deutlich darunter).

(381) Was die Verwender in der Windkraftindustrie betrifft, so ist der Verwender, der den Fragebogen der Kommission beantwortet hat (Siemens Gamesa), zwar in einer fragilen Lage, dominiert aber den Offshore-Windenergiemarkt und führte vertragliche Mechanismen ein, um sich gegen mögliche Schwankungen bei den Rohstoffpreisen abzusichern, und die Kosten der Epoxidharze machen nur rund [0-3] % der Kosten für Windkraftanlagen (Geschäftsfeld, in dem die Verwender aus der Windkraftenergie tätig sind ([91])) aus.

(382) Im Zusammenhang mit der Analyse des Interesses der Verwender ist bemerkenswert, dass mehrere Verwender (wie Akzo Nobel oder Emil Frei) einräumten, dass die Einfuhren von Epoxidharzen aus der VR China den Wirtschaftszweig der Union schädigen könnten.

7.3. **Interesse der unabhängigen Einführer**

(383) Bei den unabhängigen Einführern arbeiteten zwei Unternehmen (Cortex und Comexim) an dieser Untersuchung mit, unter anderem indem sie den Fragebogen der Kommission beantworteten. Ein weiterer unabhängiger Einführer, Monchy, meldete sich ebenfalls und sprach sich gegen mögliche Antidumpingmaßnahmen aus. Cortex sprach sich für die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber China aus und brachte vor, dass eine solche Vorgehensweise zu einer Wiederherstellung normaler Handelsbedingungen führen würde, lehnte jedoch die Anwendung der Maßnahmen auf andere Länder als China ab.

7.4. **Stellungnahmen der Verwender und Einführer**

(384) Cortex brachte vor, dass die breite Anwendung von Antidumpingmaßnahmen (die andere Länder als China betreffen) nicht im Interesse der Union liege. Cortex zufolge ist die Fähigkeit der Marktteilnehmer der Union, den Bedarf des Unionsmarktes an Epoxidharzen zu decken, begrenzt und reicht möglicherweise nicht aus. Comexim und Monchy brachten ferner vor, dass die in Europa hergestellte Menge nicht ausreiche, um die Nachfrage in der Union zu decken. PPG brachte ebenfalls vor, dass es angesichts der verringerten Produktion und mehrerer Erklärungen der Unionshersteller zu Fällen höherer Gewalt in der Vergangenheit entscheidend sei, alternative Bezugsquellen zu wettbewerbsfähigen Preisen zu erhalten. Sherwin Williams brachte auch vor, dass die Kapazität der Union nicht ausreiche, um die Nachfrage in der Union zu decken, und dass Zölle zu einer geringeren Verfügbarkeit der betroffenen Ware auf dem Unionsmarkt führen würden.

(385) Darüber hinaus werde die Einführung von Antidumpingzöllen laut PPG zu einer weiteren Konzentration des Epoxidharzmarktes in den Händen großer Hersteller führen, was zulasten der Verbraucher und des Wettbewerbs auf dem Markt insgesamt gehe.

(386) Schließlich würden die Zölle laut PPG die Verwirklichung der Ziele der Union in Bezug auf CO_2-Neutralität und erneuerbare Energien behindern, da sie Störungen in der Lieferkette der Epoxidharze verursachen würden. Siemens Gamesa Renewable Energy („SGRE“) brachte ferner vor, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen den energiepolitischen Zielen der Union zuwiderliefe, dass die Verwender ihre Produktion nach außerhalb der Union verlagern oder sogar den Markt vollständig verlassen würden und dass es keine praktikablen Alternativen zu den Einfuhren von Epoxidharzen aus den betroffenen Ländern gebe. Sherwin Williams äußerte ferner Bedenken, dass die Einführung von Zöllen zu einer möglichen Verlagerung nachgelagerter Wirtschaftszweige in Länder außerhalb der Union führen würde.

([91]) Dies steht im Einklang mit den Feststellungen der GFF-Antidumpinguntersuchung, wonach die Rotorblätter in der Regel nicht getrennt, sondern zusammen mit Windkraftanlagen oder sogar als Teil eines ganzen Windparks verkauft werden. Siehe Erwägungsgründe 480-490 zu Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission vom 1. April 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (ABl. L 108 vom 6.4.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/492/oj).

(387) Die Kommission erinnerte zu der Behauptung, der Wirtschaftszweig der Union sei nicht in der Lage, die Nachfrage zu decken, und zur Möglichkeit weiterer alternativer Quellen zunächst daran, dass andere große ausführende Länder wie Indien, Korea oder die Schweiz und deren Hersteller vorhanden sind, die alternative Lieferquellen bieten und einen gesunden Wettbewerb zum Wirtschaftszweig der Union darstellen. Zudem wird nicht verhindert, dass chinesische, thailändische und taiwanesische Einfuhren zu marktgerechten Preisen in die Union gelangen. Die Einführung von Antidumpingzöllen wird daher wahrscheinlich keine stärkere Konzentration der Hersteller am Markt für Epoxidharze zur Folge haben. Außerdem legten die Parteien keine fundierten Nachweise vor, dass die Unionshersteller nicht in der Lage wären, die Nachfrage der Verwender in der Union zu befriedigen. Wie in Erwägungsgrund 351 dargelegt, haben die Unionshersteller zwar eventuell ihren Kapazitätsauslastungsgrad in einem schwindenden Markt reduziert, aber ihre Produktionskapazität blieb im gesamten Bezugszeitraum stabil und auf einem ausreichenden Niveau.

(388) Darüber hinaus würde ohne Maßnahmen nicht nur das Bestehen der Epoxidharzbranche in der Union gefährdet, sondern gleichermaßen eventuell auch die Stabilität des Epoxidharzangebots für die Verwender von Epoxidharzen. Entgegen dem Vorbringen der Parteien würde eine Abhängigkeit von gedumpten Einfuhren die Anstrengungen der Union zur Entwicklung ihrer eigenen verlässlichen industriellen Basis und zur Einhaltung der Ziele für erneuerbare Energien und CO_2-Neutralität aushöhlen. Einer der Verwender (Allnex Europe) merkte zudem die schwankende Qualität und Leistung chinesischer Epoxidharze an, während in der Union hergestellte Harze in Anwendungen, bei denen Leistung und Einhaltung regulatorischer Vorschriften von entscheidender Bedeutung seien, üblicherweise mit Beständigkeit verbunden würden.

(389) Schließlich dürfte die Einführung von Maßnahmen angesichts des Rentabilitätsniveaus (vor allem für die Beschichtungsbranche) und/oder des begrenzten Anteils der Kosten für Epoxidharze an den Herstellkosten der Verwender (siehe Erwägungsgründe 380 und 381) sowie bestehender alternativer Bezugsquellen auf die Verwender keine unzumutbaren Auswirkungen haben, geschweige denn sie zur Verlagerung außerhalb der Union zwingen. Die Vorbringen der Parteien wurden daher zurückgewiesen.

(390) Der ERC brachte zudem vor, dass die Einführung von Antidumpingzöllen nicht im allgemeinen Interesse der Union liege, da ein solcher Schritt die Preise für Epoxidharze für industrielle Verwender und Endverbraucher in der Union erhöhen würde. Cortex machte ferner geltend, dass die Kosten der Zölle bis zu den Verbrauchern weitergereicht und diese somit beeinträchtigen würden. Schließlich brachte PPG vor, dass die Einführung von Antidumpingzöllen zu Preiserhöhungen für Epoxidharze führen würde, was wiederum den Druck auf PPG und andere Verwender in der Union erhöhen würde, die Preise zu erhöhen. Tatsächlich behauptete PPG, dass es nicht in der Lage sei, einen Anstieg der Materialkosten infolge der Antidumpingzölle weiterzugeben, und dass ein solcher Kostenanstieg die Wettbewerbsfähigkeit von PPG auf dem Unionsmarkt beeinträchtigen würde. Monchy brachte ferner vor, dass sich die Einführung von Maßnahmen nachteilig auf die Finanz-, Ertrags- und Beschäftigungslage des Einführers auswirken würde. Schließlich brachte SGRE vor, dass die Maßnahmen das langfristige technologische Überleben der Verwenderindustrie beeinträchtigen würden.

(391) Einerseits könnten die Antidumpingmaßnahmen zwar zu einem Anstieg der Epoxidharzpreise führen und auf einige Einführer, Verwenderindustrien und Endverbraucher der epoxidhaltigen Waren nachteilige Auswirkungen haben, aber diese Behauptung ist rein spekulativ, da keine Nachweise vorgelegt wurden, die die potenziellen Auswirkungen der Zölle quantifizieren. Andererseits prognostizieren Marktinformationsquellen (vor allem Tecnon OrbiChem in deren ChemFocus Report ([92]) vom Oktober 2024) nur einen geringen Preisanstieg bei Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf Einfuhren von Epoxidharz. Zudem wäre jede Preiskorrektur lediglich eine Wiederherstellung des fairen Handels in einer Situation, in der die Preise des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren unter Druck standen. Darüber hinaus können hoch rentable Betriebsstätten der Verwender in der Beschichtungsbranche (wie PPG) alle potenziellen Kostensteigerungen auffangen und die erhobenen Zölle werden auf einem Niveau festgelegt, das den Verwendern und Einführern die weitere Einfuhr von Epoxidharzen zu angemessenen und marktgerechten Preisen erlaubt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass hypothetische nachteilige Auswirkungen auf die Verwenderindustrien und Einführer die ausdrückliche Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Epoxidharzmarkt in der Union wiederherzustellen, nicht aufwiegen können, vor allem dann, wenn der Erhalt des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Spiel steht.

(392) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen dürften sich die Maßnahmen nur unwesentlich auf Verwender und Verbraucher auswirken. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der Kombination der nachstehenden Faktoren: Erstens ist der Anteil der Epoxidharzkosten an den nachgelagerten Produkten oder Waren für Endverbraucher generell begrenzt. Zweitens stehen alternative Quellen für Epoxidharz von den Unionsherstellern und aus mehreren anderen Einfuhrquellen ohne Weiteres zur Verfügung und sorgen für ein stabiles Angebot und einen gesunden Wettbewerb. Zuletzt dürfte der Wettbewerbsdruck etwaige Kostensteigerungen, die sich aus der Einführung dieser Zölle ergeben könnten, abmildern.

([92]) https://www.orbichem.com/solutions/chemical-analytics.

(393) Darüber hinaus werden die Maßnahmen wahrscheinlich nur geringfügige Auswirkungen auf die Einführer haben, da diese weiterhin Epoxidharz zu fairen Preisen aus den betroffenen Ländern oder anderen Drittländern einführen können, wodurch ein gesunder Wettbewerb um das im Inland hergestellte Epoxidharz entsteht.

7.5. **Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse**

(394) Auf der Grundlage des vorstehenden Sachverhalts kam die Kommission zu dem Schluss, dass in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in China, Taiwan und Thailand dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

8. **VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

(395) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

(396) Auf die Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in China, Thailand und Taiwan sollten im Einklang mit der Regel des niedrigeren Zolls nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Zollsätze wurden in Höhe der niedrigeren der beiden Spannen festgesetzt.

(397) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll
China	Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2 %
	Sinochem Group: — Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd. — Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd. — Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	40,8 %
	Andere mitarbeitende Unternehmen	30,3 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	40,8 %
Taiwan	Chang Chun Plastics Co	10,8 %
	Nan Ya Plastics	11,0 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Taiwan	11,0 %
Thailand	Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited	32,1 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	32,1 %

(398) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügenden Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in [betroffenes Land]“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.

(399) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in [betroffenes Land]“ gilt.

(400) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(401) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Bei einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz bzw. die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

9. **ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

(402) Wie in Erwägungsgrund 3 dargelegt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.

(403) Angesichts der im vorläufigen Stadium getroffenen Feststellungen sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.

(404) In diesem Stadium des Verfahrens wurde keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen.

10. **INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM**

(405) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden auch über die Website der GD HANDEL der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.

(406) Aditya Birla, der Antragsteller und die Sinochem Group übermittelten Stellungnahmen, in denen jedoch keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Berechnungen geäußert wurden. Die Kommission wird sich im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung mit den Stellungnahmen dieser Parteien befassen.

11. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(407) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung durch die Kommission und/oder der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

(408) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind naturgemäß vorläufig und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Waren mit einem Gehalt von mehr als 35 GHT an Epoxidharzen — auch als Epoxyharze oder Polyepoxide bezeichnet —, bei denen es sich um Polymere oder Vorpolymerisate mit reaktiven Epoxidgruppen auf der Grundlage von Epichlorhydrin und einem aliphatischen oder aromatischen alkoholischen Bestandteil (wie BPA) handelt, fest, halbfest oder flüssig, aller Kategorien, Reinheitsgrade, Molekülgewichte oder -strukturen, auch mit Modifikatoren, Härtern oder Zusatzstoffen — sofern die Härter keine chemische Reaktion eingegangen sind, durch die das Epoxidharz gehärtet oder in eine andere Ware umgewandelt worden wäre, die keine Epoxidgruppen mehr enthält —, die derzeit unter den KN-Codes ex 2910 90 00, ex 3824 99 92, ex 3824 99 93 und ex 3907 30 00 (TARIC-Codes 2910 90 00 05, 3824 99 92 96, 3824 99 93 10, 3907 30 00 05, 3907 30 00 20 und 3907 30 00 80) eingereiht sind und ihren Ursprung in der Volksrepublik China, Taiwan und Thailand haben.

Die folgenden Waren sind von der in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Ware ausgenommen:

— bestimmte Farb- und Beschichtungsprodukte, d. h. Gemische, Mischungen oder andere Formulierungen von Epoxidharzen, Härtern und Pigmenten, in jeder Form, in einem oder mehreren Behältnissen verpackt, wobei 1) das Pigment mindestens 10 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht, 2) das Epoxidharz höchstens 80 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht und 3) der Härter 5 bis 40 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht,

— vorimprägnierte Gewebe oder Fasern, häufig als „Prepregs“ bezeichnet, d. h. mit Epoxidharz imprägnierte Verbundwerkstoffe aus Gewebe oder Fasern (in der Regel Kohlenstoff oder Glas),

— Gemische von Epoxidharzen mit anderen Stoffen, die derzeit unter anderen KN-Codes als 2910 90 00, 3824 99 92, 3824 99 93 und 3907 30 00 eingereiht werden.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
China	Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2 %	89LO
	Sinochem Group: — Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd. — Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd. — Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	40,8 %	89LP
	Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	30,3 %	
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	40,8 %	8999
Taiwan	Chang Chun Plastics Co	10,8 %	89LQ
	Nan Ya Plastics	11,0 %	89LR
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Taiwan	11,0 %	8999

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Thailand	Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited	32,1 %	89LS
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	32,1 %	8999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Die unterzeichnende Person versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in der verwendeten Einheit] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung im betroffenen Land geltende Zollsatz.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung und zur Absicht der Kommission, das Verfahren gegenüber der Republik Korea einzustellen, sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Kommission zu übermitteln.

(2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden; sie kann entscheiden, diese Anträge anzunehmen, falls dies angemessen ist.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2714 einzustellen.

(2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der Volksrepublik China

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Allnex Resins (China) Co., Ltd.	89LT
Chang Chun Chemical (JiangSu) Co., Ltd.	89LU
Chang Chun Chemical (Panjin) Co. Ltd.	89LV
Dalian Qihua New Material Co., Ltd.	89LW
Dongying Hebang Chemical Co., Ltd.	89LX
Fujian Huanyang New Material Co., Ltd.	89LY
Sinopec Hunan Petrochemical Co., Ltd.	89LZ
Techstorm Advanced Material Corporation Limited	89M0
Zhuhai Epoxy Base Electronic Material Co., Ltd.	89M1